

Verzeichnis

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßten

Beschlüsse.

Neunte Landtagsperiode.

I. Session.

1902/1903.



Neunte Landtagsperiode.

I. Session.

Beschlüsse.

1. Sitzung am 29. Dezember 1902.

1.

(Z. 52.685/I.)

Der Landtag beschließt:

Zur Bedeckung des voraussichtlichen, ziffermäßig erst im feinerzeitigen endgiltigen Berichte über den Landesvoranschlag nachzuweisenden Abganges im Landeshaushalte werden vorläufig dieselben Landesumlagen, Zuschläge und Auflagen, wie sie im Jahre 1902 eingehoben wurden, auch im ersten Halbjahre 1903 forteinzuheben sein, und zwar:

Provisorische weitere Einhebung der für das Jahr 1902 beschlossen und bewilligt ge- wesenen Landesumlagen, Zu- schläge und Auflagen in dem ersten Halbjahre 1903.

I. Wird zunächst eine 45prozentige Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausklassensteuer, die reelle und ideelle Hauszinssteuer, die 5prozentige Steuer vom Reinertrage der laut Landesgesetz vom 7. Juli 1897, L.=G.=Bl. Nr. 67, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die Besoldungssteuer, weiters eine 51prozentige Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben einzuheben bewilligt.

II. Weiters wird bewilligt einzuheben:

A. In der Hauptstadt Graz:

eine Landesauflage von 1 K 40 h für jeden Hektoliter Bier, sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr;

B. Auf dem Lande:

eine selbständige Auflage von 2 K von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 2 h von jedem Liter).

Die Restitution der in der Landeshauptstadt Graz für den Landesfond einfließenden Beträge (lit. A) sowie die Art und Weise der Einhebung der selbständigen

Anmerkung: Die arabischen Zahlen bedeuten die Einreichungs-Protokolls-Nummern des Landes-Ausschusses und die römischen Zahlen bedeuten die Referatsbezeichnung.

Landesaufgabe auf Bier auf dem Lande und in der Stadt Graz erfolgt auf Grund der Durchführungsverordnungen der k. k. steiermärkischen Statthaltereie vom 8. März 1901, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 18 und 19.

III. Eine 10prozentige Umlage auf die gesamte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und eine 10prozentige Umlage auf die Verzehrungssteuer samt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz.

2.

(Z. 52.722/III.)

Radmer, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 61prozentigen, zusammen daher einer 160prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

2. Sitzung am 16. April 1903.

3.

(Z. 16.561/II.)

Agnoszierung der Wahlen.

Der Landtag beschließt:

Die Wahl der folgenden Herren Landtags-Abgeordneten wird als gültig anerkannt und deren Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

I. Aus der Gruppe der Landgemeinden die Herren:

Georg Daniel, Realitätenbesitzer in Eggenberg,
 Ferdinand Berger, Grundbesitzer in Viertel-Feistritz,
 Franz Hagenhofer, Grundbesitzer in Kopfung,
 Franz Wagner, Grundbesitzer in Pödersdorf,
 Johann Krenn, Grundbesitzer in Bairisch-Röllsdorf,
 Anton Kern, Grundbesitzer in Unter-Rakitsch,
 Josef Holzer, Pfarrer in Ehrenhausen,
 Alois Schweiger, Grundbesitzer in Stammeregg,
 Josef Kurz, Grundbesitzer in Ettendorf,
 Anton Fürst, Gewerke in Rindberg,
 Andreas Burger, Grundbesitzer in Proleb,
 Michael Brandl, Grundbesitzer in Mitterlobming,
 Markus Frank, Grundbesitzer in Hall,
 Leo Zedlacher, Grundbesitzer in Mariahof,
 Franz Stieg, Grundbesitzer in Altrudning,
 Dr. Johann Dečko, Advokat in Gillsi,
 Dr. Georg Hrašovec, Advokat in Gillsi,
 Johann Bošnjak, Realitätenbesitzer in Schönstein,
 Franz Robič, k. k. Professor in Marburg,
 Johann Roškar, Grundbesitzer in St. Georgen, B.-B.,
 Johann Ročevan, Grundbesitzer in Polstrau,
 Dr. Franz Zurtela, Advokat in Pettau,
 Josef Žičkar, Pfarrer in Videm.

II. Aus der Gruppe der Städte und Märkte die Herren:

Dr. Paul Hofmann von Wellenhof, Professor in Graz,
 August Einspinner, Goldschmied in Graz,
 Dr. Julius von Derzhatta, Advokat in Graz,
 Dr. Franz Graf, Bürgermeister in Graz,
 Karl Pfriemer, Bürgermeister-Stellvertreter in Marburg,
 Johann von Feyrer, Gutsbesitzer in Frohnleiten,
 Johann Gerlig, Gastwirt und Realitätenbesitzer in Hartberg,
 Josef Sutter, Realitätenbesitzer in Fürstenfeld,
 Johann Reitter, Realitätenbesitzer in Radkersburg,
 Friedrich Karl Freiherr von Rokitsky, Gutsbesitzer am Spielerhof,
 Ludwig Lipp, Lederei- und Realitätenbesitzer in Tregist,
 Anton Rudolf Walz, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Wartberg,
 Johann Osterer, Vize-Bürgermeister und Realitätenbesitzer in Leoben,
 Alois Dietrich, Kaufmann in Knittelfeld,
 Gustav Größwang, Apotheker in Piezen,
 Dr. Leopold Link, Advokat in Graz,
 Moriz Stallner, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Hochenegg,
 Josef Lenko, Realitätenbesitzer in St. Peter im Sannthale,
 Dr. Gustav Kofoschinegg, Advokat in Graz.

III. Aus der Gruppe der Handels- und Gewerbekammern die Herren:

Josef Drnig, Bäckermeister und Bürgermeister in Pettau,
 Otto Erber, Gewerke in Hohenmauten,
 Anton Krebs, Tapeziermeister in Graz,
 Ferdinand Hauttmann, Direktor der österr. Montangesellschaft i. R. in Graz,
 Hans Pengg von Auheim, Gewerke in Thörl,
 Hans Schmidt, Bäckermeister in Mürzzuschlag.

IV. Aus der Gruppe des Großgrundbesitzes die Herren:

Edmund Graf Attems, Erzellenz, k. u. k. Geh. Rat, Gutsbesitzer in Graz,
 Franz Graf Attems, k. u. k. Kämmerer, Gutsbesitzer in Gösting,
 Rudolf Dehne, Gutsbesitzer in Welsbergl,
 Rudolf Freiherr von Hackenberg-Landau, Gutsbesitzer in Pragwald,
 Kaspar Freiherr von Kellersperg, Gutsbesitzer in Groß-Söding,
 Oswald von Kodolitsch, Gutsbesitzer in Neu-Weinsberg,
 Adalbert Graf Kottulinsky, Erzellenz, k. u. k. Geheimer Rat und Kämmerer,
 Herrenhausmitglied und Gutsbesitzer in Neudau,
 Karl Graf Lamberg, k. u. k. Kämmerer und Gutsbesitzer in Pöllau,
 Rudolf Edler von Mayr-Melnhof, Gutsbesitzer in Freienstein,
 Alfred Freiherr von Moscon, k. u. k. Kämmerer und Gutsbesitzer in Pischhäz,
 Dr. Paul Freiherr von Störck, Verbandsanwalt in Graz,
 Karl Graf Stürgkh, Erzellenz, k. u. k. Geh. Rat, Gutsbesitzer in Halbenrain.

3. Sitzung am 17. April 1903.

4.

(3. 16.562/III.)

Der Landtag beschließt:

Gaal, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Gaal im Gerichtsbezirke Knittelfeld wird zur Deckung der durch das Erträgnis des zur Einhebung gelangenden 15 prozentigen Zuschlages zur

staatlichen Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99 prozentigen noch die Einhebung einer 9 prozentigen, zusammen daher einer 108 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

5. (3. 16.563/III.)

Wildalpe, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Wildalpe im Gerichtsbezirke St. Gallen wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99 prozentigen noch die Einhebung einer 19 prozentigen, zusammen daher einer 118 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

6. (3. 16.564/III.)

Donnersbachwald, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Donnersbachwald im Gerichtsbezirke Irdning wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99 prozentigen noch die Einhebung einer 25 prozentigen, zusammen daher einer 124 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

7. (3. 16.565/III.)

Neuhaus, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Neuhaus im Gerichtsbezirke Irdning wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99 prozentigen noch die Einhebung einer 16 prozentigen, zusammen daher einer 115 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

8. (3. 16.566/III.)

Pürgg, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Pürgg im Gerichtsbezirke Irdning wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99 prozentigen noch die Einhebung einer 33 prozentigen, zusammen daher einer 132 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

9. (3. 16.567/III.)

Wörtschach, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Wörtschach im Gerichtsbezirke Irdning wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99 prozentigen noch die Einhebung einer 25 prozentigen, zusammen daher einer 124 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

10. (3. 16.568/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Donnersbachau im Gerichtsbezirke Irdning wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 26prozentigen, zusammen daher einer 125prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

Donnersbachau, Gemeindeumlage.

11. (3. 16.569/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Bersbichl im Gerichtsbezirke Kottenmann wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 6prozentigen, zusammen daher einer 105prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, weiterz zu dem ihr vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 24prozentigen noch die Einhebung eines 1prozentigen, zusammen daher eines 25prozentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer bewilligt.

Bersbichl, Gemeindeumlage und Verzehrungssteuerzuschlag.

12. (3. 16.570/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Bärndorf im Gerichtsbezirke Kottenmann wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 1prozentigen, zusammen daher einer 100prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

Bärndorf, Gemeindeumlage.

13. (3. 16.571/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 9prozentigen, zusammen daher einer 108prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

Obdach, Gemeindeumlage.

14. (3. 16.572/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Altrdning im Gerichtsbezirke Irdning wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 24prozentigen, zusammen daher einer 123prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

Altrdning, Gemeindeumlage.

15. (3. 16.573/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse

Radmer, Gemeindeumlage.

zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 68prozentigen, zusammen daher einer 167prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

16. (3. 16.574/III.)

Afsenz, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Afsenz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird außer der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zur Einhebung bewilligten Gemeindeumlage von 75 Prozent auf sämtliche in der Ortsgemeinde Afsenz vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer, weiters noch zur Deckung der besonderen Erfordernisse für den Markt Afsenz mit Einschluß der hierfür seitens des Landes-Ausschusses vorläufig bewilligten 24prozentigen Umlage die Einhebung einer 29prozentigen Gemeindeumlage auf die direkten landesfürstlichen Steuern von dem im Markte Afsenz gelegenen Hausbesitze und den daselbst betriebenen Gewerbsunternehmungen sowie auf die den Marktbewohnern vorgeschriebene Rentensteuer für das Jahr 1903 bewilligt.

17. (3. 16.575/III.)

Ardring, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Ardring im Gerichtsbezirke Pözen wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 65prozentigen, zusammen daher einer 164prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

18. (3. 16.576/III.)

St. Ruprecht, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Ruprecht ob Murau im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 30prozentigen, zusammen daher einer 129prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

19. (3. 16.577/III.)

Stadl, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 31prozentigen, zusammen daher einer 130prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

20. (3. 16.578/III.)

Pöls, Musikimposto-Gebührenerhöhung.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Pöls im Gerichtsbezirke Judenburg wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 3 K 47 h zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Orts-Armenfond fließenden Musiklizenzgebühr von 53 h, zusammen 4 K für jede in der Gemeinde erteilte Musiklizenz für die Jahre 1903, 1904 und 1905 zu Gunsten des Orts-Armenfondes erteilt.

21.

(3. 16.579/IV.)

Der Landtag beschließt:

Verstaatlichung der Grazer
Handelsakademie.

Für den Fall der Verstaatlichung der Grazer Handelsakademie wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, der k. k. Staatsverwaltung einen Erhaltungsbeitrag von jährlich 6.000 K zu gewähren.

Dieser Betrag ist im Voranschlage, Kapitel V, Titel 2, „Beiträge an Bildungsanstalten“ des Landesvoranschlages einzustellen.

22.

(3. 16.580/L.)

Der Landtag beschließt:

Budgetprovisorium.

Zur Bedeckung des voraussichtlichen, ziffermäßig erst im feinerzeitigen endgiltigen Berichte über den Landesvoranschlag nachzuweisenden Abganges im Landeshaushalte werden vorläufig dieselben Landesumlagen, Zuschläge und Auflagen, wie sie im Jahre 1902 eingehoben wurden, auch im zweiten Halbjahre 1903 forteinzuheben sein, und zwar:

I. Wird zunächst eine 45prozentige Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausklassensteuer, die reelle und ideelle Hauszinssteuer, die 5prozentige Steuer vom Reinertrage der laut Landesgesetz vom 7. Juli 1897, L.-G.-Bl. Nr. 67, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die Befoldungssteuer, weiters eine 51prozentige Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben einzuhoben bewilligt.

II. Weiters wird bewilligt einzuhoben:

A. In der Hauptstadt Graz:

eine Landesaufgabe von 1 K 40 h für jeden Hektoliter Bier, sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr;

B. Auf dem Lande:

eine selbständige Auflage von 2 K von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 2 h von jedem Liter).

Die Restitution der in der Landeshauptstadt Graz für den Landesfond einfließenden Beträge (lit. A) sowie die Art und Weise der Einhebung der selbständigen Landesaufgabe auf Bier auf dem Lande und in der Stadt Graz erfolgt auf Grund der Durchführungsverordnungen der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 8. März 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 18 und 19.

III. Eine 10prozentige Umlage auf die gesamte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und eine 10prozentige Umlage auf die Verzehrungssteuer samt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz.

23.

(3. 16.581/II.)

Der Landtag beschließt:

Fortsetzung der Landtags-
tagung.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich bei der hohen Regierung dahin zu verwenden, daß die Fortsetzung der Tagung des Landtages in die Monate November und Dezember verlegt werde.

Regelmäßige Einberufung des Landtages.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich bei der hohen Regierung dahin zu verwenden, daß die regelmäßige Tagung des Landtages in den Monaten November und Dezember erfolge.

24.

(3. 16.582/II.)

4. Sitzung am 18. April 1903.

Errichtung einer Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg.

Der Landtag beschließt:

1. In der Stadt Marburg wird eine Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache mit vier Jahrgängen errichtet.

In Absicht darauf wird der gegenwärtige nur provisorische I. Jahrgang definitiv erklärt und ist diesem Jahrgange im Schuljahre 1903/04 der II. Jahrgang, im Schuljahre 1904/05 der III. Jahrgang und im Schuljahre 1905/06 der IV. Jahrgang anzugliedern.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) Bei der k. k. Regierung um die Genehmigung dieses Beschlusses sowie um Genehmigung des Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechtes für diese Anstalt, endlich um die Bewilligung zur Ausstellung staatsgiltiger Reisezeugnisse einzuschreiten.
- b) Beim k. k. Landes-Schulrate um die Genehmigung einzuschreiten, daß für diese Lehrerinnenbildungsanstalt die fünfklassige Mädchenvolkschule III in Marburg als Übungsschule eingerichtet und der Leitung des Direktors der Lehrerinnenbildungsanstalt unterstellt werde.
- c) Im Einvernehmen mit den staatlichen Unterrichtsbehörden für diese Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt ein Statut auszuarbeiten und dem hohen Landtage zur Genehmigung vorzulegen.
- d) Für diese Lehrerinnenbildungsanstalt nach Maßgabe des Bedürfnisses den Direktor und die erforderlichen Hauptlehrer (in der Höchstzahl von vier) mit den für die Staatslehranstalten festgesetzten Bezügen anzustellen und den Lehrerinnen der als Übungsschule eingerichteten Mädchenvolkschule in die Pension nicht einrechenbare Personalzulagen von je 400 K jährlich zu gewähren.
- e) Mit der Stadtgemeinde Marburg rücksichtlich der Beistellung der sachlichen Erfordernisse einschließlich der Direktorswohnung einen Vertrag abzuschließen.

25.

(3. 16.583/IV.)

Errichtung einer Lehrerbildungsanstalt an einem geeigneten Punkte des steirischen Oberlandes.

Der Landtag beschließt:

Auf Grund dieses außergewöhnlichen, nur im Interesse des heimischen Schulwesens betätigten finanziellen Entgegenkommens erhebt der Landtag die wohlberechtigte Forderung an die k. k. Regierung, daß der Staat seiner kompetenz- und pflichtmäßigen Fürsorge für die Lehrerbildung schon in nächster Zukunft in wirksamerer Weise als bisher nachkomme und zu diesem Behufe insbesondere ehestens an die Errichtung einer von der Landes-Schulbehörde selbst längst als notwendig erkannten Lehrerbildungsanstalt an einem geeigneten Punkte des steirischen Oberlandes schreite.

26.

(3. 16.584/IV.)

Ehrensachsen, Gemeindeuntlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Ehrensachsen im Gerichtsbezirke Friedberg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschuße

27.

(3. 16.585/III.)

zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 13prozentigen, zusammen daher einer 112prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

28. (3. 16.586/III.)

Der Landtag beschließt:

Padeschberg, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Padeschberg im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 78prozentigen, zusammen daher einer 177prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

29. (3. 16.587/III.)

Der Landtag beschließt:

Stranitz, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Stranitz im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der durch die von der Bezirksvertretung Gonobitz bewilligte Einhebung eines 20prozentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 11prozentigen, zusammen daher einer 110prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

30. (3. 16.588/III.)

Der Landtag beschließt:

Oberkötisch, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Oberkötisch im Gerichtsbezirke Marburg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 31prozentigen, zusammen daher einer 130prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

31. (3. 16.589/III.)

Der Landtag beschließt:

Kumen, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Kumen im Gerichtsbezirke Marburg wird zur Deckung der durch das Erträgnis eines zur Einhebung gelangenden 15prozentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 21prozentigen, zusammen daher einer 120prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

32. (3. 16.590/III.)

Der Landtag beschließt:

Süßenheim, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Süßenheim im Gerichtsbezirke St. Marein bei Erlachstein wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 13prozentigen, zusammen daher einer 112prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

33. (3. 16.591/III.)
- Frattenberg, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
Der Ortsgemeinde Frattenberg im Gerichtsbezirke Mureck wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 51prozentigen, zusammen daher einer 150prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.
34. (3. 16.592/III.)
- Skommern, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
Der Ortsgemeinde Skommern im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 5prozentigen, zusammen daher einer 104prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.
35. (3. 16.593/III.)
- Wierstein, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
Der Ortsgemeinde Wierstein im Gerichtsbezirke Drachenburg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 44prozentigen, zusammen daher einer 143prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.
36. (3. 16.594/III.)
- St. Kunigund, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
Der Ortsgemeinde St. Kunigund im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der durch das Erträgnis des ihr von der Bezirksvertretung Gonobitz zur Einhebung bewilligten 17prozentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 188prozentigen, zusammen daher einer 287prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.
37. (3. 16.595/III.)
- Bezirk Rohitsch, Bezirksumlage. Der Landtag beschließt:
Dem Bezirke Rohitsch wird zur Deckung der Bezirksverfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Statthalterei zur Einhebung bewilligten 60prozentigen noch die Einhebung einer 5prozentigen, zusammen daher 65prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.
38. (3. 16.596/III.)
- Bezirk Murau, Bezirksumlage. Der Landtag beschließt:
Dem Bezirke Murau wird zur Deckung der Bezirksverfordernisse für das Jahr 1903 die Einhebung einer 70prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

39.

(Z. 16.597/III.)

Der Landtag beschließt:

Bezirk Birkfeld, Bezirksumlage.

Dem Bezirke Birkfeld wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1903 die Einhebung einer 65prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

40.

(Z. 16.598/II.)

Der Landtag beschließt:

Handelsvertrag mit Serbien.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die k. k. Regierung aufzufordern, den unsere landwirtschaftlichen Interessen schwer schädigenden Handelsvertrag mit Serbien sofort zu kündigen.

41.

(Z. 16.599/IV.)

Der Landtag beschließt:

Sulmtalbahn.

Mit Rücksicht darauf, als der Ausbau der Sulmtalbahn im eminenten Interesse des steiermärkischen Mittellandes gelegen ist, welches Interesse der Landtag durch die Zuwendung eines Beitrages von 400.000 K aus Landesmitteln betätigt hat, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, unverweilt die notwendigen Schritte bei der k. k. Regierung einzuleiten, damit dieselbe ihren Einfluß auf die tunlichst rasche und zweckentsprechende Erledigung der obschwebenden Verhandlungen nehme und durch Zuwendung eines entsprechenden Staatsbeitrages zum Baukapitale die Ausführung dieser Bahn sichergestellt wird.

42.

(Z. 16.600/VI.)

Der Landtag beschließt:

Verbauung des Aubaches im Bezirke Gröbming.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zu den auf 30.000 K veranschlagten Kosten der Verbauung des Aubaches einen 20prozentigen Beitrag aus dem Landesfonde im Höchstbetrage von 6.000 K, welcher im Falle eines Mindererfordernisses entsprechend zu reduzieren wäre, zu leisten und ist der nach Abschlag des bereits für die im Jahre 1902 bewirkte Rutschungsverbauung eingezahlten Betrages von 1.680 K von dem Maximalbeitrage per 6.000 K verbleibende Rest per 4.320 K in den Jahren 1903 und 1904 in zwei gleichen Raten flüssig zu machen.

43.

(Z. 16.601/VI.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz, betreffend die Verbauung des Tullbaches bei Eisenerz.

Gesetz vom 1903,

betreffend die Verbauung des Tullbaches bei Eisenerz, Bezirk Eisenerz.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Verbauung des Tullbaches bei Eisenerz wird als eine Landesangelegenheit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des vom k. k. Ackerbauministerium und dem Landes-Ausschuße genehmigten Projektes der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung in Linz durchgeführt.

§ 2.

Das auf 30.000 K veranschlagte Erfordernis für diese Wildbachverbauung, welches als Maximalaufwandsumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

1. Auf Grund des § 6, Z. 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50 Prozent, d. i. im Teilbetrage von 15.000 K durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde.

2. Zu 20 Prozent, d. i. im Teilbetrage von 6.000 K aus Landesmitteln.

3. Zu 30 Prozent, d. i. im Teilbetrage von 9.000 K durch Beiträge der lokalen Interessenten, und zwar 5.700 K von der k. k. Staatsbahnverwaltung, 900 K von der Gemeinde Eisenerz, 900 K von der Österr. alpinen Montan-Gesellschaft, 900 K von der Waldgenossenschaft in Eisenerz, 300 K von der Brauerei in Eisenerz und 300 K von Josef A. Jariß in Eisenerz.

Sollten die Kosten der Verbauung den veranschlagten Betrag von 30.000 K nicht erreichen, so hat die hierdurch eintretende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Bauleitung, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 4.

Für die Erhaltung des gesamten Verbauungswerkes ist im Sinne des zweiten Absatzes des § 47 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, R.-G.- u. B.-Bl. Nr. 8, eine Genossenschaft zu bilden.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Eisenbahnen beauftragt.

44.

(Z. 16.602/VI.)

Gesetz, betreffend die Verbauung
des Heinrichbaches bei Eisenerz.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom 1903,

betreffend die Verbauung des Heinrichbaches bei Eisenerz, Bezirk Eisenerz.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Verbauung des Heinrichbaches bei Eisenerz wird als eine Landesangelegenheit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des vom k. k. Ackerbauministerium und vom Landes-Ausschusse genehmigten Projektes der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung in Linz durchgeführt.

§ 2.

Das auf 20.000 K veranschlagte Erfordernis für diese Wildbachverbauung, welches als Maximalaufwandssumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

1. Auf Grund des § 6, Z. 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50 Prozent, das ist im Teilbetrage von 10.000 K durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;

2. zu 20 Prozent, das ist im Teilbetrage von 4.000 K aus Landesmitteln ;
 3. zu 30 Prozent, das ist im Teilbetrage von 6.000 K durch Beiträge der lokalen Interessenten, und zwar 4.000 K von der k. k. Staatsbahnverwaltung und 2000 K von der k. k. Straßenverwaltung.

Sollten die Kosten der Verbauung den veranschlagten Betrag von 20.000 K nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Bauleitung, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschuße abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 4.

Für die Erhaltung des gesamten Verbauungswerkes ist im Sinne des § 61 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 8, eine Erhaltungskongkurrenz zu bilden.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Eisenbahnen beauftragt.

45.

(Z. 16.603/III.)

Der Landtag beschließt:

Die dem Grazer Schutzvereine für vernachlässigte Jugend mit dem Beschlusse vom 22. Juli 1902 zum Zwecke der Erwerbung einer angrenzenden Realität bewilligte Subvention von 9.000 K aus der Reserve des Landes-Armenfondes wird dem genannten Vereine, nachdem der bezügliche Kaufvertrag nicht zustande gekommen ist, zum Zwecke der Bestreitung der Kosten der erforderlichen Um- und Zubauten am Anstaltsgebäude in Waltendorf bewilligt.

Grazer Schutzverein für vernachlässigte Jugend, um Bewilligung von 9.000 K für Bauzwecke.

46.

(Z. 16.604/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Abgeordneten der Gruppe des Großgrundbesitzes wählen den Abgeordneten Franz Grafen Attems zum Landes-Ausschuß-Beisitzer und den Abgeordneten Kaspar Freiherrn v. Kellersperg zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Wahl der Landes-Ausschuß-Beisitzer und deren Ersatzmänner.

Die Abgeordneten der Gruppe der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern wählen den Abgeordneten Dr. Julius v. Derzhatta zum Landes-Ausschuß-Beisitzer und den Abgeordneten Anton Walz zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Die Abgeordneten der Gruppen der Landgemeinden wählen den Abgeordneten Franz Robič zum Landes-Ausschuß-Beisitzer und den Abgeordneten Friedrich Freiherrn v. Rokitsansky zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Der Landtag wählt den Abgeordneten Johann v. Feyrer zum Landes-Ausschuß-Beisitzer und den Abgeordneten Josef Sutter zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Der Landtag wählt den Abgeordneten Moriz Stallner zum Landes-Ausschuß-Beisitzer und den Abgeordneten Dr. Paul Hofmann v. Wellenhopf zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Der Landtag wählt den Abgeordneten Dr. Leopold Link zum Landes-Ausschuß-Beisitzer und den Abgeordneten Josef Holzner zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

47. (3. 16.605/III.)

Veräußerung von Baustellen der Kolosseumgründe zum Zwecke der Erbauung einer staatlichen Handelsakademie in Graz.

Der Landtag beschließt:

Der vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz beschlossene Verkauf der gewidmeten Baustellen XVI, XVII, XVIII, XIX und XX der städtischen Kolosseumgründe, wovon die Baustellen XVI und XVII aus Teilen der zur städtischen Realität, Landtafelseinlage Zahl 358, gehörigen Grundparzelle Nr. 125/2, Katastralgemeinde Münzgraben, und die Baustellen XVII bis XX aus Teilen der zur städtischen Realität Grundbucheinlage Zahl 318, Katastralgemeinde Münzgraben, gehörigen Bauparzelle Nr. 371/2, Katastralgemeinde Münzgraben, gebildet werden, um den Kaufpreis von 50.000 K zum Zwecke der Erbauung einer staatlichen Handelsakademie in Graz wird genehmigt.

48. (3. 16.606/III.)

Gesetz, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Gemeindeumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern, sowie an Mietzinsauflagen und Wasserumlagen der Stadtgemeinde Marburg.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Gemeindeumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern, sowie an Mietzinsauflagen und Wasserumlagen der Stadtgemeinde Marburg.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Werden in der Stadt Marburg die Gemeindeumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern, die Mietzinsauflagen und die Wasserumlagen nicht spätestens 30 Tage nach den anberaumten Einzahlungssterminen entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die Gesamtschuldigkeit der bezeichneten Gemeindeabgaben für das ganze Jahr den Betrag von 20 K übersteigt.

§ 2.

Bei Beginn eines jeden Jahres sind in der Stadt Marburg die Einzahlungstermine mit den aus der Nichterhaltung sich ergebenden Folgen in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

§ 3.

Die Verzugszinsen sind von je 100 K und für jeden Tag mit 1-3 Heller von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

§ 4.

Bei zwangsweiser Einhebung der genannten Abgaben sind jedesmal auch die davon entfallenden Verzugszinsen zu berücksichtigen und genießen dieselben bezüglich ihrer Einbringung dieselben Vorrechte wie die Abgaben, auf welche sie entfallen.

§ 5.

Die Vorschreibung und Einhebung der Verzugszinsen von den oben bezeichneten Abgaben wird, sowie die Einhebung der Abgaben selbst, durch die hierzu bestimmten Organe der Stadtgemeinde vorgenommen.

§ 6.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes in Wirksamkeit.

§ 7.

Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

49.

(Z. 16.607/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadtgemeinde Pettau und der Ortsgemeinde Kartschovina.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Gemeindegrenzen zwischen der Stadtgemeinde Pettau und der Ortsgemeinde Kartschovina im Gerichtsbezirke Pettau werden dahin abgeändert, daß nachbezeichnete, zur Katastralgemeinde Kartschovina gehörige Parzellen aus dem Gebiete der Ortsgemeinde Kartschovina ausgeschieden und dem Gebiete der Stadtgemeinde Pettau einverleibt werden, und zwar:

- a) Die Bauparzellen Nr. 129/1, 129/2, 168/1, 168/2, 168/3;
- b) die Grundparzellen Nr. 449/1, 449/2, 450/1, 450/2, 451, 452/1, 452/2, 453;
- c) α. von der Straßenparzelle Nr. 994/1 jener Teil, welcher zwischen der Grundparzelle Nr. 452/1, der Bauparzelle Nr. 168/2 und der Grundparzelle Nr. 453 einerseits und den Grundparzellen Nr. 478 und 476/2 andererseits liegt, bis zu jener Schnittlinie, welche durch die Verlängerung der Grenze zwischen der Grundparzelle Nr. 453 und der Straßenparzelle Nr. 992/8 bis auf die Grenze zwischen der Grundparzelle Nr. 476/2 und der Straßenparzelle Nr. 994/1 gebildet wird;
- β. von der Straßenparzelle Nr. 992/11 jener Teil, welcher zwischen der Grundparzelle Nr. 452/1, der Bauparzelle Nr. 168/1, den Grundparzellen Nr. 452/2, 450/1, der Bauparzelle Nr. 129/2 und der Grundparzelle Nr. 449/1 einerseits und den Grundparzellen Nr. 453, 449/2 und 454/2 andererseits liegt, bis zur Verbindungslinie jener Punkte, wo einerseits die Grenze zwischen den Grundparzellen Nr. 457 und 454/2 und andererseits die Grenze zwischen den Grundparzellen Nr. 448 und 449/1 auf die Straßenparzelle Nr. 992/11 treffen.

§ 2.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

50.

(Z. 16.608/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Trennung der Ortsgemeinde Franz durch Abtrennung der Katastralgemeinde Prekop und Konstituierung der letzteren zu einer selbständigen Ortsgemeinde wird bewilligt.

Gesetz, betreffend die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadtgemeinde Pettau und der Ortsgemeinde Kartschovina.

Trennung der Ortsgemeinde Franz durch Abtrennung der Katastralgemeinde Prekop.

6. Sitzung am 21. September 1903.

51.

(3. 37.482/IV.)

Übereinkommen mit der k. k. Staatsseifenbahnverwaltung für die Übernahme des Betriebes auf der Lokalbahn Gills-Wöllan durch die k. k. Staatsbahnen gegen eine fixe Pachtrente unter gleichzeitiger Abänderung der Bedingungen für die Einlösung dieser Bahn durch den Staat.

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über den Abschluß eines Übereinkommens mit der k. k. Staatsseifenbahnverwaltung für die Übernahme des Betriebes auf der Lokalbahn Gills-Wöllan durch die k. k. Staatsbahnen gegen eine fixe Pachtrente unter gleichzeitiger Abänderung der Bedingungen für die Einlösung dieser Bahn durch den Staat wird zur Kenntnis genommen.

Die bezüglichen Übereinkommen werden genehmigt und der Landes-Ausschuß ermächtigt, die für notwendige Erweiterungsbauten und zur Ausgestaltung der Anlagen der genannten Lokalbahn sowie für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien und für sonstige Auslagen anlässlich der Betriebsübernahme derselben durch die k. k. Staatsbahnen vom Lande zu leistende Vergütungssumme von 745.000 K zu dem festgesetzten Termine flüssig zu machen.

2. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die mit Daniel v. Lapp getroffenen Vereinbarungen, nach welchen Daniel v. Lapp

- a) mit dem Tage der Betriebsübernahme der Lokalbahn Gills-Wöllan durch die k. k. Staatsbahnen aller Verpflichtungen aus dem Garantie- und Tarifübereinkommen ddo. Schönstein, 13. Oktober 1891, beziehungsweise Graz, 17. Oktober 1891, enthoben wird;
- b) auf das ihm im eigenen Namen und als Rechtsnachfolger seines Mitgaranten Eduard Klemenstewicz zustehende Recht auf Rückerstattung geleisteter Garantiebeiträge aus eventuellen späteren Betriebsüberschüssen der Lokalbahn Gills-Wöllan verzichtet;
- c) sich verpflichtet, für die bis Schluß des Jahres 1903 unbedeckt gebliebenen Garantiebeiträge den verglichenen Betrag von 530.000 K derart zu bedecken, daß hiervon 100.000 K auf seinen Besitz in Graz sichergestellt und in längstens zehn Jahren bei mittlerweiliger 4prozentiger Verzinsung zur Auszahlung kommen und der Rest mit 430.000 K unter Haftung seiner Bergwerkseigentümer in Skalis und der Zivilrealitäten ebendort, gegen Sicherstellung auf dieselben in erster Rangordnung, bei 4prozentiger Verzinsung innerhalb 40 Jahren zur vollständigen Tilgung gelangt; wird mit dem genehmigend zur Kenntnis genommen, daß die ganze Vereinbarung außerkraft tritt, wenn die pachtweise Betriebsübernahme der Linie Gills-Wöllan durch die k. k. Staatsbahnen bis 1. Juli 1904 nicht erfolgt.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für die Durchführung der mit D. v. Lapp getroffenen Vereinbarung in allen ihren Teilen und besonders für die grundbücherliche Sicherstellung der verglichenen Gesamtforderung Sorge zu tragen.

Über den endgültigen Abschluß dieser Aktionen ist seinerzeit Bericht zu erstatten.

14. Sitzung am 13. Oktober 1903.

52.

(3. 40.801/III.)

Nigen, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Nigen im Gerichtsbezirke Irnding wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 34prozentigen, zusammen daher einer 133prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

53.

(Z. 40.802/III.)

Der Landtag beschließt:

Oberzeiring, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Oberzeiring im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird außer der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung für das Jahr 1903 bewilligten Gemeindeumlage von 72 Prozent auf sämtliche in der Ortsgemeinde Oberzeiring vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer weiters noch zur Deckung der besonderen Erfordernisse für den Markt Oberzeiring mit Einschluß der hierfür seitens des Landes-Ausschusses vorläufig bewilligten 27prozentigen Umlage die Einhebung einer 32prozentigen Gemeindeumlage auf die direkten landesfürstlichen Steuern von dem im Markte Oberzeiring gelegenen Hausbesitze und den daselbst betriebenen Gewerbsunternehmungen sowie auf die den Marktbewohnern vorgeschriebene Rentensteuer für das Jahr 1903 bewilligt.

54.

(Z. 40.803/III.)

Der Landtag beschließt:

Tragöß, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Tragöß im Gerichtsbezirke Bruck a. M. wird zur Deckung der durch das Erträgnis eines 8prozentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen, noch die Einhebung einer 48prozentigen, zusammen daher einer 147prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

15. Sitzung am 15. Oktober 1903.

55.

(Z. 41.183/VI.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz betreffend die Regulierung
des Murflusses bei St. Lorenzen
unterhalb Knittelfeld.

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Regulierung des Murflusses bei St. Lorenzen unterhalb Knittelfeld.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Murflusses bei St. Lorenzen unterhalb Knittelfeld wird als eine Landes-Angelegenheit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes nach dem von der Bauabteilung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Judenburg verfaßten, von der k. k. Statthalterei in Graz überprüften Projekte durchgeführt.

§ 2.

Das auf 160.000 K veranschlagte Erfordernis für diese Regulierung, welches als Maximalaufwandsumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

1. Auf Grund des § 6, Z. 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50 Prozent, das ist im Teilbetrage von 80.000 K durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;

2. zu 20 Prozent, das ist im Teilbetrage von 32.000 K aus Landesmitteln;
 3. zu 21.72 Prozent, das ist im Teilbetrage von 34.752 K durch den vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung zu leistenden Beitrag aus der staatlichen Wasserbaudotation und

4. zu 8.28 Prozent, das ist im Teilbetrage von 13.248 K durch Beiträge der Interessenten, wobei diese Beiträge auch teilweise durch Naturalleistungen abgestattet werden können. Für die Aufteilung dieser Interessentenbeiträge sind die unterm 21. Juni 1902 gelegentlich der Konkurrenzverhandlung abgegebenen Erklärungen der Bezirksvertretung Knittelfeld, der Gemeinde Feistritz und der Anrainer maßgebend.

§ 3.

Die Ausführung der Regulierung übernimmt der Staat.

Dem Landes-Ausschusse wird eine angemessene Einflußnahme auf die technischen und ökonomischen Angelegenheiten eingeräumt.

Die näheren Modalitäten dieser Einflußnahme sowie der Bauzeit, der Flüssigmachung der Beiträge und der Abstattung der Naturalleistungen werden von der Staatsverwaltung mit dem Landes-Ausschusse vereinbart.

§ 4.

Für die Erhaltung der ausgeführten Arbeiten nach Ablauf der Bauzeit wird durch ein besonderes Landesgesetz vorgesorgt werden.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister des Innern und des Ackerbaues betraut.

56.

(Z. 41.184/VI.)

Resolution, betreffend die sofortige Inangriffnahme der Murregulierung bei St. Lorenzen unterhalb Knittelfeld.

Der Landtag beschließt:

Resolution:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, die schon so lange verschleppte Murregulierung bei St. Lorenzen unterhalb Knittelfeld, welche vor 10 bis 15 Jahren mit 7000 bis 8000 fl. hätte können durchgeführt werden, noch im Laufe des Winters 1903/04 in Angriff zu nehmen, um die angrenzenden Besitze doch endlich einmal zu schützen und um vielleicht sogar unerfühlbaren Auslagen vorzubeugen.

57.

(Z. 41.185/III.)

St. Oswald, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Oswald im Gerichtsbezirke Sibiswald wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 26prozentigen, zusammen daher einer 125prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

58.

(Z. 41.186/III.)

Windisch-Landsberg, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Windisch-Landsberg im Gerichtsbezirke Drachenburg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-

Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 76prozentigen, zusammen daher einer 175prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

59.

(3. 41.187/III.)

Der Landtag beschließt:

St. Primon, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde St. Primon ob Hohenmauthen im Gerichtsbezirke Mährenberg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 8prozentigen, zusammen daher einer 107prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

60.

(3. 41.188/III.)

Der Landtag beschließt:

Dplotniz, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Dplotniz im Gerichtsbezirke Gonobiz wird zur Deckung der durch das Erträgnis des vom Gemeinde-Ausschusse beschlossenen 15prozentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 31prozentigen, zusammen daher einer 130prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

16. Sitzung am 16. Oktober 1903.

61.

(3. 41.521/III.)

Der Landtag beschließt:

Ober-Rafitsch, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Ober-Rafitsch im Gerichtsbezirke Mureck wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 53prozentigen, zusammen daher einer 152prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

62.

(3. 41.522/III.)

Der Landtag beschließt:

Donatiberg, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Donatiberg im Gerichtsbezirke Rohitsch wird zur Deckung der durch das Erträgnis eines 10prozentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 11prozentigen, zusammen daher einer 110prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

63.

(3. 41.523/III.)

Der Landtag beschließt:

Sopote, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Sopote im Gerichtsbezirke Drachenburg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse

zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 39prozentigen, zusammen daher einer 138prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

64. (3. 41.524/III.)

Stadt Graz, Genehmigung der Änderung der Zweckbestimmung eines Teiles des Anlehens per 1,200.000 fl.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, von dem auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 21. Februar 1898 aufgenommenen Darlehen von 1,200.000 fl. den für die Errichtung eines Theaters am rechten Murufer bestimmten Teil von 400.000 fl. = 800.000 K einestheils, und zwar mit dem Betrage von 360.000 K zur Bedeckung der Bauüberschreitung bei dem in der Achse des Kaiser Josef-Platzes erbauten Stadttheater und mit dem Reste zu Schulbauzwecken für das rechte Murufer, vornehmlich aber zur Erbauung einer neuen Volksschule in der Karlau zu verwenden.

17. Sitzung am 20. Oktober 1903.

65. (3. 42.451/II.)

Agnoszierung der Wahl des Karl von Ritter-Zahony.

Der Landtag beschließt:

Die Wahl des Herrn Karl von Ritter-Zahony zum Landtagsabgeordneten wird als gültig anerkannt und dessen Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

66. (3. 42.452/III.)

Gesetz, wirksam für das Gebiet der Ortsgemeinde Mariazell im gleichnamigen Gerichtsbezirke, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1896, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 35, betreffend die öffentliche Wasserleitung im Markte Mariazell, abgeändert werden.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Gebiet der Ortsgemeinde Mariazell im gleichnamigen Gerichtsbezirke, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1896, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 35, betreffend die öffentliche Wasserleitung im Markte Mariazell, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 20. April 1896, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 35, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu lauten wie folgt:

§ 4.

Ein Anspruch auf Gestattung einer Privatableitung besteht nur hinsichtlich der Errichtung einer der Deckung des Hausbedarfes (§ 1) dienenden Auslaufstelle mit Selbstschlußvorrichtung in jedem zum Markte Mariazell gehörigen Wohnhause.

§ 6.

Für die Wasserentnahme im Wege von Privatableitungen (§§ 3, 4 und 5) sowie für die Entnahme von Wasser aus den öffentlichen Auslaufstellen zu anderen Zwecken als zur Deckung des Hausbedarfes (§ 1) ist eine zur Befreiung der Erhaltungskosten der Wasserleitung bestimmte Abgabe (Wasserzins) zu entrichten.

Die Höhe dieses Wasserzinses wird durch einen vom Gemeinde-Ausschusse aufzustellenden Tarif bestimmt, welcher der einverständlichen Genehmigung der k. k. Statthalterei und des Landes-Ausschusses bedarf.

Artikel II.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Wasserzinses im Sinne vorstehender Bestimmungen beginnt mit dem 1. Juli 1902.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

67.

(Z. 42.453/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Gebiet der Marktgemeinde Neumarkt im gleichnamigen Gerichtsbezirke, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung der Marktgemeinde Neumarkt, erlassen werden.

Gesetz, wirksam für das Gebiet der Marktgemeinde Neumarkt im gleichnamigen Gerichtsbezirke, womit grundsätzliche Bestimmungen betreffend die öffentliche Wasserleitung der Marktgemeinde Neumarkt erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Zur Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales und zur Bedeckung der Erhaltungskosten für die von der Marktgemeinde Neumarkt errichtete und erhaltene öffentliche Wasserleitungsanlage gelangen durch das Marktgemeindeamt Neumarkt besondere Abgaben nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Einhebung.

§ 2.

Hinsichtlich jedes Gebäudes, welches von dem öffentlichen Rohrstrange der Wasserleitung nicht mehr als 100 m entfernt liegt, ist von dem Eigentümer des Gebäudes eine jährliche Abgabe im Ausmaße von sieben Prozent des hinsichtlich des betreffenden Gebäudes als Grundlage für die Bemessung der landesfürstlichen Hauszinssteuer einbekannten beziehungsweise steuerbehördlich richtig gestellten jährlichen Mietzinses beziehungsweise Mietwertes an die Marktgemeinde Neumarkt zu entrichten.

§ 3.

Die nach den Bestimmungen des § 2 zur Entrichtung der Abgabe verpflichteten Eigentümer sind berechtigt, auf ihre eigenen Kosten und unter Beobachtung der hierüber durch die Wasserleitungsordnung (§ 11) zu treffenden Bestimmungen, Privatleitungen vom öffentlichen Rohrstrange bis in die betreffende Baulichkeit herstellen zu lassen. Für die Deckung des Wasserbedarfes für Trinken, Kochen, Waschen, Hausbäder und Klosettbespülung ist außer der im § 2 bezeichneten Abgabe ein weiteres Entgelt nicht zu entrichten, desgleichen nicht für Anbringung und erforderlichen Falles vorgenommene Benützung von Feuerhähnen.

§ 4.

Die Zahl der vermittelt der Privatleitungen im Sinne des § 3 herzustellenden Auslaufstellen in den einzelnen Gebäuden ist nicht beschränkt, sondern dem Belieben des Eigentümers anheimgestellt.

Hinsichtlich der örtlichen Anbringung der Auslaufstellen hat jedoch zu gelten, daß die Auslaufstellen, welche nur zur Deckung des Wasserbedarfes im Sinne des § 3 bestimmt sind und für deren Inanspruchnahme daher außer der im § 2 bezeichneten Abgabe ein weiteres Entgelt nicht entrichtet wird, nur im Innern der Gebäude angebracht werden dürfen.

§ 5.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe im Sinne des § 2 kommt hinsichtlich jener Baulichkeiten in Entfall, welche zwar nicht über 100 m vom öffentlichen Rohrstrange entfernt sind, hinsichtlich welcher jedoch die Einführung der Wasserleitung aus örtlichen oder baupolizeilichen Gründen untunlich ist, worüber der Gemeinde-Ausschuß zu entscheiden hat.

§ 6.

In Gebäude, welche mehr als 100 m vom öffentlichen Rohrstrange entfernt sind, können von den Eigentümern mit Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses Privatleitungen hergestellt werden und haben im Falle der bewilligten Herstellung von Privatleitungen eben dieselben Bestimmungen dieses Gesetzes, wie sie hinsichtlich Gebäude in einer Entfernung von nicht über 100 m vom öffentlichen Rohrstrange gelten, Anwendung zu finden.

§ 7.

Die Herstellung von Privatleitungen und Auslaufstellen zu anderen Zwecken als zur Deckung des Wasserbedarfes für Trinken, Kochen, Waschen, Hausbäder und Klosettbespülung, insbesondere zu gewerblichen oder industriellen Zwecken, zur Versorgung des Viehstandes, zur Bewässerung, zur Veriefelung von Pissoirs und dergleichen, sowie die Entnahme von Wasser zu letzteren Zwecken ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses abhängig und sind hierfür von den Eigentümern der betreffenden Baulichkeiten beziehungsweise Liegenschaften, die durch einen besonderen, vom Gemeinde-Ausschusse aufzustellenden Tarif, welcher der vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei erteilten Genehmigung bedarf, festgesetzten Wassergebühren zu entrichten.

§ 8.

Insoferne Privatleitungen im Sinne der §§ 3, 6 und 7 hergestellt wurden, sind die Eigentümer der betreffenden Gebäude beziehungsweise Liegenschaften berechtigt, die von ihnen gemäß der §§ 2, 6 und 7 zu leistenden Zahlungen auf die Mieter beziehungsweise Pächter zu überwälzen und von denselben in den entsprechenden Quoten einzufordern.

Der Marktgemeinde gegenüber haftet jedoch nur der Eigentümer für die ordnungsmäßige Entrichtung der Abgabe.

§ 9.

Zum Zwecke der Deckung des Wasserbedarfes für Trinken, Kochen, Waschen, Hausbäder und Klosettbespülung können mit Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses Privatleitungen auch in solche Gebäude hergestellt werden, hinsichtlich welcher mangels eines der Bemessung der Hauszinssteuer unterliegenden Mietzinses beziehungsweise Mietwertes die Abgabe nach § 2 entfällt.

Das in diesen Fällen für Wasserentnahme zu oberwähnten Zwecken zu entrichtende Entgelt ist vom Gemeinde-Ausschusse im Wege des Übereinkommens zu bestimmen.

Mangels eines solchen Übereinkommens hat eine nach dem Flächenmaße bemessene, durch den Tarif (§ 7) zu bestimmende Gebühr in Anwendung zu kommen.

§ 10.

Die nach diesem Gesetze beziehungsweise dem Tarife entfallenden Zahlungen werden vom Gemeinde-Ausschusse bemessen und vorgeschrieben und sind von den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zahlung Verpflichteten vierteljährig nachhinein an das Marktgemeindeamt Neumarkt zu entrichten.

Der auf Grund einer rechtskräftigen Vorschreibung zu entrichtende Betrag ist, wenn die Zahlung nicht binnen 14 Tagen erfolgt, im Wege der politischen Exekution einbringbar.

§ 11.

Dem Gemeinde-Ausschusse bleibt es vorbehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Wege einer Wasserleitungsordnung, welche gleichfalls der einverständlichen Genehmigung seitens der k. k. Statthalterei und des Landes-Ausschusses bedarf, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und auf deren Nichtbefolgung gemäß § 80, Absatz 3, des Gesetzes vom 2. Mai 1864, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 5, im Exekutionswege einbringbare Geldstrafen bis zu 20 K, beziehungsweise im Uneinbringlichkeitsfalle Arreststrafen bis zu 48 Stunden zu setzen.

Überdies kann der Gemeinde-Ausschuß in dem Falle als ungeachtet der Verhängung von Strafen die Befolgung der auf die Benützung der Wasserleitung bezüglichen Vorschriften nicht erfüllt wird, mit der Sperrung der Privatleitung, und zwar bei Ableitungen im Sinne der §§ 3, 6 und 9 mit der vorübergehenden, bei solchen im Sinne des § 7 mit der dauernden Sperrung vorgehen.

§ 12.

Der Gemeinde-Ausschuß ist berechtigt, die Bewilligung der Inanspruchnahme der Wasserleitung zu anderen Zwecken als zur Deckung des Wasserbedarfes für Trinken, Kochen, Waschen, Hausbäder und Klosettbespülung (§ 7) an die auf Kosten der Partei zu erfolgende Anbringung eines geeichten Wassermessers zu knüpfen.

In gleicher Weise hat die Anbringung von Wassermessern auch in allen übrigen Fällen zu erfolgen, sofern dies behufs Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Wasserleitung vom Gemeinde-Ausschusse als nötig erachtet wird, oder falls der einbekannte beziehungsweise anerkannte Mietzins in keinem Verhältnisse zu dem voraussichtlichen Wasserbedarfe steht, worüber der Gemeinde-Ausschuß zu entscheiden hat, und ein anderweitiges Übereinkommen nicht erzielt wird.

§ 13.

Für den Wasserbezug mittelst Wassermessers ist die zu entrichtende Gebühr durch den im § 7 erwähnten Tarif festzustellen.

Eine allfällige im Sinne der §§ 2, 6, 7 und 9 entrichtete Abgabe beziehungsweise Gebühr wird in die nach der entnommenen Wassermenge zu entrichtende Zahlung eingerechnet.

§ 14.

Insoferne die nach Inhalt dieses Gesetzes beziehungsweise des Tarifes einfließenden Zahlungen das Erfordernis für die Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales sowie für die Instandhaltung der Wasserleitung überschreiten, ist der Gemeinde-Ausschuß berechtigt und verpflichtet, eine Ermäßigung der im § 2 festgesetzten Abgabe eintreten zu lassen.

§ 15.

Die Entnahme von Wasser zur Deckung des Bedarfes für Trinken, Kochen und Waschen aus den gemäß der Entscheidung des Gemeinde-Ausschusses in einer dem Bedürfnisse und der Ausdehnung des öffentlichen Rohrstranges entsprechenden Zahl hergestellten öffentlichen Auslaufstellen ist an kein Entgelt gebunden.

§ 16.

Gegen Entscheidungen des Gemeinde-Ausschusses im Sinne der §§ 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 14 ist nach dem Gesetze vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, die gesetzliche Berufung zulässig, jedoch hat eine Berufung gegen eine Entscheidung nach § 10 keine aufschiebende Wirkung.

§ 17.

Die Marktgemeinde Neumarkt ist berechtigt, die vorerwähnten Abgaben vom 1. April 1902 angefangen einzuhoben.

§ 18.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

68.

(3. 42.454/III.)

Gleinstätten, Katastral = Gemeinden, Bildung als eigene Ortsgemeinde.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 146 der Inassen der Katastralgemeinde Gleinstätten im politischen Bezirke Leibnitz, um Gestattung der Bildung der Katastralgemeinde Gleinstätten als eigene Ortsgemeinde wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung, Berichtserstattung und Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.

18. Sitzung vom 23. Oktober 1903.

69.

(3. 42.479/III.)

Schladming, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Schladming im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 21prozentigen, zusammen daher einer 120prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

70.

(3. 42.480/III.)

Ramsau, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Ramsau im Gerichtsbezirke Schladming wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 21prozentigen, zusammen daher einer 120prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

19. Sitzung am 24. Oktober 1903.

71.

(3. 43.161/VI.)

Aufhebung der Mauten.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, Erhebungen zu pflegen, unter welchen Umständen und Bedingungen die vier Mauten im politischen Bezirke Hartberg — zwei im Markte Pöllau, eine im Dorfe Lafnitz und eine im Orte Pinggau — und überhaupt sämtliche in unserem Heimatlande bestehenden Mauten aufgehoben werden können, und in der nächsten Landtagsession Bericht zu erstatten sowie Anträge zu stellen.

Rückzahlung der zum Zwecke der Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten gewährten unverzinslichen Landesvorschüsse.

72.

(3. 43.162/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Rückzahlung der zum Zwecke der Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten gewährten unverzinslichen Landesvorschüsse hat in gleicher Weise,

wie dies durch das Gesetz vom 4. April 1902, R.-G.-Bl. Nr. 136, für die seitens des Staates bewilligten Vorschüsse festgesetzt wurde, zu erfolgen.

73. (Z. 43.163/II.)

Der Landtag beschließt:

Dem steiermärkischen Forstvereine wird für die Jahre 1903 und 1904 eine jährliche Subvention von je 3.000 K zugesichert.

Steiermärk. Forstverein, Subvention.

74. (Z. 43.164/II.)

Der Landtag beschließt:

Der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft wird zum Zwecke der Fortsetzung der von ihr eingeleiteten Aktion betreffend Hebung der Schweinezucht in Steiermark aus Landesmitteln bewilligt:

Hebung der Schweinezucht.

- a) für das Jahr 1903 eine Subvention von 16.000 K (sechzehntausend Kronen);
- b) für die Jahre 1904, 1905 und 1906 je eine Subvention von 4.000 K (viertausend Kronen) unter der Voraussetzung, daß in diesen drei Jahren seitens der k. k. Regierung für den gedachten Zweck eine mindestens gleich hohe Subvention aus Staatsmitteln gewährt wird.

Hiermit findet auch die Petition Nr. 30 ihre Erledigung.

75. (Z. 43.165/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Verteilung von Giftschlangen im Jahre 1902 wird zur Kenntnis genommen.

Vertilgung von Giftschlangen und Verteilung von Kreuzottern.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, für die Verteilung von Kreuzottern in Steiermark Prämien à 1 K aus dem Landesfonde für die Jahre 1904, 1905 und 1906 auszuschreiben.

76. (Z. 43.166/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 128 der Gemeindevachmänner und Gemeindediener Steiermarks, um Regelung ihrer Bezüge und Altersversorgung, kann wegen Erhöhung der Bezüge keine Folge gegeben werden, weil dem Landtage nach den bestehenden Gesetzen eine Einflußnahme in dieser Richtung auf die Gemeinden nicht zusteht.

Gemeindevachmänner und Gemeindediener Steiermarks, um Regelung ihrer Bezüge und Altersversorgung.

Bezüglich der Versorgungsansprüche wird auf den Umstand hingewiesen, daß das in Vorbereitung befindliche Reichsgesetz, betreffend die Versorgung von Privatangestellten, auch bezüglich der Gemeindeangestellten Normen enthalten dürfte.

77. (Z. 43.167/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 160 des Franz Koller, Wachmannes in Krieglach, um Bezügeregulierung gleich den Staatsdienern, kann wegen Erhöhung der Bezüge keine Folge gegeben werden, weil dem Landtage nach den bestehenden Gesetzen eine Einflußnahme in dieser Richtung auf die Gemeinden nicht zusteht.

Koller Franz, Wachmann in Krieglach, um Bezügeregulierung gleich den Staatsdienern.

Bezüglich der Versorgungsansprüche wird auf den Umstand hingewiesen, daß das in Vorbereitung befindliche Reichsgesetz, betreffend die Versorgung von Privatangestellten, auch bezüglich der Gemeindeangestellten Normen enthalten dürfte.

78.

(3. 43.168/IV.)

Lehrer und Lehrerinnen Steiermarks, um Veretzung der im Disziplinarwege verurteilten Lehrer Kisser, Horwatek und Otter auf ihre Posten.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die Petition Nr. 224 der Lehrer und Lehrerinnen Steiermarks, um Veretzung der im Disziplinarwege verurteilten Lehrer Kisser, Horwatek und Otter auf ihre Posten, als nicht in die Kompetenz des Landtages fallend, dem k. k. Landes-Schulrate zur Würdigung abgetreten.

20. Sitzung am 27. Oktober 1903.

Regulierung der Bezüge der Siechenhausverwalter.

79.

(3. 43.201/III.)

Der Landtag beschließt:

1. Die Bezüge der Verwalter der Landes-Siechenanstalten sowie der Landes-Irrensiechenanstalt in Schwanberg werden in nachstehender Weise geregelt:

- a) Vom 1. Jänner 1904 angefangen wird der Grundgehalt für die Verwalter mit 2.000 K festgesetzt, nebst freier Wohnung oder einem Quartiergelde per 400 K pro Jahr; die Naturalbezüge beziehungsweise das Quartiergeld sind in die Pension nicht einrechenbar;
- b) den Verwaltern — den Fall c ausgenommen — gebühren bei ununterbrochener und entsprechender Dienstleistung fünf Quinquennialzulagen à 200 K;
- c) die Bezüge jener provisorisch bestellten Verwalter, welche die Verwalterstelle als Nebenbeschäftigung innehaben, werden als Remunerationen in der Höhe von 800 bis 1.800 K jährlich festgesetzt.

2. Die dem Verwalter der Landes-Siechenanstalt in Knittelfeld zuerkannte Wohnungszulage per 200 K wird eingezogen.

3. Die Verwalter haben, soferne sie nicht schon eine Altersversorgung genießen oder sich in einer pensionsberechtigten Stellung befinden, oder die Verwalterstelle nur als Nebenbeschäftigung innehaben, Anspruch auf normalmäßige Pensionierung in dieser Eigenschaft nach Maßgabe der Pensionsvorschrift für landschaftliche Beamte vom 26. Februar 1898 und finden ebenso die Bestimmungen des Statutes über den Pensionsfond für Bedienstete der steiermärkischen Landschaft auf dieselben Anwendung.

Die Pension der Witwen nach pensionsberechtigten Verwaltern ist nach jener Rangsklasse zu bemessen, in welcher der Verstorbene nach der Höhe der für die Pensionsbemessung anrechenbaren Bezüge einzuteilen gewesen wäre. Fällt dieser anrechenbare Betrag zwischen zwei Rangsklassen, so hat die Bemessung nach der höheren Rangsklasse zu erfolgen.

4. Die bleibende Anstellung als Verwalter kann in der Regel erst nach vorausgegangenem zweijähriger provisorischer und zufriedenstellender Verwendung erfolgen, jedoch ist diese provisorische Dienstzeit in die bleibende Dienstzeit gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge zum Behufe der Pensionsbemessung und hinsichtlich der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe einzurechnen. Dies gilt auch von der in der Eigenschaft als Verwalter eines öffentlichen Krankenhauses in Steiermark zurückgelegten Dienstzeit.

5. Jeder Verwalter ist beim Antritte seines Dienstes vom Landes-Ausschuße zu beeden.

6. Den dermalen angestellten Verwaltern bleibt es freigestellt, entweder ihre gegenwärtigen, in die Pension einrechenbaren Bezüge zu behalten oder die durch diesen Beschluß festgesetzten Bezüge anzusprechen, in welchem letzterem Falle dieselben auf die Einrechnung ihrer Naturalbezüge beziehungsweise des Quartiergeldes in die Pension Verzicht zu leisten haben. Die Nichtabgabe einer derartigen Erklärung ist dem Verzicht auf die neuen regulierten Bezüge gleichzuhalten.

80.

(3. 43.202/III.)

Der Landtag beschließt:

Ballan Johann, Gnadenpension.

Dem in provisorischer Eigenschaft angestellten und mit Ende Jänner 1903 krankheitshalber des Dienstes enthobenen Verwalter der Landes-Siechenanstalt in Pettau und des dortigen öffentlichen Krankenhauses, Johann Ballan, wird in ausnahmsweiser Berücksichtigung seiner langjährigen vorzüglichen Dienstleistung eine Gnadenpension im Betrage von 1.200 K jährlich vom 1. Februar 1903 angefangen zuerkannt.

81.

(3. 43.203/III.)

Der Landtag beschließt:

Gairach, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Gairach im Gerichtsbezirke Lüsser wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 46prozentigen, zusammen daher einer 145prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

82.

(3. 43.204/II.)

Der Landtag beschließt:

Jelovšek Martin, Gehaltsregulierung.

Dem Landes-Wanderlehrer Martin Jelovšek werden ad personam statt der bisherigen Bezüge, das ist:

| | |
|----------------------------|---------|
| Jahresgehalt per | 2.600 K |
| Aktivitätszulage | 600 " |
| Subsistenzzulage | 200 " |

die regulierten Bezüge der 3. Gehaltsstufe der IX. Rangsklasse der Landesbeamten, das ist:

| | |
|----------------------------|---------|
| Jahresgehalt per | 3.200 K |
| Aktivitätszulage | 600 " |

vom 1. Jänner 1903 angefangen, zuerkannt. Das Reisepauschale per 3.000 K und das Kanzleipauschale per 100 K jährlich bleiben unverändert.

83.

(3. 43.205/II.)

Der Landtag beschließt:

Verband landwirtschaftl. Genossenschaften in Steiermark, um Subvention.

Dem Verbande landwirtschaftlicher Genossenschaften in Steiermark wird in Anerkennung seiner ersprießlichen Tätigkeit in den Jahren 1902 und 1903 eine Subvention von 8.000 K gewährt, welcher Betrag in den Voranschlag für das Jahr 1903 einzustellen ist.

84.

(3. 43.206/IV.)

Der Landtag beschließt:

Knoß Maria, Lehrerswaise in Seggau bei Leibnitz, um eine Unterstützung

Über die Petition Nr. 10 der Maria Knoß, Lehrerswaise in Seggau bei Leibnitz, um eine Unterstützung, wird derselben eine Gnadengabe von 100 K für das Jahr 1903 gewährt.

85.

(3. 43.207/IV.)

Der Landtag beschließt:

Bürger Katharina, Oberlehrerswitwe in Frohnleiten, um eine Unterstützung.

Über die Petition Nr. 26 der Katharina Bürger, Oberlehrerswitwe in Frohnleiten, um eine Unterstützung, wird derselben eine Altersunterstützung von je 80 K für die Jahre 1904, 1905 und 1906 gewährt.

86. (3. 43.208/IV.)
- Pichlhöfer Maria, Schul-
direktorswaise in Graz, um
eine Gnadengabe.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 87 der Maria Pichlhöfer, Schuldirektorswaise in Graz, um eine Gnadengabe, wird derselben eine Gnadengabe von je 100 K für 1903 und 1904 gewährt.
87. (3. 43.209/IV.)
- Materna Philomena, Ober-
lehrerwitwe in Graz, um
eine Gnadengabe respektive
Unterstützung.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 107 der Philomena Materna, Oberlehrerwitwe in Graz, um eine Gnadengabe respektive Unterstützung, wird derselben eine Unterstützung von 160 K pro 1903 gewährt.
88. (3. 43.210/IV.)
- Piwonka Maria, Lehrerswitwe
in Graz, um eine Gnaden-
gabe.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 191 der Maria Piwonka, Lehrerswitwe in Graz, um eine Gnadengabe, wird derselben eine Gnadengabe von 120 K jährlich auf Lebensdauer gewährt.
89. (3. 43.211/I.)
- Kügerl Johanna, verwitwete
Groß in Graz, um eine
Gnadengabe.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 220 der Johanna Kügerl, verwitweten Groß in Graz, um eine Gnadengabe, wird derselben eine Gnadengabe für die folgenden Jahre 1904, 1905 und 1906 von je 160 K gewährt.
90. (3. 43.212/IV.)
- Sernek Fanny, Oberlehrers-
witwe in Marburg, um eine
Gnadengabe.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 45 der Fanny Sernek, Oberlehrerswitwe in Marburg, um eine Gnadengabe, wird derselben eine jährliche Gnadengabe von je 80 K für die drei Jahre 1903, 1904 und 1905 gewährt.
91. (3. 43.213/IV.)
- Kontschan Antonia, Volksschul-
lehrerwitwe in St. Gemma,
um eine Gnadengabe.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 108 der Antonia Kontschan, Volksschullehrerwitwe in St. Gemma, um eine Gnadengabe, wird derselben eine Gnadengabe von je 100 K für die Jahre 1903, 1904 und 1905 gewährt.
92. (3. 43.214/IV.)
- Forstner Theresia, Oberlehrers-
waise in Graz, um eine
Unterstützung.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 124 der Theresia Forstner, Oberlehrerswaise in Graz, um eine Unterstützung, wird derselben eine Gnadengabe von 150 K jährlich für die drei Jahre 1904, 1905 und 1906 gewährt.
93. (3. 43.215/IV.)
- Engler Ludmilla, landschaftliche
Amtsdienerswaise in Waltens-
dorf bei Graz, um weitere
Unterstützung.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 171 der Ludmilla Engler, landschaftlichen Amtsdieners-
waise in Waltendorf bei Graz, um weitere Unterstützung, wird derselben eine Unter-
stützung von je 50 K für die drei Jahre 1903, 1904 und 1905 gewährt.

94. (3. 43.216/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 172 der Theresia Oforn, landschaftlichen Feuerwächterswitwe in Graz, um eine Gnadengabe, wird derselben eine weitere Gnadengabe von je 80 K für die Jahre 1903, 1904 und 1905 gewährt.

Oforn Theresia, landschaftliche Feuerwächterswitwe in Graz, um eine Gnadengabe.

95. (3. 43.217/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 62 der Auguste Stelzer, Landesbuchhalterswaise in Graz, um Zuwendung und Erhöhung ihrer bis jetzt gewährten Gnadengabe, wird derselben eine Gnadengabe von je 200 K jährlich für die drei Jahre 1904, 1905 und 1906 gewährt.

Stelzer Auguste, Landesbuchhalterswaise in Graz, um Zuwendung und Erhöhung ihrer bis jetzt gewährten Gnadengabe.

96. (3. 43.218/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 91 der Franziska Tantscher, Lehrerswaise in Graz, um die ihr bisher bewilligt gewesene Gnadengabe auch für künftighin, wird derselben die bisherige jährliche Gnadengabe von je 200 K für die drei folgenden Jahre 1904, 1905 und 1906 gewährt.

Tantscher Franziska, Lehrerswaise in Graz, um die ihr bisher bewilligt gewesene Gnadengabe auch für künftighin.

97. (3. 43.219/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 133 der Franziska Koschier, Lehrerswaise in Graz, um Erhöhung der bisherigen jährlichen Gnadengabe, wird derselben eine jährliche Gnadengabe von 200 K für die drei Jahre 1904, 1905 und 1906 gewährt.

Koschier Franziska, Lehrerswaise in Graz, um Erhöhung der bisherigen jährlichen Gnadengabe.

98. (3. 43.220/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 136 der Maria Sandbichler, Landes-Liquidationsadjunktenswitwe in Graz, um Weiterverleihung der Gnadengabe, wird derselben die jährliche Gnadengabe von 96 K für die drei Jahre 1904, 1905 und 1906 weiter verliehen.

Sandbichler Maria, Landes-Liquidationsadjunktenswitwe in Graz, um Weiterverleihung der Gnadengabe.

99. (3. 43.221/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 183 der Luise Masten, Beamtenswaise in Graz, um Unterstützung, wird derselben eine Gnadengabe von jährlich 200 K für die ferneren drei Jahre 1904, 1905 und 1906 gewährt.

Masten Luise, Beamtenswaise in Graz, um Unterstützung.

100. (3. 43.222/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 243 des Moïse Schlapak, Beschlagschreibers und Kurfschmiedes an der Landes-Tierheilanstalt in Graz, um den Titel „Assistent“ und Einreihung in die XI. Rangsklasse der Landesbeamten wird abgelehnt.

Schlapak Moïse, Beschlagschreiber und Kurfschmied an der Landes-Tierheilanstalt, um den Titel „Assistent“ und Einreihung in die XI. Rangsklasse der Landesbeamten.

21. Sitzung am 28. Oktober 1903.

101. (3. 43.561/II.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Gesetz, betreffend den Schutz Feldgutes.

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend den Schutz des Feldgutes.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel.

§ 1.

Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt.

Für die Anwendung des Gesetzes werden unter Feldgut alle Gegenstände verstanden, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange als sie sich auf offenem Felde befinden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, Obstbäume, Alleen und Pflanzungen aller Art, Schuppen (Schupfenharpfen), Presshäuser, Obstdörren, Brechhäuser und sonstige zur Flachs- und Hanfbereitung bestimmte Vorrichtungen, Bienen-, Feld- und Alpenhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Feldbrunnen, Feldwege, Stege u. s. w. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Geräte und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger u. s. w.

§ 2.

Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§ 1) und alle Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes von den berufenen Behörden zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft, sofern diese Beschädigungen oder die Übertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen für den Schutz anderer Zweige der Landeskultur, namentlich der Wasserrechte, oder für die Handhabung der Straßenpolizei erlassenen Gesetzen und Vorschriften unterliegen.

§ 3.

Insbefondere werden als verboten erklärt:

- a) Das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren in Gärten, Weingärten, dann auf Äckern und Wiesen überhaupt, endlich auf allen anderen Grundstücken, sobald letztere durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kenntbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind;
- b) das unbefugte Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Trauben oder anderer Feld- oder Baumfrüchte über Verfügung des Gemeindevorstehers abgesperrt und durch Verbotstafeln oder andere kenntbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;
- c) das unbefugte Beseitigen von Einfriedungen sowie das mutwillige Öffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;
- d) die eigenmächtige Eröffnung von Fußstegen oder Feldwegen;
- e) die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußstege, Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abackerung von fremdem Grunde;
- f) das unbefugte Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten, Anbohren, Anschneiden und Ringeln, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzungsfräuchern sowie Ausreißen von Baumpfählen;

- g) das unbefugte Abschneiden oder Abreißen von Getreideähren, Schoten oder Pflanzen jeder Art von bebauten Äckern, dann Abschneiden oder Abreißen des Grases an Wegen oder Feldrainen;
- h) das unbefugte Auffammeln oder Graben von Knochen, Haderu oder Düngernstoffen in Gärten oder auf Äckern, Wiesen oder Weiden und das unbefugte Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen sowie Auffammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;
- i) das unbefugte Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrat oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege;
- k) der unbefugte Gebrauch fremder Schuppen, Feldhütten oder auf dem Felde belassener Geräte oder Werkzeuge sowie das Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der letzteren;
- l) das mutwillige Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- und Düngershaufen, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- und Fruchtschober sowie das Beschädigen der am Felde befindlichen fremden Vorrichtungen zum Trocknen des Futters;
- m) das Anmachen von Feuer auf fremdem Grund;
- n) das unbefugte Schwemmen oder Tränken von Haustieren in fremden Wässern;
- o) die mutwillige Verunreinigung oder Beschädigung fremder Fischbehälter und Reservoirs, Anlagen für künstliche Fischzucht, dann von Feldbrunnen.

§ 4.

Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht freigelassen werden.

Wenn besondere Ortsverhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift notwendig machen, können solche vom Gemeinde-Ausschusse bewilligt werden.

§ 5.

Das Weiden von Vieh außerhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze ist nur unter Aufsicht eines hierzu geeigneten Hirten gestattet.

Auf Weideplätzen, die von einem so geringen Umfange oder von einer solchen Lage sind, daß von denselben ein Übertritt des Viehes auf fremde Grundstücke oder eine Beschädigung überhaupt des fremden Feldgutes durch das Weidevieh mit Grund zu besorgen ist, muß das Vieh in angemessener Weise an feste Gegenstände angebunden oder geführt werden.

§ 6.

Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, ist jede Weide (mit Ausnahme der Strick- und Pflockweide) zur Nachtzeit verboten.

Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse kann der Gemeinde-Ausschuß Ausnahmen von diesem Verbote für bestimmte Weideplätze gestatten.

§ 7.

Der Auftrieb des Viehes zur Weide und der Eintrieb von derselben darf nur bei Tageszeit stattfinden, mit Ausnahme des Auf- und Abtriebes von der Alpe und der Strick- und Pflockweide.

Als Tageszeit im Gegensatze zur Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang anzusehen.

§ 8.

Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, daß eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh mit Grund zu beforgen ist, so kann der Gemeinde-Ausschuß die Anordnung treffen, daß auf den von ihm bezeichneten Strecken der Wege das Vieh nicht anders als gekoppelt oder an Stricken oder Ketten geführt zur Weide gebracht werde.

§ 9.

Die politische Bezirksbehörde kann mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zum Schutze des Feldgutes das Verbot erlassen, daß der Durchtrieb fremder Viehherden zur Nachtzeit auf den durch uneingefriedete Felder oder Fluren führenden Straßen oder Wegen anders als unter Aufsicht eines vom Gemeindevorsteher zu bestellenden und vom Viehtreiber nach einem behördlich bestätigten Tarife zu entlohnenden Begleiters stattfindet.

§ 10.

Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh auf fremden Gründen ist unbeschadet besonderer Rechtstitel nur bei ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

Dies gilt namentlich auch bezüglich der Weide auf fremden Brach- oder Stoppelfeldern, dann auf Wegen und Felddrainen.

§ 11.

Die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Äckern und Wiesen ist zur Nachtzeit (§ 7) unbedingt verboten, bei Tage aber nur mit Einwilligung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.

II. Strafbestimmungen.

§ 12.

Der Feldsrebel wird mit einer Geldstrafe von 2 bis 80 K oder mit einer Arreststrafe von sechs Stunden bis zu acht Tagen geahndet.

Diese Bestimmung erleidet jedoch die in den nachfolgenden §§ 13 und 14 bezeichneten Ausnahmen.

§ 13.

Die Übertretung der in den §§ 4 bis 10 enthaltenen, den Schutz gegen Schaden durch Vieh bezweckenden Anordnungen und Verbote ist in der Regel mit einer Geldstrafe nach folgendem Ausmaße zu ahnden:

| | |
|--|----------|
| Für je 1 Stück Pferd, Maultier oder Esel mit | 2 K — h |
| „ „ 1 „ Rind mit | 1 „ — „ |
| „ „ 1 „ Schwein mit | — „ 60 „ |
| „ „ 1 „ Ziege mit | — „ 60 „ |
| „ „ 1 „ Schaf mit | — „ 40 „ |
| „ „ 1 „ Gans mit | — „ 20 „ |
| „ „ 1 „ anderes Federvieh mit | — „ 10 „ |

Diese Straffätze sind, wenn das Vieh absichtlich der Weide wegen auf ein fremdes Grundstück getrieben, oder wenn die Übertretung zur Nachtzeit (§ 7) begangen wurde, zu verdoppeln.

Eine Verdoppelung tritt auch dann ein, wenn die Übertretung auf bebauten Äckern, Gärten, Weingärten, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf solchen Grundstücken stattfand, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind.

Die Übertretung des § 3 lit. a und b ist, wenn sie durch unbefugtes Gehen oder Lagern begangen wurde, an jeder Person mit 1 K, wenn sie aber durch unbefugtes Reiten oder Fahren verübt wurde, mit 2 K von jedem Stück Trag- oder Zugtier, dann die im § 3 lit. f bezeichnete Beschädigung von Bäumen oder Nutzungsträuchern am Stamme mit 4 K für jeden Baum oder Strauch, das Abstreifen von Laub sowie das Abbrechen oder sonstige Verletzungen von Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten mit 2 K für jeden Baum oder Strauch, das Ausreißen von Baumpfählen mit 2 K für jeden Pfahl zu bestrafen. Bei Eintritt besonders rücksichtswürdiger Umstände kann auch auf geringere Einzelbeträge, jedoch nicht auf weniger als auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes dieser Beträge erkannt werden.

In keinem Falle darf die aus der Summe der Einzelbeträge sich ergebende Geldstrafe für denselben Straffall den Gesamtbetrag von 80 K überschreiten.

§ 14.

Wenn ein Feldfrevler durch Kinder, Dienstkleute oder Hirten infolge mangelhaften Auftrages oder Unfähigkeit, den Auftrag ordnungsmäßig zu vollziehen, begangen wird, ist der Auftraggeber, ohne Unterschied, ob die genannten Personen selbst einer Strafbehandlung unterzogen wurden oder nicht, wegen unterlassener pflichtmäßiger Obforgen mit demselben Geldbetrage zu bestrafen, welcher auf die von diesen Personen begangene Übertretung gesetzt ist.

Diese Bestimmung hat namentlich auch dann Anwendung zu finden, wenn den Hirten die Grenzen des Weidegebietes nicht genau bekannt gegeben wurden.

Für den zugefügten Schaden haftet der Auftraggeber nach Maßgabe des § 1315 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 15.

Der Feldfrevler hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, jedenfalls für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jeder für den zugefügten Schaden nach Maßgabe der §§ 1301 und 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

III. Vom Feldschutz-Personale.

§ 16.

Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevler können Feldhüter (Flurenwächter) bestellt und als solche in Eid genommen werden.

Jede Gemeinde ist berechtigt, für die in ihrem ganzen Gebiete oder in einem genau abgegrenzten Teile desselben gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke, für welche nicht von einzelnen Grundbesitzern besondere Feldhüter auf Grund des § 17 bestellt werden, ein gemeinschaftliches, beeidetes Feldschutzpersonal in entsprechender Anzahl zu bestellen.

Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonal sind von den Besitzern der seiner Überwachung anvertrauten Grundstücke nach Maßgabe der Grundsteuer zu tragen.

Mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde können zwei oder auch mehrere Gemeinden für die innerhalb ihrer Gemarkungen zu beaufsichtigenden Grundstücke einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen, insofern damit der beabsichtigte Schutz des Feldgutes genügend gesichert erscheint.

§ 17.

Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens fünfundzwanzig Hektaren (43·45 n.-ö. Joch) zum Feldgute gehörigen Grundstücken können für dieselben ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonal bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind oder nicht, falls nur ihrer Vereinigung zu einem Überwachungskomplexe keine örtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zur Bestellung eines eigenen beeideten Feldschutzpersonales auf einem das obige Ausmaß nicht enthaltenden Grundkomplexe bedarf es einer besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde.

§ 18.

Der bestellte Feldhüter ist von der politischen Bezirksbehörde zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Er gilt sohin als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 84.

Diese Bestätigung und Beeidigung kann nur über Verlangen des Bestellers des Feldhüters erfolgen.

Der Eid ist nach der dem Gesetze angeschlossenen Eidesformel abzunehmen.

§ 19.

Die Bestätigung und Beeidigung kann wegen Mangels der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauenswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden.

§ 20.

Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidet werden, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und die Kenntnis der auf ihre Dienstleistung bezüglichen Gesetze und Verordnungen besitzen.

Das für den Forst- oder Jagdschutz beeidete Personal kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hierfür in Eid genommen werden.

§ 21.

Jedem für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner Legitimation eine Bescheinigung über die erfolgte Bestätigung im Amte und Beeidigung (§ 18) zu erfolgen, welche zugleich auch den Namen des Bestellers und die genaue Angabe des dem Feldhüter zur Überwachung zugewiesenen Gebietes zu enthalten hat.

Allfällige Änderungen des Überwachungsgebietes hat der Besteller unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Bescheinigung anzuzeigen.

Beim Übertritte eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter die Bescheinigung der politischen Bezirksbehörde seines neuen Standortes zu übergeben, welche demselben dagegen unter Berufung auf den bereits beim Antritte des früheren Dienstes geleisteten Eid, eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat. Das Formular der Bescheinigung ist von der politischen Landesstelle festzusetzen.

§ 22.

Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche in Gemäßheit des § 19 seiner Beeidigung entgegengestanden wären, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburteilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten wäre, hinsichtlich des allfälligen Widerrufs der Bestätigung im Amte (§ 18) und Einziehung der im § 21 erwähnten Bescheinigung zu erkennen. Kommen solche Umstände zur Kenntnis der Gemeindevorstellung, so hat dieselbe sofort die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

§ 23.

Bezüglich der äußeren Kennzeichnung der Feldhüter gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1887, L.=G.= u. V.=Bl. Nr. 39. Die Feldhüter sind befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welcher Waffe jedoch nur im Falle gerechter Notwehr Gebrauch gemacht werden darf.

§ 24.

Hinsichtlich der amtlichen Stellung des beeideten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenaussage, dann der Befugnisse desselben in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten wurden, oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erscheinen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Übergabe dieser Sachen sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde — sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R.=G.=Bl. Nr. 84, maßgebend.

§ 25.

Wenn ein Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde, in Abwesenheit des letzteren für denselben über so viele Stücke Viehes, als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen. (§ 1321 a. b. G.=B.)

Diese Pfändung hat jedoch von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeherde gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Hirten gehüteten Viehstücke geschehen ist.

§ 26.

Der Feldhüter ist verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel ohne Unterschied, ob der Täter bekannt ist oder nicht, unverweilt zur Kenntnis seines Bestellers zu bringen, und zwar der von der Gemeinde bestellte Feldhüter zur Kenntnis des Gemeindevorstehers und der nach § 17 bestellte Feldhüter zur Kenntnis seines Dienstherrn und gleichzeitig des Gemeindevorstehers.

§ 27.

Der Feldhüter hat die nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R.=G.=Bl. Nr. 84) aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen Sachen und Werkzeuge sofort dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Wenn Viehstücke durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet wurden, hat letzterer dieselben ohne Verzug dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Der nach § 17 bestellte Feldhüter hat die gepfändeten Viehstücke unverzüglich seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Gemeindevorsteher die geschehene Pfändung anzuzeigen.

§ 28.

Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beeideten Feldhüter einen Vormerk zu führen und selben in steter Evidenz zu erhalten.

Die Gemeindevorsteher, beziehungsweise die Grundbesitzer (§ 17) sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von vier bis zwanzig Kronen verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden.

§ 29.

Die Durchführung des Verfahrens aus Anlaß vorkommender Feldfrevel, beziehungsweise die Untersuchung und Bestrafung derselben steht dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Gesetzesübertretung begangen wurde.

Dieses Strafrecht wird nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern (Gemeinderäten) im übertragenen Wirkungsbereich ausgeübt.

Sind jedoch die Organe einer Gemeinde des Feldfrevels zum Nachteil einer anderen Gemeinde beschuldigt, oder handelt es sich überhaupt um einen Feldfrevel, rücksichtlich dessen der nach obiger Regel kompetente Gemeindevorstand befangen erscheint, so steht das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde zu.

§ 30.

Die Einleitung des Strafverfahrens findet auf Verlangen des durch den Feldfrevel Beschädigten oder Gefährdeten oder über die unmittelbare Anzeige des beeideten Feldhüters statt, doch muß das Verfahren über Anlangen des Beschädigten sofort eingestellt werden, außer es wurde durch den Feldfrevel eine nach den Strafgesetzen strafbare Handlung begangen.

§ 31.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntnis zu setzen und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

§ 32.

Der Gemeindevorsteher hat die ihm nach § 27 vom Feldhüter übergebenen, von einem Feldfrevel herrührenden Sachen, wenn der beschädigte Eigentümer bekannt ist, diesem letzteren auszufolgen. Ist der Beschädigte nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher wegen dessen Ermittlung das Erforderliche zu veranlassen und die gedachten Gegenstände einstweilen aufzubewahren, oder, falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten zu versteigern oder sonst entsprechend zu verwerten.

Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Übernahme der Sachen, beziehungsweise deren Wertes binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte

des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der versteigerten Sachen an die Armenkasse des Ortes gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigentümer der Sachen innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden Ansprüche abzugeben.

§ 33.

Aus Anlaß der nach § 27 erfolgten Übergabe der gepfändeten Viehstücke an den Gemeindevorsteher hat derselbe hiervon sowohl den Eigentümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten und diesen letzteren insbesondere mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen von der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigentümer zurückgestellt werden müßte.

Wurde dieser Anspruch von Seite des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Gemeindevorsteher über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigentümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Übereinkommen zu vermitteln und im Falle ein solches nicht zustande kommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage nach § 1321 a. b. Gesetzbuches vor den Richter gebracht ist, zur Sicherstellung des Schadenersatzes den Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigentümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel anzufolgen ist (§ 1322 a. b. Gesetzbuches).

§ 34.

Die Bestimmung des § 33 und das daselbst geregelte Einschreiten des Gemeindevorstehers finden auch auf den Fall Anwendung, wenn die Pfändung zu Gunsten eines beschädigten Dienstherrn durch dessen beeideten Feldhüter erfolgt ist.

§ 35.

Der Gemeindevorsteher hat über jeden einzelnen nach § 30 zur Untersuchung gelangenden Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Tatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen und falls zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zustande kommt, zugleich auch den Betrag des letzteren mit Rücksicht auf die an den Beschädigten nach § 32 ausgefolgten, von Feldfrevel herrührenden Sachen mittelst Schätzung festzustellen.

§ 36.

Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutz=Personal berufen. Übersteigt aber der Schaden nach dem Dazuhalten des Feldhüters 10 K, so hat der Gemeindevorsteher die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmänn ohne Verzug zu veranlassen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch den beeideten Schätzmänn hat auch sonst in allen Feldfrevelsfällen zu geschehen, sobald dieselbe von dem Beschädigten oder von dem Ersatzpflichtigen begehrt wird.

§ 37.

Insofern die Schätzung nicht nach § 36 durch das beeidete Feldschutz=Personal vorgenommen wird, hat sich der Gemeindevorsteher hierzu der für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzmänn zu bedienen; sind solche Schätzmänn nicht vorhanden, so

hat die politische Bezirksbehörde über Ersuchen der Gemeinde Schatzmänner für Feldfrevel besonders zu bestellen und dieselben entweder selbst zu beenden oder durch einen eigenen Abgeordneten beenden zu lassen.

§ 38.

Mit dem Straferkenntnis ist auch der Ausspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von 30 K nicht übersteigt, oder wenn ihre Richtigkeit von dem Verurteilten nicht bestritten wird.

Wird die Richtigkeit einer den Betrag von 30 K übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schade im Straferkenntnis bloß bis zum Betrage von 30 K zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehranspruche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§ 14 und 15 zu erkennen, und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevler Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl., weiters zu bestimmen, inwieferne diese Personen innerhalb der im ersten Absätze in Ansehung des Betrages gezogenen Grenzen dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

§ 39.

Mit dem Straferkenntnis ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vornahme der Pfändung und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die allfällige Schätzung des Schadens durch beidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen.

§ 40.

Die aus Anlaß eines Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge haften der Reihe nach für den Ersatz des dem Beschädigten zugefügten Schadens, für die Kosten des Strafverfahrens und für den Strafbetrag.

Sind alle diese Kosten gedeckt, so sind die Werkzeuge dem Eigentümer zurückzustellen.

§ 41.

Die Berufung gegen das Erkenntnis des Gemeindevorstehers geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde bezüglich des übertragenen Wirkungskreises unmittelbar untersteht (Bezirksbehörde, Landesstelle).

Die Berufung ist binnen acht Tagen, vom Tage der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses gerechnet, beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erster Instanz zusteht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen diesfälligen Bestimmungen.

§ 42.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond jener Gemeinde, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde. Im Falle der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe oder in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken umzuwandeln.

Hierbei kann für einen Strafbetrag bis 10 K auf Arrest bis 24, niemals aber unter 12 Stunden erkannt werden. Der ortsübliche Taglohn ist einem Tage Arbeit gleichzuhaltten.

§ 43.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Freveler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Zivilgerichtswege geltend gemacht werden.

V. Schlußbestimmungen.

§ 44.

Die in diesem Gesetze bezüglich der Grundbesitzer normierten Rechte und Verbindlichkeiten gelten auch hinsichtlich der Pächter und Nutznießer des Feldgutes.

§ 45.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzes, insoweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben, und namentlich die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860 (R.=G.=Bl. Nr. 28) außer Kraft.

§ 46.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Eidesformel für das Feldschutzpersonal.

„Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Feldgut stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, oder einen Feldfrevel überhaupt begehen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erfordernis in gesetzmäßiger Weise zu pfeinden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhaltten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben.

So wahr mir Gott helfe!“

102.

(Z. 43.562/IV.).

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in der Stadt Knittelfeld.

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in der Stadt Knittelfeld.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.=G.= und B.=Bl. Nr. 15, und § 61 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R.=G.=Bl. Nr. 62, anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

In der Stadt Knittelfeld wird eine öffentliche dreiklassige Mädchen-Bürgerschule errichtet.

Artikel II.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

103.

(Z. 43.563/IV.)

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in der Stadt Voitsberg.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in der Stadt Voitsberg.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.=G.= u. V.=Bl. Nr. 15, und § 61 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R.=G.=Bl. Nr. 62, anzuordnen wie folgt:

Art. I.

In der Stadt Voitsberg wird im Anschlusse an die Mädchen-Volkschule eine öffentliche dreiklassige Mädchen-Bürgerschule errichtet.

Art. II.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes.

Art. III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

104.

(Z. 43.564/IV.)

Rechnungsabluß des allgemeinen steiermärk. Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1901.

Der Landtag beschließt:

a) 1. Der Rechnungsabluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1901 wird genehmigt.

Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1903.

2. Der Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1903 wird in der Bedeckung mit K 571.000.— und im Erfordernisse mit „ 541.000.— somit mit einem Überschusse für den Landes-Schulfond per K 30.000.—

Rechnungsabluß des allgemeinen steiermärk. Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1902.

genehmigt. b) 1. Der Rechnungsabluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1902 wird genehmigt.

Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1904.

2. Der Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1904 wird in der Bedeckung mit K 661.000.— und im Erfordernisse mit „ 646.500.— also mit einem Überschusse für den Landes-Schulfond per K 14.500.— genehmigt.

105.

(Z. 43.565/II.)

Der Landtag beschließt:

1. An der Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. M. wird eine vierte Professorstelle mit 2.800 K Grundgehalt (2 Quinquennalzulagen à 400 K und 3 Quinquennalzulagen à 600 K), einer Aktivitätszulage von 400 K und einer jährlichen Remuneration von 600 K für Leitung der meteorologischen und alpwirtschaftlichen Versuchsstation systemisiert, dagegen sind die Dozenturen für Chemie, Fischereikunde, Gesezeskunde und Alpwirtschaft aufzulassen.

Kreierung einer vierten Professorstelle an der Landes-Forstlehranstalt in Bruck an der Mur.

2. Die vom Landes-Ausschusse vollzogene provisorische Ernennung des Rudolf Thallmayer zum Dozenten an der obigen Anstalt ab 1. Oktober 1903 gegen ein Monatshonorar von 350 K wird nachträglich genehmigt und wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, dem Genannten im Falle der definitiven Anstellung als Professor (Punkt 1) die an der Mödlinger landwirtschaftlichen Schule zugebrachte Dienstzeit, das ist die Zeit vom 1. November 1897 bis 1. Oktober 1903, sowohl für die Pension als auch bei Bestimmung des Anfalles von Quinquennalzulagen in Anrechnung zu bringen.

Provisorische Ernennung des Rudolf Thallmayer zum Dozenten.

3. Dem Professor Augustin Winter wird die angeforderte Personalzulage von 800 K nicht bewilligt.

Professor Augustin Winter, Personalzulage.

106.

(Z. 43.566/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, unverzüglich beim k. k. Handelsministerium vorstellig zu werden, daß der Zwang, beim Bezuge von Aufferer Stocksalz ein Fünftel der bestellten Menge Blankfalz beizugeben, ehestens aufgehoben und statt des schwer zu verwendenden Blankfalzes Brikettsalz beigegeben wird.

Hintanhaltung der Beigabe von Blankfalz beim Bezuge von Stocksalz.

107.

(Z. 43.567/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Aschbach im Gerichtsbezirke Mariazell wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 1 K 47 h zu der gesetzlich einzuhebenden in den Orts-Armenfond fließenden Musiklizenzgebühr per 53 h für jede in der Gemeinde erteilte Musiklizenz für die Jahre 1903, 1904 und 1905 zu Gunsten des Orts-Armenfondes erteilt.

Aschbach, Musiklizenzgebühre- Erhöhung.

108.

(Z. 43.568/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Lambrecht im Gerichtsbezirke Neumarkt wird außer der ihr bereits von der Bezirksvertretung Neumarkt zur Einhebung für das Jahr 1903 bewilligten Gemeindeumlage von 50 Prozent auf sämtliche in der Ortsgemeinde St. Lambrecht vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer weiters noch zur Deckung der besonderen Erfordernisse für den Markt St. Lambrecht mit Einschluß der hierfür seitens des Landes-Ausschusses vorläufig bewilligten 49prozentigen Gemeindeumlage die Einhebung einer 50prozentigen Gemeindeumlage auf die direkten landesfürstlichen Steuern von dem im Markte St. Lambrecht gelegenen Hausbesitze und den daselbst betriebenen Gewerbsunternehmungen sowie auf die den Marktbewohnern vorgeschriebene Rentensteuer für das Jahr 1903 bewilligt.

St. Lambrecht, Gemeindeumlage.

109.

(Z. 43.569/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 159 der Theodora Klar, um Fortbezug des Erziehungsbeitrages bis zum vollendeten 24. Lebensjahre wird dem Landes-Ausschusse überwiesen,

Klar Theodora, um Fortbezug des Erziehungsbeitrages bis zum vollendeten 24. Lebensjahre.

zur tunlichsten Berücksichtigung und Erledigung im Sinne des früheren gleichartigen Ansuchens ihrer Schwester Johanna Klar.

110. (Z. 43.570/II.)

Dr. J. v. Scarpatetti, um Verleihung einer Pension oder Dienstesentfertigung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 207 des Dr. J. v. Scarpatetti, um Verleihung einer Pension oder einer Dienstesentfertigung, wird abgewiesen.

111. (Z. 43.571/III.)

Katastralgemeinde Unter-Kostreinitz, um Abtrennung von der Ortsgemeinde Kostreinitz und Konstituierung zu einer eigenen Ortsgemeinde. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 155 der Katastralgemeinde Unter-Kostreinitz, um Abtrennung von der Ortsgemeinde Kostreinitz und Konstituierung zu einer eigenen Ortsgemeinde, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Landtags-Session überwiesen.

112. (Z. 43.572/II.)

Gertraud Hermann, um Gewährung einer Pension. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 126 der Gertraud Hermann, um Gewährung einer Pension, wird das Ansuchen um eine Pension abgelehnt, dagegen der Bittstellerin im Gnadenwege für ihre zwei Kinder ein Erziehungsbeitrag von je 120 K, zusammen 240 K, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre vom 1. Jänner 1904 bewilligt.

113. (Z. 43.573/II.)

Armin Arbeiter, Verwalter am Feldhof, um Vorrückung in die VIII. Rangsklasse und Gewährung einer Zulage. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 154 des Armin Arbeiter, Verwalters am Feldhof, um Vorrückung in die VIII. Rangsklasse und Gewährung einer Zulage, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung eventuell Antragstellung abgetreten.

114. (Z. 43.574/VI.)

I. Gewerbe-Genossenschaftsverband für den politischen Bezirk Bruck a. M. mit dem Sitze in Kindberg, um Gewährung einer Subvention. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 41 des I. Gewerbe-Genossenschafts-Verbandes für den politischen Bezirk Bruck a. M. mit dem Sitze in Kindberg, um Gewährung einer Subvention, wird eine einmalige Unterstützung im Betrage von 800 K gewährt.

115. (Z. 53.575/IV.)

Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer in Steiermark, um Gewährung einer Subvention für die zu errichtende Lehrlingsfachschule. Der Landtag beschließt:
In Erledigung der Petition Nr. 145 des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer in Steiermark, wird für die zu errichtende Lehrlingsfachschule eine Subvention im Betrage von jährlichen 500 K gewährt.

116. (Z. 43.576/VI.)

Krankenkasse für die im Herzogtume Steiermark ansässigen selbständigen Gewerbetreibenden (r. G. K.), um Gründungsbeitrag und fortlaufende Subvention. Der Landtag beschließt:
In Erledigung der Petition Nr. 164 der Krankenkasse für die im Herzogtume Steiermark ansässigen selbständigen Gewerbetreibenden (r. G. K.) wird ein Gründungsbeitrag von 1.000 K gewährt.

117. (Z. 43.577/IV.)

Komitee zur Gründung einer Handels-Fortbildungsschule in Bruck a. M. Der Landtag beschließt:
In Erledigung der Petition Nr. 166 des Komitees zur Gründung einer Handels-Fortbildungsschule in Bruck a. M. wird über sein Ansuchen um eine jährliche Subvention eine Subvention von 300 K bewilligt.

118.

(Z. 43.578/IV.)

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition Nr. 205 des Schul-Ausschusses der gewerblichen Fortbildungsschule „Katholischer Lehrlingschutz“ in Graz wird eine Subvention in der vorjährigen Höhe von 200 K bewilligt.

Schulausschuß der gewerblichen Fortbildungsschule „Katholischer Lehrlingschutz“ in Graz.

119.

(Z. 43.579/VI.)

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition Nr. 234 der gesamten steiermärkischen Gewerbetreibenden, vertreten durch den Siebener-Ausschuß, um Gewährung einer Beihilfe, wird ein Beitrag von 1.000 K bewilligt.

Die gesamten steiermärkischen Gewerbetreibenden, vertreten durch den Siebener-Ausschuß, um Gewährung einer Beihilfe.

22. Sitzung am 30. Oktober 1903.

120.

(Z. 43.966/II.)

Der Landtag beschließt:

G e s e z z v o m

wirksam für das Herzogtum Steiermark, womit der § 1 des Gesetzes vom 9. Jänner 1882, L.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend die Verteilung der Kleeerde, Akerdistel, des Sauerdorn (Berberitze) und des Kreuzdornstrauches, abgeändert wird.

Gesetz, betreffend die Verteilung der Kleeerde, Akerdistel, des Sauerdorn (Berberitze) und des Kreuzdornstrauches.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 9. Jänner 1882, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 10, betreffend die Verteilung der Kleeerde, Akerdistel, des Sauerdorn (Berberitze) und des Kreuzdornstrauches hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:

§ 1.

Die Kleeerde, auch Flachseide, Teufelszwirn, Teufelshaar zc. genannt, ist auf Ackerländereien jeder Art sowie auf Wiesen, Weiden, Akerrainen, Begrändern, Eisenbahndämmen und anderen Grundstücken durch die Besitzer beziehungsweise Pächter oder Pächter dieser Grundstücke zu vertilgen. Desgleichen haben alle Besitzer beziehungsweise Pächter die Verpflichtung, mit allen geeigneten Mitteln die Akerdistel und Baumdistel zu vertilgen sowie die Ausrottung des Sauerdorn- (Berberitzen-) strauches und des Kreuzdornes an den Rainen und überhaupt bis auf 100 Meter Entfernung von der Grenze der Getreidefelder vorzunehmen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

121.

(Z. 43.967/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag des Abgeordneten Sutter und Genossen, ob Erbauung eines Krankenhauses in Fürstenfeld und die Petition Nr. 279 der Stadtgemeinde Feldbach um

Fürstenfeld, Krankenhaus- richtung.

Erbauung eines Krankenhauses in der Stadt Feldbach, wird dem Landes-Ausschusse zum eingehenden Studium, ob das Krankenhaus in Fürstenfeld oder nicht etwa besser im Mittelpunkte, welcher für die Stadt Feldbach spricht, zu errichten wäre, mit dem Auftrage zugewiesen, in der nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

122.

(Z. 43.968/VI.)

Einreichung der Bezirksstraßen-
strecke II. Klasse Bahnhof
Neumarkt—Ort Neumarkt—
St. Lambrecht bis zur Be-
zirksgrenze Murau in die
Kategorie der Bezirksstraßen
I. Klasse.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, hinsichtlich der Einreichung der Bezirksstraßenstrecke II. Klasse Bahnhof Neumarkt—Ort Neumarkt—St. Lambrecht bis zur Bezirksgrenze Murau in eine Bezirksstraße I. Klasse Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten eventuell Anträge zu stellen.

Hierdurch erledigt sich die von der Bezirksvertretung Neumarkt im gleichen Gegenstande eingebrachte Petition Nr. 264.

123.

(Z. 43.969/VI.)

Krafaudorf, Krafauhintermüh-
len und Krafauschatten,
Subventionierung der Ver-
kehrswege.

Der Landtag beschließt:

Auf den Antrag der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, Beilage Nr. 83, betreffend die Erstattung von Subventionierungsvorschlägen für die Verkehrswege nach den Gemeinden Krafaudorf, Krafauhintermühlen und Krafauschatten kann aus prinzipiellen Gründen nicht eingegangen werden.

Der Landes-Ausschuß wird jedoch beauftragt, im eigenen Wirkungskreise diesen Gemeinden unter der Voraussetzung, daß diese Verkehrswege durch Elementarereignisse beschädigt wurden und den Gemeinden aus diesem Anlasse bedeutende Mehrkosten erwachsen sind, eine angemessene Unterstützung nach Maßgabe des noch vorhandenen Kredites, Kapitel IV, Titel B, Außerordentliches V, pro 1903 zu gewähren.

124.

(Z. 43.970/I.)

Rechnungsabschlüsse der steier-
märkischen Landesfonde für
die Jahre 1901 und 1902.

Der Landtag beschließt:

Die Rechnungsabschlüsse der steiermärkischen Landesfonde für die Jahre 1901 und 1902 (Beilage Nr. 2 und 106 1902/1903) werden nach ihren einzelnen Titeln und Kapiteln zur Kenntnis genommen und genehmigt.

125.

(Z. 43.971/II.)

Bestellung eines tierärztlich ge-
bildeten Fachmannes am
Sitze der Landesverwaltung.

Der Landtag beschließt:

In die Beratung des Antrages des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 46, betreffend die Bestellung eines tierärztlich gebildeten Fachmannes am Sitze der Landesverwaltung, wird dermalen nicht eingegangen.

126.

(Z. 43.972/VI.)

Verbauung und Regulierung
des Sevnisnicabaches.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zum Zwecke der ehesten Durchführung der Verbauung und Regulierung des Sevnisnicabaches im Gerichtsbezirke Lichtenwald unter Heranziehung des bereits vorliegenden Operates die noch erforderlichen Erhebungen und Vorarbeiten durchführen zu lassen, in der nächsten Session darüber zu berichten und eventuell Anträge zu stellen.

127.

(3. 43.973/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zum Zwecke der Verbauung und Regulierung der Bäche Močnik, Gabernca und Sromlica im politischen Bezirke Rann, womöglich unter Benützung des schon vorhandenen Operates, die erforderlichen Vorarbeiten durchführen zu lassen, sodann in der nächsten Session darüber zu berichten eventuell Anträge zu stellen.

Verbauung und Regulierung der Bäche Močnik, Gabernca und Sromlica.

128.

(3. 43.974/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 178 des Josef Schwind, Oberlehrers i. R., um Zuerkennung einer Gnadengabe, wird abgewiesen.

Schwind Josef, Oberlehrer i. R., um Zuerkennung einer Gnadengabe.

129.

(3. 43.975/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 250 des Alexander Tiefniger, Verwalters der steiermärkischen Landes-Verorgungsanstalten, um gnadenweise Bewilligung der Einrechnung seiner Militärdienstzeit im Ausmaße von $6\frac{9}{12}$ Jahren und der Diurnistendienstzeit im Landesdienste im Ausmaße von $1\frac{1}{12}$ Jahren in die Pension, wird dem Ansuchen gnadenweise stattgegeben.

Tiefniger Alexander, Verwalter der steiermärkischen Landes-Verorgungsanstalten, um gnadenweise Bewilligung der Einrechnung seiner Militärdienstzeit.

130.

(3. 43.976/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 152 der Maria Brečer, Oberlehrerswitwe, um Pensionserhöhung oder um Unterstützung, wird abgewiesen.

Brečer Maria, Oberlehrerswitwe, um Pensionserhöhung oder um Unterstützung.

131.

(3. 43.977/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 179 der Marktgemeinde Trofaiach, um Übernahme der Kosten für verstärkte Gendarmerie-Bequartierung anlässlich der vielen Brandlegungen in der Zeit vom 12. September 1902 bis 4. Mai 1903 im Betrage von 482 K, wird ausnahmsweise Folge gegeben.

Marktgemeinde Trofaiach, um Übernahme der Kosten für verstärkte Gendarmerie-Bequartierung anlässlich der vielen Brandlegungen in der Zeit vom 12. September 1902 bis 4. Mai 1903 im Betrage von 482 K.

132.

(3. 43.978/V.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 270 des Matthias Eppich, pensionierten Hauptschubführers in Laibach, Triesterstraße Nr. 1, um Erhöhung seiner Gnadenpension von 600 K auf 700 K. Matthias Eppich bezieht dormalen vom steiermärkischen Landesfonde 434 K 48 h, von Krain 165 K 52 h.

Eppich Matthias, pensionierter Hauptschubführer in Laibach, Triesterstraße Nr. 1, um Erhöhung seiner Gnadenpension von 600 K auf 700 K.

Der Petition wird Folge gegeben und wird bei einer Gnadenpension von 700 K der steiermärkische Landesfond jährlich 506 K 90 h, den Rest mit 193 K 10 h der krainische Landesfond zu leisten haben.

Der Landtag von Krain hat die Petition des Eppich bereits am 21. April 1900 erhört. Der Beginn der Erhöhung ist im Einvernehmen mit dem krainischen Landes-Ausschusse festzusetzen.

133.

(3. 43.979/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 70 der Anna Tartler, Krankenhausverwalterswitwe in Marburg, um Zuerkennung eines Versorgungsgenußes, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung überwiesen mit der Ermächtigung, einen Versorgungsgenuß für die Witwe bis zum Höchstbetrage von 480 K und Erziehungsbeiträge für deren drei unverförgte Kinder von

Tartler Anna, Krankenhausverwalterswitwe in Marburg, um Zuerkennung eines Versorgungsgenußes.

je 120 K zuzuerkennen; in keinem Falle dürfte aber der bewilligte Gesamtbetrag höher sein, als der Versorgungsgenuß in dem Falle wäre, daß die Witwe darauf nach der im vorigen Jahre erfolgten Regulierung der Krankenhausverwalterbezüge Anspruch hätte.

134.

(Z. 43.980/V.)

Koßbacher Maria, Krankenhausverwalterwitwe in Rottenmann, um Bewilligung einer Gnadenpension und von Erziehungsbeiträgen.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 116 der Maria Koßbacher, Krankenhausverwalter-Witwe in Rottenmann, um Bewilligung einer Gnadenpension und von Erziehungsbeiträgen, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung überwiesen mit der Ermächtigung, einen Versorgungsgenuß für die Witwe bis zum Höchstbetrage von 480 K und Erziehungsbeiträge für deren drei unverförgte Kinder von je 120 K zuzuerkennen; in keinem Falle dürfte aber der bewilligte Gesamtbetrag höher sein, als der Versorgungsgenuß in dem Falle wäre, daß die Witwe darauf nach der im vorigen Jahre erfolgten Regulierung der Krankenhausverwalterbezüge Anspruch hätte.

135.

(Z. 43.981/III.)

Golubkovič Johanna, Landes-Siechenhausverwalterwitwe in Cilli, um Zuerkennung einer Abfertigung in der Höhe des dreifachen Jahresbeitrages der Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 115 der Johanna Golubkovič, Landes-Siechenhausverwalterwitwe in Cilli, um Zuerkennung einer Abfertigung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Gnadengabe, wird dem Ansuchen stattgegeben.

136.

(Z. 43.982/III.)

Hiebler Theresia, Grundbesitzerin in Göttersberg, um die Verminderung der Verpflegskostengebühr für ihren Sohn Anton Hiebler im Siechenhause zu Knittelfeld.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 212 der Theresia Hiebler, Grundbesitzerin in Göttersberg, um die Verminderung der Verpflegskostengebühr für ihren Sohn Anton Hiebler im Siechenhause zu Knittelfeld, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.

137.

(Z. 43.983/III.)

Kaltenbrunner Johann, Gasthausbesitzer in Knittelfeld, um Herabsetzung des Verpflegskostenerjahres für seine Tochter in der Pius-Idiotenanstalt St. Ruprecht bei Bruck an der Mur.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 235 des Johann Kaltenbrunner, Gasthausbesitzers in Knittelfeld, um Herabsetzung des Verpflegskostenerjahres für seine Tochter in der Pius-Idiotenanstalt St. Ruprecht bei Bruck a. M., wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.

138.

(Z. 43.984/III.)

Stadtbaumeister Frauneder Hans in Bruck a. M., um Entschädigung für den beim Baue der Landes-Siechenanstalt in Rindberg erlittenen Verluste.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 81 des Stadtbaumeisters Hans Frauneder in Bruck a. M., um Entschädigung für den beim Baue der Landes-Siechenanstalt in Rindberg erlittenen Verlust, wird dem Landes-Ausschusse zur tunlichsten Berücksichtigung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

139.

(Z. 43.985/I.)

Mohab Cäcilia, Witwe nach Mohab Franz, landschaftlichem Nachtwächter in Graz, um Zuweisung einer jährlichen Unterstützung im Gnadenwege.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 190 der Cäcilia Mohab, Witwe nach Franz Mohab, landschaftlichen Nachtwächters in Graz, um Zuweisung einer jährlichen Unterstützung im Gnadenwege, wird eine Gnadengabe wie im Vorjahre (100 K) für ein weiteres Jahr bewilligt.

140.

(Z. 43.986/IV.)

Löschnigg Franz, Oberlehrer i. R., um Bewilligung einer Ergänzungszulage von 72 K für die Pension.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 7 des Franz Löschnigg, Oberlehrers i. R. um Bewilligung einer Ergänzungszulage von 72 K für die Pension, wird abgewiesen.

141. (3. 43.987/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 13 der Amalia Kapun, Schuldirektorwitwe, um eine Gnadengabe, wird derselben für die Jahre 1903 und 1904 eine Gnadengabe von je 200 K aus dem Landesfonde gewährt.

Kapun Amalia, Schuldirektorwitwe, um eine Gnadengabe.

142. (3. 43.988/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 25 des Anton Bammer, Oberlehrers i. R., um nachträgliche Gewährung einer Dienstalterszulage von 140 K, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung im Einvernehmen mit dem Landes-Schulrate und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Bammer Anton, Oberlehrer i. R., um nachträgliche Gewährung einer Dienstalterszulage von 140 K.

143. (3. 43.989/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 118 des Ludwig Zinnauer, provisorischen Lehrers, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung zugewiesen, im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate dem Petenten bei vorhandener Würdigkeit die Dienstesunterbrechung in Absicht auf die Erlangung von Dienstalterszulagen und Gehaltserhöhungen nachzusehen.

Zinnauer Ludwig, provisorischer Lehrer, um Dienstzeiteinrechnung.

144. (3. 43.990/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 175 der Lehrer und Lehrerinnen der Umgebungsschule Pettau, Jakob Kopic, Karl Zupančič, Heinrich Druzovič, Valentin Kajniš, Maria Terstenjak, Adele Machnitsch und Marie Luknar, um einen Wohnungsbeitrag, kann aus prinzipiellen Gründen nicht stattgegeben werden.

Lehrer und Lehrerinnen der Umgebungsschule Pettau, Jakob Kopic, Karl Zupančič, Heinrich Druzovič, Valentin Kajniš, Marie Terstenjak, Adele Machnitsch und Marie Luknar, um einen Wohnungsbeitrag.

145. (3. 43.991/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 29 der Maria Pirc, pensionierten Lehrerin, um Erhöhung ihrer Pension, wird abgewiesen.

Pirc Maria, pensionierte Lehrerin, um Erhöhung ihrer Pension.

146. (3. 43.992/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 37 der Karoline Schwarzl, pensionierten Lehrerin, um Erhöhung ihrer Pension, wird derselben eine Unterstützung von jährlich 60 K auf Lebensdauer gewährt.

Schwarzl Karoline, pensionierte Lehrerin, um Erhöhung ihrer Pension.

147. (3. 43.993/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 35 der Katharine Schilcher, gewesenen Arbeitslehrerin, um Fortbezug ihrer Gnadengabe, wird derselben für die Jahre 1903 und 1904 eine Gnadengabe von 120 K gewährt.

Schilcher Katharine, gewesene Arbeitslehrerin, um Fortbezug ihrer Gnadengabe.

148. (3. 43.994/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 39 der Maria Steth, Bürgereschullehrerwitwe, um Gewährung einer Geldunterstützung, wird derselben eine einmalige Krankenunterstützung von 100 K gewährt.

Steth Maria, Bürgereschullehrerwitwe, um Gewährung einer Geldunterstützung.

149. (3. 43.995/IV.)
- Stamlić Jakob, gewesener
Lehrersupplent, um Er-
höhung seiner Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 46 des Jakob Stamlić, gewesenen Lehrersupplenten, um
Erhöhung seiner Gnadengabe, wird demselben die Gnadengabe von 360 K auf jährlich
480 K erhöht.
150. (3. 43.996/IV.)
- Zirngast Josef, Oberlehrer,
um volle Anrechnung seiner
Dienstzeit. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 75 des Josef Zirngast, Oberlehrers, um volle Anrechnung
seiner Dienstzeit, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten
Session zugewiesen.
151. (3. 43.997/IV.)
- Neipel Albert, pensionierter
Lehrer, um Erhöhung seiner
Pension. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 84 des Albert Neipel, pensionierten Lehrers, um Erhöhung
seiner Pension, wird demselben für die Jahre 1903 und 1904 eine Unterstützung von
100 K gewährt.
152. (3. 43.998/IV.)
- Gribernik Heinrich, Lehrer, um
Einrechnung der Unterlehrer-
dienstzeit. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 85 des Heinrich Gribernik, Lehrers, um Einrechnung der
Unterlehrerdienstzeit, wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen, dem Petenten jedoch
für die Jahre 1903, 1904 und 1905 eine Unterstützung von jährlich 200 K gewährt.
153. (3. 43.999/IV.)
- Eberl Anton, Oberlehrer, um
Erhöhung der Erziehungs-
beiträge für die Lehrers-
waisen Marie, Anton, Jose-
fine und Wilhelm Eberl. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 86 des Anton Eberl, Oberlehrers, um Erhöhung der
Erziehungsbeiträge für die Lehrerswaisen Marie, Anton, Josefine und Wilhelm Eberl,
werden die Erziehungsbeiträge per je 80 K jährlich auf je 120 K jährlich erhöht.
154. (3. 44.000/IV.)
- Jöbstl Maria, Lehrerswitwe,
um Verleihung eines Gnaden-
stipendiums für ihre Tochter
Marie. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 222 der Maria Jöbstl, Lehrerswitwe, um Verleihung eines
Gnadenstipendiums für ihre Tochter Marie, wird der Petentin für die Dauer der
Studienzeit ihrer Tochter eine Unterstützung von 150 K jährlich gewährt.
155. (3. 44.001/IV.)
- Ringhofer Leopold, Oberlehrer
i. R., um volle Dienstzeit-
einrechnung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 92 des Leopold Ringhofer, Oberlehrers i. R., um volle Dienst-
zeiteinrechnung, wird abgewiesen.
156. (3. 44.002/IV.)
- Resch Franz, pensionierter
Oberlehrer, um eine Unter-
stützung. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 93 des Franz Resch, pensionierten Oberlehrers, um eine Unter-
stützung, wird demselben eine Unterstützung von 100 K jährlich auf Lebensdauer gewährt.
157. (3. 44.003/IV.)
- Volt Antonie, Lehrerin, um
Nachsicht einer Dienstes-
unterbrechung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 102 der Antonie Volt, Lehrerin, um Nachsicht einer Dienstes-
unterbrechung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der
nächsten Session überwiesen.

158. (3. 44.004/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 103 der Amalia Skorjanec, Oberlehrerwitwe, um Pensionserhöhung, wird derselben eine Unterstützung von je 60 K für die Jahre 1903 und 1904 gewährt.

Skorjanec Amalia, Oberlehrerwitwe, um Pensionserhöhung.

159. (3. 44.005/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 109 der Maria Miklauz, Oberlehrerwitwe, um Belassung des Erziehungsbeitrages, wird der Petentin ausnahmsweise eine Gnadengabe von je 160 K für 1903 und 1904 bewilligt.

Miklauz Maria, Oberlehrerwitwe, um Belassung des Erziehungsbeitrages.

160. (3. 44.006/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 52 der Irene Edlen v. Klemen, gewesenen Lehrerin, um Pensionsgewährung, wird abgewiesen.

Klemen Irene Edle von, gewesene Lehrerin, um Pensionsgewährung.

161. (3. 44.007/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 63 des Franz Reinhart, pensionierten Lehrers, um Erhöhung seiner Pension, wird demselben eine Unterstützung für 1903 und 1904 von je 240 K gewährt.

Reinhart Franz, pensionierter Lehrer, um Erhöhung seiner Pension.

162. (3. 44.008/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 9 der Maria Pennitz, Oberlehrerwitwe, um eine Unterstützung, wird derselben eine Unterstützung von je 100 K für die Jahre 1903 und 1904 gewährt.

Pennitz Maria, Oberlehrerwitwe, um eine Unterstützung.

163. (3. 44.009/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 64 des Johann Kreinz, pensionierten Lehrers, um Pensionserhöhung, wird demselben eine einmalige Unterstützung von 200 K gewährt.

Kreinz Johann, pens. Lehrer, um Pensionserhöhung.

164. (3. 44.010/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 8 des Johann Greiner, Oberlehrers, um teilweise Einrechnung seiner provisorischen Dienstzeit, wird derzeit abgewiesen und hat Petent bei seinem Übertritte in den Ruhestand sein Ansuchen zu erneuern.

Greiner Johann, Oberlehrer, um teilweise Einrechnung seiner provisorischen Dienstzeit.

165. (3. 44.011/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 6 des Franz Schrey, pensionierten Lehrers, um Erhöhung seiner Pension, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, nach Einvernahme mit dem k. k. Landes-Schulrate bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit dem Petenten eine Unterstützung von 120 K für die Jahre 1903 und 1904 zu gewähren.

Schrey Franz, pensionierter Lehrer, um Erhöhung seiner Pension.

166. (3. 44.012/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 233 des Anton Pastner, pensionierten Oberlehrers, um Einrechnung von 15 provisorischen Dienstjahren, wird abgewiesen, dagegen wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, bei vorhandener Würdigkeit im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate dem Petenten mit dem Tage des Austrittes aus dem aktiven Schuldienste den Ruhegehalt von 889 K 32 h auf 1.200 K zu erhöhen.

Pastner Anton, pensionierter Oberlehrer, um Einrechnung von fünfzehn provisorischen Dienstjahren.

167. (3. 44.013/IV.)
 Raiz Auguste, Lehrerin, um
 Nachsicht einer Dienstes-
 unterbrechung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 230 der Auguste Raiz, Lehrerin, um Nachsicht einer Dienstes-
 unterbrechung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der
 nächsten Session zugewiesen.
168. (3. 44.014/IV.)
 Brandl Philomena, Ober-
 lehrerwitwe, um Erhöhung
 der Witwenpension. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 229 der Philomena Brandl, Oberlehrerwitwe, um Erhöhung
 der Witwenpension, wird abgewiesen, der Petentin jedoch eine einmalige Kranken-
 Unterstützung von 50 K gewährt.
169. (3. 44.015/IV.)
 Močnik Andreas, Lehrer-
 supplemt, um eine Gnaden-
 gabe. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 144 des Andreas Močnik, Lehrersupplementen, um eine Gnaden-
 gabe, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung zugewiesen, bei
 vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit dem Petenten eine Gnadengabe von 480 K
 zu bewilligen.
170. (3. 44.016/IV.)
 Ingruber Cäcilia, Oberlehrer-
 witwe, um Erhöhung ihrer
 Pension. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 117 der Cäcilia Ingruber, Oberlehrerwitwe, um Erhöhung
 ihrer Pension, wird derselben für die Jahre 1903 und 1904 eine jährliche Unterstützung
 von 100 K bewilligt.
171. (3. 44.017/IV.)
 Span Anton, um Nachsicht
 einer Dienstesunterbrechung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 119 des Anton Span, um Nachsicht einer Dienstesunterbrechung,
 wird dem Landes-Ausschusse zur Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen und
 wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, bei vorhandener Dürftigkeit und Würdigkeit dem
 Petenten eine einmalige Unterstützung von 100 K zu gewähren.
172. (3. 44.018/IV.)
 Schwanda Josef, pens. Lehrer,
 um Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 120 des Josef Schwanda, pensionierten Lehrers, um
 Pensionserhöhung, wird demselben für die Jahre 1903 und 1904 eine Unterstützung
 von je 200 K gewährt.
173. (3. 44.019/IV.)
 Schinner Luise, Lehrerwitwe,
 um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 66 der Luise Schinner, Lehrerwitwe, um eine Unter-
 stützung, wird derselben eine einmalige Unterstützung von 100 K gewährt.
174. (3. 44.020/IV.)
 Jank Johann, pensionierter
 Lehrer, um Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 123 des Johann Jank, pensionierten Lehrers, um Pension-
 erhöhung, wird abgewiesen.
175. (3. 44.021/IV.)
 Gaulhofer Marie, Oberlehrer-
 witwe, um Erhöhung ihrer
 Pension. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 129 der Marie Gaulhofer, Oberlehrerwitwe, um Erhöhung
 ihrer Pension, wird abgewiesen.

176. (3. 44.022/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 130 des Josef Korbelius, Oberlehrers i. R., um Zuerkennung seiner vollen Pension, wird abgewiesen. Korbelius Josef, Oberlehrer i. R., um Zuerkennung seiner vollen Pension.
177. (3. 44.023/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 137 der vom neuen Pensionsgesetze nicht betroffenen Lehrerswitwen, um Erhöhung ihrer Pensionen, wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen. Die vom neuen Pensionsgesetze nicht betroffenen Lehrerswitwen, um Erhöhung ihrer Pensionen.
178. (3. 44.024/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 204 der Marie Kofot, Lehrerswitwe, um Zuerkennung eines Erziehungsbeitrages, wird derselben eine Unterstützung von je 100 K für die Jahre 1903 und 1904 gewährt. Kofot Marie, Lehrerswitwe, um Zuerkennung eines Erziehungsbeitrages.
179. (3. 44.025/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 213 des Thomas Kunstić, pensionierten Lehrers, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen. Kunstić Thoman, pensionierter Lehrer, um Pensionserhöhung.
180. (3. 44.026/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 214 des Lukas Trafenik, Oberlehrers i. R., um Pensionserhöhung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen. Trafenik Lukas, Oberlehrer i. R., um Pensionserhöhung.
181. (3. 44.027/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 71 der Theresie Kümmeľ, Lehrerswitwe, um eine Unterstützung, wird derselben für die Jahre 1903 und 1904 eine Unterstützung von je 100 K bewilligt. Kümmeľ Theresje, Lehrerswitwe, um eine Unterstützung.
182. (3. 44.028/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 153 der Berta Aufrecht, pensionierten Lehrerin, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen. Aufrecht Berta, penj. Lehrerin, um Pensionserhöhung.
183. (3. 44.029/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 156 des Andreas Bilitschnjak, pensionierten Lehrers und Bezirksschulinspektors, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Petenten auf Lebensdauer eine Gnadengabe von jährlich 120 K gewährt. Bilitschnjak Andreas, penj. Lehrer und Bezirksschulinspektor, um Dienstzeiteinrechnung.
184. (3. 44.030/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 165 der Anna Kompost, Oberlehrerswitwe, um Pensionserhöhung, wird derselben für die Jahre 1903 und 1904 eine Unterstützung von je 50 K gewährt. Kompost Anna, Oberlehrerswitwe, um Pensionserhöhung.
185. (3. 44.031/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 167 des Franz Adam, pensionierten Oberlehrers, um Pensionszulage, wird abgewiesen. Adam Franz, pensionierter Lehrer, um Pensionszulage.

186. (3. 44.032/IV.)
 Hummler Maria, pensionierte Lehrerin, um Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt: Über die Petition Nr. 169 der Maria Hummler, pensionierten Lehrerin, um Pensionserhöhung, wird derselben eine einmalige Unterstützung von 50 K gewährt.
187. (3. 44.033/IV.)
 Schantl Anna, Hauptschullehrerzwaise, um Erhöhung ihrer Gnadengabe. Der Landtag beschließt: Über die Petition Nr. 170 der Anna Schantl, Hauptschullehrerzwaise, um Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird die Gnadengabe jährlicher 240 K vom Jahre 1903 bis 1905 auf 360 K erhöht.
188. (3. 44.034/IV.)
 Zalas Katharina, pensionierte Oberlehrerin, um Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt: Die Petition Nr. 76 der Katharina Zalas, pensionierten Oberlehrerin, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.
189. (3. 44.035/IV.)
 Czermak Karl, pensionierter Oberlehrer, um Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt: Über die Petition Nr. 280 des Karl Czermak, pensionierten Oberlehrers, um Pensionserhöhung, wird demselben wegen unheilbaren Siechtumes eine jährliche Unterstützung von 200 K für die Jahre 1903, 1904 und 1905 gewährt.
190. (3. 44.036/IV.)
 Gruber Viktoria, verheiratete Zvofelj, Lehrersgattin, um Gewährung einer Pension nach dem neuen Pensionsgesetze für ihren Gatten Anton Zvofelj oder um Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt: Die Petition Nr. 277 der Viktoria Gruber, verheirateten Zvofelj, Lehrersgattin, um Gewährung einer Pension nach dem neuen Pensionsgesetze für ihren Gatten Anton Zvofelj oder um Pensionserhöhung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate und Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.
191. (3. 44.037/IV.)
 Stadt Marburg, um Gleichstellung der Gehalte der Volks- und Bürgereschullehrer in Marburg mit jenen von Graz. Der Landtag beschließt: Die Petition Nr. 219 der Stadt Marburg, um Gleichstellung der Gehalte der Volks- und Bürgereschullehrer in Marburg mit jenen von Graz, wird abgewiesen.
192. (3. 44.038/IV.)
 Vorsteherung des Institutes der Schulschwester in Marburg, um eine Subvention aus Landesmitteln. Der Landtag beschließt: Die Petition Nr. 174 der Vorsteherung des Institutes der Schulschwester in Marburg, um eine Subvention aus Landesmitteln, erledigt sich durch den Voranschlag der Landesfonde Kapitel V, Titel 19 B, Rub. III.
193. (3. 44.039/IV.)
 Direktion der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg, um die Gewährung der zur Errichtung einer Anstaltsbibliothek erforderlichen Mittel. Der Landtag beschließt: Über die Petition Nr. 223 der Direktion der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg, um die Gewährung der zur Errichtung einer Anstaltsbibliothek erforderlichen Mittel, wird für die Jahre 1904 und 1905 ein jährlicher Beitrag von 1.000 K bewilligt und in den Voranschlag der Landesfonde eingestellt.

194. (3. 44.040/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 147 der Franziska Zmerzlitar, Oberlehrerswitwe, um Belassung des Erziehungsbeitrages, wird der Petentin eine einmalige Unterstützung von 50 K gewährt.

Zmerzlitar Franziska, Oberlehrerswitwe, um Belassung des Erziehungsbeitrages.

195. (3. 44.041/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 148 der Maria Weigler, Oberlehrerswitwe, um Pensionserhöhung, wird derselben eine Gnadengabe von 50 K jährlich von 1903 angefangen auf Lebensdauer gewährt.

Weigler Maria, Oberlehrerswitwe, um Pensionserhöhung.

196. (3. 44.042/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 151 des Karl Rusbacher, pensionierten Oberlehrers, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.

Rusbacher Karl, pensionierter Oberlehrer, um Pensionserhöhung.

197. (3. 44.043/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 142 des Stephan Rončan, pensionierten Lehrers, um Pensionserhöhung, wird demselben für die Jahre 1904, 1905 und 1906 eine jährliche Unterstützung von 100 K gewährt.

Rončan Stefan, pensionierter Lehrer, um Pensionserhöhung.

198. (3. 44.044/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 173 des Karl Urragg, Oberlehrers in Gnas, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.

Urragg Karl, Oberlehrer in Gnas, um Pensionserhöhung.

199. (3. 44.045/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 180 des Richard Winter, pensionierten Lehrers, um Pensionserhöhung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung zugewiesen, im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die Nachsicht der Dienstesunterbrechung in Absicht auf die Einrechnung der vor der Dienstesunterbrechung zugebrachten Dienstzeit in die Pension bei vorhandener Würdigkeit zu gewähren.

Winter Richard, pensionierter Lehrer, um Pensionserhöhung.

200. (3. 44.046/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 42 der Maria Urel, landschaftlichen Aushilfsdienerswitwe in Graz, wird derselben der fernere Bezug ihrer Gnadenpension von 240 K jährlich für die Jahre 1903, 1904 und 1905 bewilligt.

Urel Maria, landschaftliche Aushilfsdienerswitwe in Graz.

201. (3. 44.047/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 65 der Maria Wimmer, Oberingenieurswaise in Wien, wird derselben die bisherige Gnadengabe von 240 K jährlich für die drei Jahre 1904, 1905 und 1906 gewährt.

Wimmer Maria, Oberingenieurswaise in Wien.

202. (3. 44.048/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 106 der Sofie Toplak, Lehrerswitwe in Pettau, wird derselben der Fortbezug der jährlichen Gnadengabe von 200 K für die drei Jahre 1903, 1904 und 1905 bewilligt.

Toplak Sofie, Lehrerswitwe in Pettau.

203.

(3. 44.049/I.)

Podgorschegg Kornelia, Sidonie
und Berta, landschaftliche
Hilfsämter-Direktorswaisen
in Graz, um erhöhte Gnaden-
gaben auf weitere 3 Jahre.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 187 der Kornelia, Sidonie und Berta Podgorschegg, landschaftlichen Hilfsämterdirektorswaisen in Graz, um erhöhte Gnadengaben auf weitere drei Jahre, wird eine Gnadenpension von 500 K jährlich für alle drei Bittstellerinnen, Schwestern Podgorschegg, für die Jahre 1904, 1905 und 1906 bewilligt, wodurch die für das Jahr 1904 bereits gewährte Gnadengabe um 50 K erhöht erscheint.

204.

(3. 44.050/IV.)

Lepuschütz Theresie, Volksschul-
lehrerwitwe in Graz, um
weitere Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 57 der Theresie Lepuschütz, Volksschullehrerwitwe in Graz, um weitere Unterstützung, wird derselben eine jährliche Gnadengabe von 100 K wie bis nun für die drei Jahre 1903, 1904 und 1905 gewährt.

205.

(3. 44.051/IV.)

Hirsch Maria und Dorothea,
Volksschuldirektorswaisen in
Nadersburg, um lebens-
längliche Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 28 der Maria und Dorothea Hirsch, Volksschuldirektorswaisen in Nadersburg, um lebenslängliche Unterstützung, wird die bisherige jährliche Gnadengabe von 200 K für die drei Jahre 1903, 1904 und 1905 gewährt.

206.

(3. 44.052/IV.)

Kneschaurek Marie für ihre
Nichte Antonie Pöckmann
in Peggau.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 33 der Marie Kneschaurek für ihre Nichte Antonie Pöckmann in Peggau, wird der Fortbezug der bisherigen Gnadengabe von jährlich 333 K 32 h für die drei Jahre 1903, 1904 und 1905 bewilligt.

207.

(3. 44.053/II.)

Molini Maria, landschaftliche
Hufbeschlaggehilfens-Witwe
in Graz, um Zuwendung
der Gnadengabe für das
laufende Jahr.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 68 der Maria Molini, landschaftlichen Hufbeschlaggehilfenswitwe in Graz, um Zuwendung der Gnadengabe für das laufende Jahr, wird derselben eine Gnadengabe von jährlich 100 K wie bisher für die drei Jahre 1903, 1904 und 1905 gewährt.

23. Sitzung am 31. Oktober 1903.

208.

(3. 44.186/VI.)

Sannregulierung bei und unter
Gilli, Voglainaregulierung.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der hohen Regierung die unaufschiebbare Ausführung der Baggerungsarbeiten in der Sann bei und ober Gilli nahezu legen, sich mit derselben betreffs Beitragsleistung schleunigst auseinanderzusetzen und sodann mit den nötigen Vorarbeiten sofort zu beginnen. Nach Beendigung der Baggerung ist dann ungefäumt mit der Regulierung der Sann bei und unter Gilli zu beginnen.

Der Landes-Ausschuß wird weiters beauftragt, in der nächsten Session Anträge, betreffend die Voglainaregulierung, zu stellen.

209. (3. 44.187/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz, betreffend die öffentliche
Wasserleitung in Trieben.

Gesetz vom

wirksam für das Gebiet der Ortsgemeinde Trieben im Gerichtsbezirke Rottenmann, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung in Trieben, erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales und zur Bedeckung der weiteren Erhaltungskosten für die von der Ortsgemeinde Trieben zur Beschaffung von Trink-, Koch- und Nutzwasser und zur Versorgung des Viehstandes errichteten und erhaltenen öffentlichen Wasserleitungsanlagen gelangen durch das Gemeindeamt Trieben Wasserzins und Wassergebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Einhebung.

§ 2.

Für jede in der Ortsgemeinde Trieben gelegene, bewohnbare und von einem Hauptrohrstrange der Wasserleitungsanlage nicht weiter als 130 m entfernte Baulichkeit ist die Gemeinde Trieben berechtigt, von dem Eigentümer der Baulichkeiten einen Wasserzins einzuhoben.

§ 3.

Der zu entrichtende Wasserzins setzt sich zusammen:

- a) Aus der Grundtaxe;
- b) aus einer Verbrauchsgebühr nach der Zahl der Bewohner und nach dem Viehstande;
- c) aus einem Zuschlag für unverhältnismäßig ausgedehnte Benützung der Wasserleitung.

Sowohl die Grundtaxe, als auch die unter Punkt b und c angeführten Gebühren werden durch einen vom Gemeinde-Ausschusse aufzustellenden Tarif, welcher der vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei erteilten Genehmigung bedarf, festgesetzt.

Die Bemessung der Grundtaxe richtet sich nach der Zahl der Wohnräume jeder Baulichkeit.

Die Verbrauchsgebühr ist einerseits nach der Kopffzahl der ständigen Bewohner der einzelnen Baulichkeiten mit Ausschluß der Kinder im Alter unter 14 Jahren, andererseits nach der Zahl der in den einzelnen Baulichkeiten gehaltenen Stücke Großvieh zu bemessen. Der Zuschlag (Punkt c) kommt für solche Objekte einzuhoben, auf welchen Gewerbe ausgeübt werden und solche Einrichtungen bestehen, die einen größeren Wasserbedarf erfordern.

§ 4.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserzinses nach § 2 kommt auch hinsichtlich jener Baulichkeiten in Entfall, welche zwar nicht über 130 m von einem Hauptrohrstrange entfernt sind, hinsichtlich welcher jedoch die Einführung der Wasserleitung aus örtlichen oder baupolizeilichen Gründen untunlich ist, worüber vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenzuges der Gemeinde-Ausschuß zu entscheiden hat.

§ 5.

Insoweit für Baulichkeiten im Sinne der Bestimmungen der §§ 2 und 3 ein Wasserzins eingehoben wird, können die Eigentümer dieser Baulichkeiten auf ihre eigenen

Kosten und unter Beobachtung der hierüber durch die Wasserleitungsordnung (§ 10) zu treffenden Bestimmungen, Privatleitungen vom Hauptrohrstrange, beziehungsweise von der durch die Gemeinde Trieben hergestellten Zweigleitung bis in die betreffende Baulichkeit herstellen lassen, jedoch ist die Anbohrung des Rohrstranges stets nur durch die Gemeinde auf Kosten des betreffenden Eigentümers zu veranlassen.

§ 6.

Für Entnahme von Trink-, Koch- und Nutzwasser aus den im Sinne des § 5 errichteten Auslaufstellen ist ebenso, wie für die Wasserentnahme aus den von der Gemeinde Trieben aufgestellten öffentlichen Auslaufstellen kein weiteres Entgelt zu entrichten.

§ 7.

Die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zur Deckung des Bedarfes an Trink-, Koch- und Nutzwasser, ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses abhängig und sind hiefür von den Eigentümern der betreffenden Baulichkeiten außer dem Wasserzins (§ 2) noch besondere, gleich dem Wasserzins durch einen besonderen Tarif (§ 3) festzustellende Wassergebühren zu entrichten.

Die Herstellung von Privatleitungen und Auslaufstellen zum Zwecke der Versorgung des Viehstandes, der Bewässerung von Gärten und für in den Baulichkeiten anzubringende Feuerhydranten ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses abhängig.

Die gesamten Kosten für diese Herstellungen hat der Besitzer des Objectes allein zu tragen. Es kommen aber für die Benützung dieser genannten Leitungen keine weiteren Gebühren zu entrichten.

§ 8.

Die Herstellung von Privatleitungen in Baulichkeiten, welche mehr als 130 m vom Hauptrohrstrange entfernt sind, ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses abhängig und haben die Eigentümer dieser Baulichkeiten im Falle der bewilligten Herstellungen den Wasserzins (§ 2) in dem nach § 3 festgesetzten Ausmaße zu entrichten. Überdies haben auch die Bestimmungen des § 7 Anwendung zu finden.

§ 9.

Die nach dem Tarife an Wasserzins und Wassergebühren entfallenden Beträge werden vom Gemeinde-Ausschusse bemessen und vorgeschrieben und sind von den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zahlung Verpflichteten vierteljährig im vorhinein an das Gemeindeamt in Trieben zu entrichten.

Wo Wassermesser Anwendung finden (§ 12) wird die Gebühr nachhinein und zwar ebenfalls vierteljährig eingehoben.

Gegen die Vorschreibung steht der gesetzliche Instanzenweg, jedoch ohne aufschiebende Wirkung offen. Der auf Grund einer rechtskräftigen Vorschreibung zu entrichtende Betrag ist, wenn die Zahlung nicht binnen 14 Tagen erfolgt, im Wege der politischen Exekution einbringbar.

§ 10.

Die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zahlungspflichtigen Hauseigentümer sind berechtigt, die von ihnen für die gesamten Baulichkeiten an Wasserzins und Wassergebühren entrichteten Beträge auf die Mieter zu überwälzen und von diesen in

entsprechenden Quoten einzufordern, falls eine Privatleitung im Sinne der §§ 5 und 8 in der betreffenden Baulichkeit hergestellt wurde.

Der Gemeinde gegenüber haftet jedoch nur der Eigentümer für die ordnungsmäßige Entrichtung der Abgabe.

§ 11.

Dem Gemeinde-Ausschusse bleibt es vorbehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Wege einer Wasserleitungsordnung, welche gleichfalls der einverständlichen Genehmigung seitens der k. k. Statthalterei und des Landes-Ausschusses bedarf, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und auf deren Nichtbefolgung gemäß § 80 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Mai 1864, L.-G.- u. W.-Bl. Nr. 5, im Exekutionswege einbringbare Geldstrafen bis zu 20 K, beziehungsweise im Uneinbringlichkeitsfalle Arreststrafen bis zu 48 Stunden zu setzen.

Überdies kann der Gemeinde-Ausschuß in dem Falle als ungeachtet der Verhängung von Strafen die Befolgung der auf die Benützung der Wasserleitungen bezüglichen Vorschriften nicht erzielt wird, mit der Sperrung der Privatleitungen und zwar bei Privatleitungen im Sinne der §§ 5 und 8 mit der vorübergehenden, bei solchen im Sinne des § 7 mit der dauernden Sperrung vorgehen.

§ 12.

Der Gemeinde-Ausschuß ist berechtigt, die Bewilligung einer Inanspruchnahme der Wasserleitungen zu anderen als den in den §§ 1 und 6 bezeichneten Zwecken, an die auf Kosten der Partei vorzunehmende Anbringung eines geeichten Wassermessers zu knüpfen.

Zu gleicher Weise hat die Anbringung von Wassermessern auch in allen übrigen Fällen zu erfolgen, sofern dies behufs Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Wasserleitung vom Gemeinde-Ausschusse als nötig erachtet wird.

§ 13.

Für den Wasserbezug mittelst Wassermesser ist die zu entrichtende Gebühr durch den im § 3 erwähnten Tarif festzustellen. Der im Sinne des § 2 zu entrichtende Wasserzins wird in die nach der entnommenen Wassermenge zu entrichtende Zahlung eingerechnet.

§ 14.

Insoferne die nach Inhalt dieses Gesetzes, beziehungsweise des Tarifes einfließenden Zahlungen das Erfordernis für die Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales, sowie für die Instandhaltung und den Betrieb der Wasserleitung überschreiten, ist der Gemeinde-Ausschuß von Trieben berechtigt und verpflichtet, eine Ermäßigung des im § 2 festgesetzten Wasserzinses, beziehungsweise der nach § 3 dieses Gesetzes mittelst Tarifes festzusetzenden Gebühren eintreten zu lassen.

§ 15.

Das Recht zur Einhebung des Wasserzinses sowie der Wassergebühren beginnt mit 1. Jänner 1903.

§ 16.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

210. (3. 44.188/III.)
 St. Lorenzen, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde St. Lorenzen ob Marburg im Gerichtsbezirke Marburg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1903 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen noch die Einhebung einer 30prozentigen, zusammen daher einer 129prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.
211. (3. 44.189/III.)
 Ganz, Musiklizenzgebühr =
 erhöhung. Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Ganz im Gerichtsbezirke Müzzzuschlag wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 1 K 47 h zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musiklizenzgebühr per 53 h für jede in der Gemeinde erteilte Musiklizenz für die Jahre 1904 und 1905 zu Gunsten des Ortsarmenfondes erteilt.
212. (3. 44.190/II.)
 Ansuchen des Landesrevisors
 Franz Senn. Der Landtag beschließt:
 Das Ansuchen des Landesrevisors Franz Senn um Beförderung in die VIII. Rangsklasse wird abgewiesen.
213. (3. 44.191/III.)
 Errichtung eines Siechenhauses
 in Voitsberg. Der Landtag beschließt:
 Die Angelegenheit betreffend die Errichtung eines Landes-Siechenhauses im Bezirke Voitsberg ist dem Landes-Ausschusse zur Vornahme weiterer Erhebungen zuzuweisen, mit dem Auftrage, in der nächsten Session Bericht zu erstatten und allfällige Anträge zu stellen.
 Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 55, 216, 217 und 218.
214. (3. 44.192/VI.)
 Regulierung des Röttingbaches. Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die über die Begehung des Röttingbaches noch ausstehende Meinungsäußerung der hohen Regierung zu urgieren und sodann über das Ergebnis der mit der hohen Regierung gepflogenen Vereinbarungen Bericht zu erstatten.
215. (3. 44.193/VI.)
 Reichsdraubrücke bei Marburg. Der Landtag beschließt:
 Es sei an die hohe Regierung heranzutreten, daß an Stelle der heutigen, den Verkehrsverhältnissen nicht entsprechenden Reichs-Draubrücke bei Marburg ehestens eine neue eiserne Brücke zur Ausführung gelangt.

24. Sitzung am 3. November 1903.

216. (3. 45.001/II.)
 Neu- und Umbau der Landes-
 Obst- und Weinbauschule
 in Marburg. Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt und ermächtigt:
 1. Den Neu- und Umbau der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg nach den vom Landes-Bauamte ausgearbeiteten Plänen und Kostenvoranschlägen mit Berücksichtigung der im Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 121, beantragten Abstriche um den Betrag von 210.000 K ehestens zur Ausführung zu bringen;

2. die für diesen Bau bewilligte Staatssubvention per 60.000 K in Anspruch zu nehmen;

3. den Verkauf der Grundparzellen 278/1, 278/2, 278/3 und 282 Katastralgemeinde Kärntnerort im Flächenmaße von 8.4831 Hektar ins Auge zu fassen und hierüber im geeigneten Zeitpunkte zu berichten und Antrag zu stellen;

4. an Stelle der nach Punkt 3 zu veräußernden Grundstücke einen in der Nähe der Hauptanstalt gelegenen Grundkomplex von 5 bis 6 Hektar, falls die Erwerbung um einen angemessenen Preis möglich erscheint, anzukaufen;

5. den zur Bauführung benötigten Betrag von 150.000 K durch Verkauf von im Besitze des Landes befindlichen Wertpapieren gegen vorher einzuholende Allerhöchste Genehmigung zu beschaffen.

217.

(3. 45.002/I.)

Der Landtag beschließt:

1. Es werde für eine 25jährige ununterbrochene und belobte Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr ein Ehrendiplom gestiftet und der Landes-Ausschuß ermächtigt, dasselbe an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, welche durch 25 Jahre ununterbrochen und belobt in einer Freiwilligen Feuerwehr Dienste geleistet haben, nach entsprechender Erhebung zu verleihen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an die k. k. Regierung das Ersuchen zu stellen, daß für Mitglieder von Feuerwehren, welche durch 25 Jahre ununterbrochen einer Feuerwehr Dienste geleistet haben und dafür belobt worden sind, ein staatliches Ehrenzeichen gestiftet wird.

Stiftung von Ehrendiplomen für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren.

25. Sitzung am 5. November 1903.

218.

(3. 45.003/II.)

Der Landtag beschließt:

I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt und ermächtigt, die Kanalisierungs- und Wasserversorgungsfrage an der Landes-Irrenanstalt am Feldhof, und zwar erstere durch Herstellung eines Ableitungskanals von der Anstalt bis zur Mur, letztere mittelst Herstellung einer eigenen Brunnenanlage am Territorium der Anstalt zu lösen, die bezüglichlichen Arbeiten nach den vom Landes-Bauamte ausgearbeiteten Detailplänen und Kostenvoranschlägen durchzuführen und bezüglich der zum Betriebe des Wasserwerkes nötigen Kraft sich unverweilt mit dem Lebringer Elektrizitätswerke in Verbindung zu setzen und möglichst günstig abzuschließen.

II. Das für diese Herstellungen erforderliche Kapital im Höchstbetrage von 350.000 K im Wege der Kreditgebarung — eventuell unter Heranziehung eigener oder in unmittelbarer Verwaltung des Landes stehender Fonde — aufzunehmen und das aufgewendete Kapital aus den eingehenden Verpflegungsgebühren zu verzinsen und zu amortisieren.

Kanalisierungs- und Wasserversorgungsfrage an der Landes-Irrenanstalt am Feldhof.

219.

(3. 45.004/II.)

Der Landtag beschließt:

Den Professoren und dem Förster der Landesforstlehranstalt in Bruck a. M. wird der unentgeltliche Bezug eines Brennholzdeputates, und zwar im Ausmaße von jährlich je 30 m³ hartes Brennholz II. Klasse oder 35 m³ weiches Brennholz II. Klasse unter vorzugsweiser Bedachtnahme auf Durchforstungsholz, insolange das gegenwärtige Vertragsverhältnis mit der Gemeinde Bruck a. M. besteht, aus dem Lehrforste der Anstalt zuerkannt.

Zuerkennung eines Brennholzdeputates an die Professoren und den Förster der Landesforstlehranstalt in Bruck an der Mur.

Der Wert dieses Naturalbezuges ist in die Pension nicht einrechenbar.

Pöbznigregulierungsarbeiten in den Sektionen I bis VIII der Baustrecke III.

Der Landtag beschließt:

220.

3. 45.005/VI.)

Der steiermärkische Landes-Ausschuß wird beauftragt, nach Eintritt der Rechtskraft der wasserrechtlichen Genehmigung des Projektes betreffend die Pöbznigregulierungsarbeiten in den Sektionen I bis VIII der Baustrecke III ohne Verzug die Verhandlung mit dem k. k. Ackerbauministerium wegen Beitragsleistung einzuleiten und durchzuführen, in der nächsten Session zu berichten und die zweckentsprechenden Anträge zu stellen.

Für den Fall jedoch, als die Verhandlungen wegen Beitragsleistung zu einem befriedigenden Resultate geführt haben, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, auch vor Einbringung des bezüglichen Finanzierungs-gesetzes im Landtage mit den Regulierungsarbeiten in den Sektionen I bis VIII der Baustrecke III beginnen zu dürfen.

Hierdurch finden auch die Petitionen Nr. 143 und 177 ihre Erledigung.

Gesetz, betreffend Festsetzung eines im Gebiete der Stadt Graz einzuhobenden städtischen Zuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden.

Der Landtag beschließt:

221.

3. 45.006/III.)

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffs Festsetzung eines im Gebiete der Stadt Graz einzuhobenden städtischen Zuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Graz hebt von sämtlichen Eigentumsübertragungen an dem innerhalb ihres jeweiligen Gebietes gelegenen unbeweglichen Gute, welche sich auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden vollziehen und welche Gegenstand staatlicher Gebührens-vorschreibung werden, einen dem Gemeindefonde zufließenden Zuschlag ein, welcher beträgt:

- a) $\frac{1}{3}$ der staatlichen Immobiliargebühr, wenn den Gegenstand des Rechtsgeschäftes unverbauter Grund bildet, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 2 und 3.
- b) $\frac{1}{10}$ der staatlichen Immobiliargebühr, wenn den Gegenstand des Rechtsgeschäftes verbauter Grund bildet.

§ 2.

Als unverbaut ist im Sinne dieser Bestimmungen jener Grund anzusehen, welcher zur Zeit des Abschlusses des Rechtsgeschäftes entweder überhaupt keinen Baubestand aufweist oder nur mit untergeordneten, vorübergehenden Zwecken dienenden Objekten, wie Gartenhäusern, Schuppen, Baracken und dergleichen, bebaut ist.

Wird durch ein und dasselbe Rechtsgeschäft verbauter und unverbauter Grund gemeinsam veräußert, so wird der ganze Grund als verbaut angesehen und sonach nur der einfache Zehntelzuschlag berechnet.

§ 3.

Bei Besitzerwerb im Wege der exekutiven Versteigerung wird ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen verbauten oder unverbauten Grund handelt, der einfache Zehntelzuschlag eingehoben.

§ 4.

Die Bemessung des städtischen Zuschlages erfolgt durch die zur Bemessung der staatlichen Immobiliargebühr berufene Behörde und hat dieselbe von jeder erfolgten Bemessung den Stadtrat in die Kenntnis zu setzen.

§ 5.

Gegen die Bemessung des Zuschlages stehen dieselben Rechtsmittel beziehungsweise Rekursfristen offen, welche gegen die Vorschreibung der ihm zugrunde liegenden Staatsgebühr zulässig sind, und entscheiden hierüber die staatlichen Finanzbehörden.

§ 6.

Diejenigen Personen, denen die Zahlungs- oder Haftungspflicht hinsichtlich der Staatsgebühr obliegt, haben auch den städtischen Zuschlag zu derselben zu entrichten. Der Zuschlag haftet ebenso wie die Staatsgebühr auf dem Gegenstande der Vermögensübertragung und geht allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor.

In Bezug auf die Geltendmachung und das Erlöschen dieser sächlichen Haftung beziehungsweise des gesetzlichen Vorzugspfandrechtes finden die auf die Staatsgebühr bezüglichen diesfälligen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 7.

Die Einzahlung der (rechtskräftig vorgeschriebenen) Zuschlagsgebühr hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages bei der städtischen Steuerkasse zu erfolgen.

In Bezug auf die Verzugszinsen bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist finden die Bestimmungen, betreffend die staatliche Gebühr, sinngemäß Anwendung.

Rückstände werden im Wege der politischen Exekution eingehoben.

§ 8.

Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 113.

222.

(Z. 45.007/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, eine zweiprozentige Gemeindeumlage von dem Mietzinse unter denselben Modalitäten und zugleich mit den von der Gemeinde auf den Mietzins in Vorschreibung gebrachten Zinshellern auf die Dauer von drei Jahren vom 1. April 1904 angefangen einzuhoben.

Stadtgemeinde Graz, 2 Prozent Gemeindeumlage von dem Mietzinse.

223.

Z. 45.008/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Einhebung einer an Stelle des städtischen Zuschlages zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer tretenden Abgabe für im Gebiete der Stadtgemeinde Graz zum Verbräuche gelangenden Wein, Weinmost und Weinmaische, und zwar im Ausmaße von 5 K für den Hektoliter Wein und von 3 K für den Hektoliter Weinmost und Weinmaische auf die Dauer von fünf Jahren vom 1. Jänner 1904 angefangen bewilligt, und zwar dies mit dem Vorbehalte, daß für den aus dem Gebiete der Stadtgemeinde Graz zur Ausführung gelangenden Wein, Weinmost und Weinmaische die volle, auf Grund dieser Bewilligung eingehobene Abgabe nach den hierfür bestehenden Vorschriften rückvergütet wird und unter der Bedingung, daß die Erträge dieser Abgabe zur Gänze dem auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1902, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 24, gebildeten Anlehensfonde zufließen.

Stadtgemeinde Graz, betreffend Einhebung einer Abgabe für Wein, Weinmost und Weinmaische.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 247.

26. Sitzung am 6. November 1903.

224. (3. 45.813/VI.)
- Fuhrwerke-Bezeichnung. Der Landtag beschließt:
Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 180, betreffend die Verpflichtung zur Bezeichnung der Fuhrwerke, wird, da es wünschenswert erscheint, Erhebungen darüber zu pflegen, welche Erfahrungen man in Niederösterreich, Mähren und Schlesien mit diesem Gesetze bereits machte, dem Landes-Ausschusse zur Vorberatung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen, wobei derselbe insbesondere auf die Notwendigkeit der Bezeichnungsverpflichtung für Automobile Bedacht nehmen soll.
225. (3. 45.814/I.)
- Gleichstellung der Titel in den einzelnen Rangsklassen der Landesbuchhaltung. Der Landtag beschließt:
Behufs Gleichstellung der Titel in den einzelnen Rangsklassen der Landesbuchhaltung mit jenen der staatlichen Rechnungsämter wird dem Beamten der Landesbuchhaltung in der VI. Rangsklasse der Titel „Landes-Rechnungsdirektor“, jenem der VII. Rangsklasse der Titel „Landes-Oberrechnungsrat“ und jenen in der XI. Rangsklasse der Titel „Landes-Rechnungsassistent“ unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher bestandenen Titel „Landes-Oberbuchhalter“, „Landesbuchhalter“ und „Rechnungsassistent“ und ohne Änderung in der Rangsklasseneinteilung verliehen.
226. (3. 45.815/I.)
- Landes-Obereinnehmeramt, Schaffung einer II. Kassier- und einer II. Praktikantenstelle. Der Landtag beschließt:
Zum Landes-Obereinnehmeramte wird eine zweite Kassierstelle in der IX. Rangsklasse mit einem Jahresgehalt von 2.800 K und einer Aktivitätszulage von 600 K und eine zweite Praktikantenstelle mit einem Adjutum von 1.200 K unter gleichzeitiger Auflassung der beiden derzeit bestehenden Hilfsbeamtenstellen, und zwar mit 1. Jänner 1904 geschaffen.
227. (3. 45.816/I.)
- Mörkl Vinzenz, Erhöhung des Pensionsbezuges. Der Landtag beschließt:
Unter Zugrundelegung des Beschlusses des Landtages vom 18. Mai 1899 wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, beim Übertritte des Landes-Obereinnehmers Vinzenz Mörkl in den dauernden Ruhestand dessen normalmäßigen Ruhegenuß um den Betrag von jährlich 840 K zu erhöhen.
228. (3. 45.817/I.)
- Neubau des Allgem. Krankenhauses in Graz. Der Landtag beschließt:
I. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Neubau des allgemeinen Krankenhauses in Graz, sowie der vom Landes-Bauamte ausgearbeitete, mit einem Gesamtkostenaufwande von 7,500.000 K abschließende approximative Kostenvoranschlag werden zur genehmigenden Kenntnis genommen und bewilligt, daß neben dem staatlichen Baubeitrag von 2,000.000 K auch die noch festzustellenden, von dem Unterrichtsrat zu tragenden Kosten der inneren Einrichtung der Unterrichtsräume in das vom Lande für den Krankenhausneubau aufzunehmende Anlehen einbezogen werden.
II. Der Landes-Ausschuß wird unter Aufrechthaltung und in weiterer Ausführung der Landtagsbeschlüsse vom 23. Juli 1902 beauftragt, die Ausarbeitung der Detailpläne und Detailkostenvoranschläge für den Krankenhausneubau im Laufe des Winters 1903/1904 abzuschließen und im Frühjahr 1904 mit der Ausführung der Hochbauten zu beginnen.

III. Die vom Gemeinderate der Stadt Graz in Aussicht genommene Änderung des Kanalisationsprojektes für den Krankenhausneubau wird grundsätzlich dahin genehmigt, daß unter Benützung der neuen Kanaltrasse (Dillienweg—Merangasse—Waltendorfergasse—Fröhlichgasse bis zur Mur) auch die Ableitung der Fäkalien in das neue Kanalisationsprojekt einbezogen werde; der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die aus Anlaß dieser Einbeziehung sich ergebenden Mehrkosten der Anlage über den mit Landtagsbeschluß vom 20. April 1893 festgesetzten 50prozentigen Beitrag zu den Kosten des ursprünglichen Kanalprojektes, Trasse B, auf das Konto des Krankenhausneubaues, vorbehaltlich der landtäglichen Genehmigung der Ziffer, zu übernehmen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Frage der Einführung der elektrischen Beleuchtung in eigener Regie eingehende Erhebungen zu veranlassen und hierüber sowie über die Beleuchtungsfrage im allgemeinen dem Landtage Bericht zu erstatten.

V. Es wird zum Behufe

- a) der Aufbringung der Gesamtkosten für den Neubau des allgemeinen Krankenhauses einschließlich des staatlichen Baubeitrages von K 2,000.000.— und einschließlich der vom Lande zu tragenden Kosten der inneren Einrichtung per K 500.000.— im Betrage von K 8,000.000.—
- b) zur Rückzahlung der mit den Landtagsbeschlüssen vom 5. Mai 1900 für das Jahr 1900 im Betrage von K 297.300.—, vom 23. Juli 1901 für das Jahr 1901 im Betrage von K 352.100.—, vom 23. Juli 1902 für das Jahr 1902 im Betrage von K 469.810.— aufgenommenen und zur teilweisen Bedeckung des Abganges im Jahre 1903 mit K 510.560.—, im Jahre 1904 mit K 586.370.— aufzunehmenden schwebenden Schulden per zusammen K 2,216.140.—
- c) zur Schaffung einer Reserve von „ 1,783.860.— welche bestimmt ist

1. die Begebungskosten und Interkalarzinsen,

2. die allfällig vom Staate beanspruchte vorschußweise Zahlung der Kosten der inneren Einrichtung der Unterrichts-räume,

3. im verbleibenden Reste die im Jahre 1905 und in den folgenden Jahren zu bestreitenden Erfordernisse für Fluß-regulierungen und Wildbachverbauungen sowie für den Kredit zu Darlehen an Weinbautreibende zu decken, ein Anlehen in der Höhe von K 12,000.000.—

in der mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R.=G.=Bl. Nr. 126, festgesetzten Währung im Wege der Ausgabe von höchstens mit vier von Hundert zu ver-zinsenden und längstens binnen 50 Jahren zum Nennwerte zur Rückzahlung zu bringenden Teilschuldverschreibungen oder in Form eines gleichverzinslichen und in der gleichen Zeit rückzahlenden Darlehens gegen Schuldschein aufgenommen und der Landes-Ausschuß vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung des Landtages zur Aufnahme dieses Landesanklehens von zwölf Millionen Kronen unter obigen Bedingungen er-mächtigt.

VI. Sämtliche Arbeiten bei der Erbauung und Ausgestaltung des allgemeinen Krankenhauses sind bei gleichen Bedingungen steirischen, d. i. in Steiermark sesshaften und in Steiermark ihr Gewerbe ausübenden Firmen zu übertragen.

229. (3. 45.818/IV.)
 Eisenbahn Gills — Wöllan, Pöltschach — Gonobitz, Preding — Wiefelsdorf — Stainz, Kapfenberg — Au = Seewiesen und der Murtalbahn Unzmarkt — Mauterndorf.
 Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Betriebsergebnisse der Linien Gills — Wöllan, Pöltschach — Gonobitz, Preding — Wiefelsdorf — Stainz, Kapfenberg — Au = Seewiesen und der Murtalbahn Unzmarkt — Mauterndorf wird zur Kenntnis genommen.
230. (3. 45.819/IV.)
 Sicherstellung des Ausbaues der Programmlinie Grobelno — Sauerbrunn — Landesgrenze.
 Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses über die erfolgte Sicherstellung des Ausbaues der Programmlinie Grobelno — Sauerbrunn — Landesgrenze und die demnächst zu erwartende Betriebseröffnung auf derselben wird zur Kenntnis genommen.
231. (3. 45.820/IV.)
 Gebarung mit dem Landes-Eisenbahnfonde.
 Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Gebarung mit dem Landes-Eisenbahnfonde wird zur Kenntnis genommen.
232. (3. 45.821/IV.)
 Gehaltserfordernis für das Landes-Eisenbahnamt.
 Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Gehaltserfordernis für das Landes-Eisenbahnamt wird zur Kenntnis genommen.
233. (3. 45.822/IV.)
 Subventionierung der Lokalbahnen Pöltschach — Gonobitz und Kapfenberg — Au = Seewiesen durch die k. k. priv. Südbahngesellschaft.
 Der Landtag beschließt:
 1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Subventionierung der Lokalbahnen Pöltschach — Gonobitz und Kapfenberg — Au = Seewiesen durch die k. k. priv. Südbahngesellschaft wird zur Kenntnis genommen.
 2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem k. k. Eisenbahnministerium für seine Einflußnahme in Angelegenheit der Subventionierung der Schmalspurlinie Preding — Wiefelsdorf — Stainz durch die k. k. priv. Graz — Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft den Dank des Landes zum Ausdruck zu bringen.
234. (3. 45.823/IV.)
 Erhebungen wegen der Einführung anderweitiger Motoren statt der im Gebrauche stehenden Dampflokomotiven zum Betriebe der Schmalspurbahnen.
 Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Erhebungen wegen der Einführung anderweitiger Motoren statt der im Gebrauche stehenden Dampflokomotiven zum Betriebe der Schmalspurbahnen wird zur Kenntnis genommen.
235. (3. 45.824/IV.)
 Weitere Bahnprojekte Sulmtalbahn, Leibnitz-Pöfing.
 Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses über weitere Bahnprojekte wird zur Kenntnis genommen.
 Die Flüssigmachung des in der V. Session der VIII. Landtagsperiode bewilligten Beitrages von 400.000 K aus Landesmitteln zum Stammaktienkapitale der Sulmtalbahn (Leibnitz — Pöfing) wird an die Bedingung geknüpft, daß mit dem Baue der Bahn bis längstens Ende Dezember 1905 begonnen wird.
 Erscheint diese Bedingung bis dahin nicht erfüllt, erlischt die dem Landes-Ausschusse erteilte bezügliche Ermächtigung

236.

(3. 45.825/IV.)

Der Landtag beschließt:

Subventionierte Bahnen.

Der Bericht des Landes-Ausschusses über subventionierte Bahnen wird zur Kenntnis genommen.

237.

(3. 45.826/IV.)

Der Landtag beschließt:

Subventionen für Bahnbauten.

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die aus Mitteln des Landesfondes für Zwecke von Bahnbauten gewährten und in Aussicht gestellten Subventionen wird zur Kenntnis genommen.

238.

(3. 45.827/III.)

Der Landtag beschließt:

Öffentliche Wasserleitungen im Markte Weiz.

Ge f e z vom

wirksam für das Gebiet der Marktgemeinde Weiz im gleichnamigen Gerichtsbezirke, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentlichen Wasserleitungen im Markte Weiz, erlassen werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Zur Bedeckung der Erhaltungskosten und behufs Anlage eines Erneuerungsfondes für die von der Marktgemeinde Weiz errichteten und erhaltenen öffentlichen Wasserleitungsanlagen in Weiz gelangen vom 1. Jänner 1903 angefangen durch das Gemeindeamt Weiz besondere Abgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Einhebung.

§ 2.

Für jede im Markte Weiz gelegene bewohnte und von einem Rohrstrange der Wasserleitung nicht mehr als 60 Meter oder von einem öffentlichen Brunnen nicht mehr als 100 Meter entfernte Baulichkeit ist von dem Eigentümer des Gebäudes ein Wasserzins an die Gemeinde Weiz zu entrichten.

Diejenigen Wasserinteressenten, welche sich bei Erbauung der Wasserleitung den freien Bezug des Wassers ausbedungen haben, sind von der Entrichtung eines Wasserzinses für die Benützung einer Auslaufstelle befreit.

§ 3.

Der an Wasserzins zu entrichtende Betrag ist nach der Anzahl der Bewohner der Baulichkeit mit Ausschluß der von der Gemeinde Weiz aus dem Titel der öffentlichen Armenpflege unterstützten Armen und der Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, zu bemessen und durch einen vom Gemeinde-Ausschusse aufzustellenden Tarif, welcher der vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei erteilten Genehmigung bedarf, festzusetzen.

Die Zählung der Bewohner der Baulichkeiten ist am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres vom Gemeindeamte mit der Wirkung für das folgende Halbjahr vorzunehmen.

§ 4.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserzinses nach § 2 kommt hinsichtlich jener Baulichkeiten in Entfall, welche zwar nicht über 60 Meter vom Rohrstrange entfernt sind, hinsichtlich welcher jedoch die Einführung der Wasserleitung aus örtlichen oder bau-

polizeilichen Gründen untunlich ist, worüber vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenzuges der Gemeinde-Ausschuß zu entscheiden hat.

Diese Bestimmung hat auf jene Baulichkeiten keine Anwendung, welche sich nicht mehr als 100 Meter von einem öffentlichen Brunnen befinden.

§ 5.

Insofern für Baulichkeiten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ein Wasserzins entrichtet wird, können die Eigentümer dieser Baulichkeiten auf ihre eigenen Kosten und unter Beobachtung der hierüber durch die Wasserleitungsordnung (§ 11) zu treffenden Bestimmungen Privatableitungen vom öffentlichen Rohrstrange bis in die betreffende Baulichkeit in dem Ausmaße herstellen lassen, daß in jeder Baulichkeit eine Auslaufstelle angebracht wird.

§ 6.

Für die Entnahme von Trink-, Koch-, Wasch- und Spülwasser aus den im Sinne des § 5 errichteten Auslaufstellen ist ebenso wie für die Wasserentnahme zu den gleichen Zwecken aus den von der Gemeinde Weiz aufgestellten öffentlichen Auslaufstellen kein weiteres Entgelt zu entrichten.

§ 7.

Die Entnahme von Wasser zu anderen als den im § 6 bestimmten Zwecken sowie die Anbringung weiterer Auslaufstellen über das nach § 5 zugestandene Ausmaß ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses abhängig und sind hierfür von den Eigentümern der betreffenden Baulichkeiten außer dem Wasserzinse (§ 2) noch besondere, gleich dem Wasserzinse durch einen besonderen Tarif (§ 3) festzustellende Wassergebühren zu entrichten.

§ 8.

Die Herstellung von Privatleitungen in Baulichkeiten, welche mehr als 60 Meter vom Rohrstrange entfernt sind, ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses abhängig und haben die Eigentümer dieser Baulichkeiten im Falle der bewilligten Herstellungen den Wasserzins (§ 2) in dem nach § 3 festgesetzten Ausmaße zu entrichten. Überdies haben auch die Bestimmungen des § 7 Anwendung zu finden.

§ 9.

Die nach dem Tarife an Wasserzins und Wassergebühren entfallenden Beträge werden vom Gemeindeamte bemessen und sind von den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zahlung Verpflichteten halbjährig vorhinein an das Gemeindeamt Weiz zu entrichten. Wo Wassermesser Anwendung finden (§ 12) wird die Gebühr vierteljährig nachhinein eingehoben.

Gegen die Vorschreibung steht der gesetzliche Instanzenzug, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen. Der auf Grund einer rechtskräftigen Vorschreibung zu entrichtende Betrag ist, wenn die Zahlung nicht binnen 14 Tagen erfolgt, im Wege der politischen Exekution einbringbar.

§ 10.

Die im Sinne vorstehender Bestimmungen zahlungspflichtigen Hauseigentümer sind berechtigt, die von ihnen für die gesamten Bewohner einer Baulichkeit an Wasserzins und Wassergebühren zu entrichtenden Beträge auf die Mieter zu überwälzen und von

diesen in entsprechenden Quoten einzufordern, falls eine Privatleitung im Sinne der §§ 5, 7 und 8 in den betreffenden Baulichkeiten hergestellt wurde.

Der Gemeinde gegenüber haftet jedoch nur der Eigentümer der Baulichkeit für die ordnungsmäßige Entrichtung der Abgabe.

§ 11.

Dem Gemeinde-Ausschusse bleibt es vorbehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Wege einer Wasserleitungsordnung, welche gleichfalls der einverständlichen Genehmigung seitens der k. k. Statthalterei und des Landes-Ausschusses bedarf, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und auf deren Nichtbefolgung gemäß § 80, Absatz 3, des Gesetzes vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, im Exekutionswege einbringbare Geldstrafen bis zu 20 Kronen, beziehungsweise im Uneinbringlichkeitsfalle Arreststrafen bis zu 48 Stunden zu setzen.

Überdies kann der Gemeinde-Ausschuß in dem Falle, als ungeachtet der Verhängung von Strafen die Befolgung der auf die Benützung der Wasserleitung bezüglichen Vorschriften nicht erzielt wird, mit der Sperrung der Privatleitungen, und zwar der Ableitungen im Sinne des § 5 mit der vorübergehenden, bei solchen im Sinne des § 7 mit der dauernden Sperrung vorgehen.

§ 12.

Der Gemeinde-Ausschuß ist berechtigt, die Bewilligung einer Inanspruchnahme der Wasserleitung zu anderen Zwecken als zur Entnahme von Trink-, Koch-, Wasch- und Spülwasser (§ 7) an die auf Kosten der Partei vorzunehmende Anbringung eines geeigneten Wassermessers zu knüpfen.

In gleicher Weise hat die Anbringung von Wassermessern auch in allen übrigen Fällen zu erfolgen, sofern dies behufs Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Wasserleitung vom Gemeinde-Ausschusse als nötig erachtet wird.

§ 13.

Für den Wasserbezug mittelst Wassermessers ist die zu entrichtende Gebühr durch den im § 7 erwähnten Tarif festzustellen.

Die im Sinne der §§ 2 und 7 zu entrichtenden Beträge werden in die nach der entnommenen Wassermenge zu entrichtende Zahlung eingerechnet.

§ 14.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

239.

(3. 45.828./III).

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Öffentliche Wasserleitungs-
anlage im Markte Passail.

wirksam für das Gebiet der Marktgemeinde Passail im Gerichtsbezirke Weiz, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitungsanlage im Markte Passail, erlassen werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales und zur Bedeckung der weiteren Erhaltungskosten für die von der Marktgemeinde Passail zur Beschaffung von Trink-, Koch- und Nutzwasser errichtete und erhaltene öffentliche Wasserleitungsanlage gelangen durch das Gemeindeamt Passail Wasserzins und Wassergebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Einhebung.

§ 2.

Für jede in der Marktgemeinde Passail gelegene, bewohnbare und vom Hauptrohrstrange der Wasserleitungsanlage nicht weiter als 25 Meter entfernte Baulichkeit ist die Gemeinde Passail berechtigt, von dem Eigentümer der Baulichkeit einen Wasserzins einzuheben.

§ 3.

Der Wasserzins ist für jeden Gebäudebestandteil (Wohn- beziehungsweise Wirtschaftsraum, Werkstätte, Geschäftslokale) zu entrichten und durch einen vom Gemeinde-Ausschusse aufzustellenden Tarif, welcher der vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei erteilten Genehmigung bedarf, festzusetzen.

§ 4.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserzinses nach § 2 kommt hinsichtlich jener Baulichkeiten in Entfall, welche zwar nicht über 25 Meter vom Hauptrohrstrange entfernt sind, hinsichtlich welcher jedoch die Einführung der Wasserleitung aus örtlichen oder haupolizeilichen Gründen unthunlich ist, worüber vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenzuges der Gemeinde-Ausschuß zu entscheiden hat.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserzinses nach § 2 entfällt auch für alle im Markte Passail befindlichen ärarischen und landschaftlichen Baulichkeiten, sofern dieselben nur für ämtliche Zwecke benützt werden und insolange die Einführung der öffentlichen Wasserleitung in diese Baulichkeiten nicht erfolgt.

§ 5.

Insoweit für Baulichkeiten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ein Wasserzins eingehoben wird, können die Eigentümer dieser Baulichkeiten auf ihre eigenen Kosten und unter Beobachtung der hierüber durch die Wasserleitungsordnung (§ 11) zu treffenden Bestimmungen Privatleitungen vom Hauptrohrstrange bis in die betreffende Baulichkeit herstellen lassen.

§ 6.

Für die Entnahme von Trink-, Koch- und Spülwasser aus den im Sinne des § 5 errichteten Auslaufstellen ist ebenso wie für die Wasserentnahme aus den von der Gemeinde Passail aufgestellten öffentlichen Auslaufstellen kein weiteres Entgelt zu entrichten.

§ 7.

Die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zur Bedeckung des Bedarfes an Trink-, Koch- und Spülwasser, insbesondere zur Versorgung des Viehstandes und zu gewerblichen Zwecken, ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses abhängig und sind hierfür von den Eigentümern der betreffenden Baulichkeiten außer dem Wasserzins (§ 2) noch besondere, gleich dem Wasserzins durch einen besonderen Tarif (§ 3) festzustellende Wassergebühren zu entrichten.

§ 8.

Die Herstellung von Privatleitungen in Baulichkeiten, welche mehr als 25 Meter vom Hauptrohrstrange entfernt sind, ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses abhängig und haben die Eigentümer dieser Baulichkeiten im Falle der bewilligten Herstellungen den Wasserzins (§ 2) in dem nach § 3 festgesetzten Ausmaße zu entrichten. Überdies haben auch die Bestimmungen des § 7 Anwendung zu finden.

§ 9.

Die nach dem Tarife an Wasserzins und Wassergebühren entfallenden Beträge werden vom Gemeinde-Ausschusse bemessen und vorgeschrieben und sind von den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zahlung Verpflichteten vierteljährig im vorhinein an das Gemeindeamt in Passail zu entrichten. Wo Wassermesser Anwendung finden (§ 12), wird die Gebühr nachhinein, und zwar ebenfalls vierteljährig eingehoben. Gegen die Vorschreibung steht der gesetzliche Instanzenzug, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen. Der auf Grund einer rechtskräftigen Vorschreibung zu entrichtende Betrag ist, wenn die Zahlung nicht binnen 14 Tagen erfolgt, im Wege der politischen Exekution einbringbar.

§ 10.

Die im Sinne vorstehender Bestimmungen zahlungspflichtigen Hauseigentümer sind berechtigt, die von ihnen für die gesamten Bewohner einer Baulichkeit an Wasserzins und Wassergebühren entrichteten Beträge auf die Mieter zu überwälzen und von diesen in entsprechenden Quoten einzufordern, falls eine Privatleitung im Sinne der §§ 5, 7 und 8 in der betreffenden Baulichkeit hergestellt wurde. Der Gemeinde gegenüber haftet jedoch nur der Eigentümer für die ordnungsmäßige Entrichtung der Abgabe.

§ 11.

Dem Gemeinde-Ausschusse bleibt es vorbehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Wege einer Wasserleitungsordnung, welche gleichfalls der einverständlichen Genehmigung seitens der k. k. Statthalterei und des Landes-Ausschusses bedarf, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und auf deren Nichtbefolgung gemäß § 80, Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, im Exekutionswege einbringbare Geldstrafen bis zu 20 K., beziehungsweise im Uneinbringlichkeitsfalle Arreststrafen bis zu 48 Stunden zu setzen.

Überdies kann der Gemeinde-Ausschuß in dem Falle, als ungeachtet der Verhängung von Strafen die Befolgung der auf die Benützung der Wasserleitung bezüglichen Vorschriften nicht erzielt wird, mit der Sperrung der Privatleitung, und zwar bei Ableitungen im Sinne des § 5 mit der vorübergehenden, bei solchen im Sinne des § 7 mit der dauernden Sperrung vorgehen.

§ 12.

Der Gemeinde-Ausschuß ist berechtigt, die Bewilligung einer Inanspruchnahme der Wasserleitung zu anderen Zwecken als zur Entnahme von Trink-, Koch- und Spülwasser (§ 7) an die auf Kosten der Partei vorzunehmende Anbringung eines geeichten Wassermessers zu knüpfen.

In gleicher Weise hat die Anbringung von Wassermessern auch in allen übrigen Fällen zu erfolgen, sofern dies behufs Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Wasserleitung vom Gemeinde-Ausschusse als nötig erachtet wird.

§ 13.

Für den Wasserbezug mittelst Wassermessers ist die zu entrichtende Gebühr durch den im § 7 erwähnten Tarif festzustellen. Die im Sinne der §§ 2 und 7 an Wasserzins und Wassergebühren zu entrichtenden Zahlungen werden in die nach der entnommenen Wassermenge zu entrichtende Zahlung eingerechnet.

§ 14.

Insoferne die nach dem Inhalte des gemäß §§ 3, 7, 8 und 13 dieses Gesetzes festzusetzenden Tarifes einfließenden Zahlungen das Erfordernis für die Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales sowie für die Instandhaltung und den Betrieb der Wasserleitung überschreiten, ist der Gemeinde-Ausschuß der Marktgemeinde Passail berechtigt und verpflichtet, eine Ermäßigung des nach §§ 3, 7, 8 und 13 dieses Gesetzes mittelst Tarifes festzusetzenden Wasserzinses, beziehungsweise der Wassergebühren, eintreten zu lassen.

§ 15.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Wasserzinses, beziehungsweise der Wassergebühren im Sinne vorstehender Bestimmungen beginnt mit 1. Jänner 1903.

§ 16.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

240. (3. 45.829/VI.)

Wildbäche - Regulierungen.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Erhebungen in Bezug auf die genannten Wildbäche (Ranten-, Ratsch-, Hinteregg-, Wölz-, Hör- und Olsabach) einzuleiten und, da dieselben zum Teile in die Mur einmünden, bei Regulierung derselben die entsprechenden Vorschläge zu erstatten.

241. (3. 45.830/VI.)

Regulierung der Salza.

Der Landtag beschließt:

Nachdem die Regulierung der Salza als Nebenfluß der Enns unmittelbar mit der Ennsregulierung in Verbindung zu bringen ist, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die notwendigen Erhebungen einzuleiten und auf die Verbauung des Bachbettes der Salza bei der Ennsregulierung in dieser Strecke Rücksicht zu nehmen.

242. (3. 45.831/VI.)

Regulierung des Dobersbaches.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Erhebungen ehestens einzuleiten und Vorschläge betreffend die Regulierung des Dobersbaches zu erstatten.

243. (3. 45.832/VI.)

Wiederherstellung der durch Hochwasser zerstörten Verbauungs- und Regulierungsarbeiten am St. Nikolai- und Sölbache.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Gegenstande (Wiederherstellung der durch Hochwasser zerstörten Verbauungs- und Regulierungsarbeiten am St. Nikolai- oder Sölbache) sofort zur Sicherung des Ortes St. Nikolai die notwendigen Arbeiten zu

veranlassen, die Herstellung der dorthin führenden Bezirksstraße, welche durch die Katastrophe unfahrbar gemacht, zum Teile sogar weggerissen wurde, nach Tunlichkeit zu fördern und in der nächsten Session über die durchgeführten Arbeiten zu berichten.

244.

(3. 45.833/II.)

Der Landtag beschließt:

Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe.

Der Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe (Beilage Nr. 16), wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, die nach dem Landtagsbeschlusse vom 24. Juli 1902 vorzunehmende Enquete noch im Laufe dieses Winters durchzuführen und dem Landtage in dessen nächster Session einen Gesegentwurf über das Höferecht vorzulegen.

245.

(3. 45.834/II.)

Der Landtag beschließt:

Maßnahmen zur Verhinderung des Aufkaufes von Bauerngründen.

Der Antrag der Abgeordneten Freiherrn v. Kofitanský und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Verhinderung des Aufkaufes von Bauerngründen (Beilage Nr. 193), wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, die in diesem Antrage behandelte Frage jener Enquete, welche zur Beratung eines Höferechtsgesetzes einzuberufen ist, ebenfalls vorzulegen und im Zusammenhange mit dem Höferechtsgesetze auch über den Gegenstand dieses Antrages dem Landtage in der nächsten Session Anträge zu stellen.

246.

(3. 45.835/VI.)

Der Landtag beschließt:

Einreichung der Bezirksstraßenstrecke II. Klasse vom Bahnhofe Mureck bis zur Einmündung der Gleichenberger Bezirksstraße.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen allfälliger Einreichung der Bezirksstraßenstrecke II. Klasse vom Bahnhofe Mureck bis zur Einmündung der Gleichenberger Bezirksstraße in einer Länge von zirka 1½ Kilometer, Erhebungen zu pflegen und Bericht zu erstatten und bestimmte Anträge zu stellen.

247.

(3. 45.836/VI.)

Der Landtag beschließt:

Regulierung der Rainach bei Voitsberg.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in nächster Zeit ein Elaborat zur Regulierung der Rainach bei Voitsberg (Gemeinden Tregist, Bärnbach) auszuarbeiten zu lassen und in nächster Session hierüber zu berichten und Anträge zu stellen.

248.

(3. 45.837/IV.)

Der Landtag beschließt:

Longin Theresia, Oberlehrerwitwe in Graz, um eine Gratifikation.

Über die Petition Nr. 131 der Theresia Longin, Oberlehrerwitwe in Graz um eine Gratifikation, wird der Fortbezug der Gnadengabe von je 100 K auf die drei Jahre 1903, 1904 und 1905 bewilligt.

249.

(3. 45.838/IV.)

Der Landtag beschließt:

Wihernik Pauline, Lehrerswitwe in Tüffer, um eine Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 201 der Pauline Wihernik, Lehrerswitwe in Tüffer, um eine Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von je 100 K für die Jahre 1903, 1904 und 1905 bewilligt.

250. (3. 45.839/I.)
- Rosmann Franz, k. k. Postoffizial in Graz, um eine Gnadengabe für seine Schwestern Anna und Maria Rosmann.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 268 des Franz Rosmann, k. k. Postoffizials in Graz, um eine Gnadengabe für seine Schwestern Anna und Maria Rosmann, wird eine Gnadengabe von 200 K für die beiden blödsinnigen Schwestern Anna und Maria Rosmann zusammen für das Jahr 1903 bewilligt.
251. (3. 45.840/IV.)
- Rafuscha Marie, Oberlehrerwitwe in Graz, um eine Gnadengabe.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 58 der Marie Rafuscha, Oberlehrerwitwe in Graz, um eine Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadengabe von je 70 K für die drei Jahr 1903, 1904 und 1905 bewilligt.
252. (3. 45.841/IV.)
- Höller Barbara, Oberlehrerwitwe in Graz, um eine Unterstützung.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 27 der Barbara Höller, Oberlehrerwitwe in Graz, um eine Unterstützung, wird eine Gnadengabe von 140 K für das Jahr 1903 gewährt.
253. (3. 45.842/IV.)
- Koren Antonia und Maria, Lehrerswaisen in Prävali, um eine Gnadengabe.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 43 der Antonia und Maria Koren, Lehrerswaisen in Prävali, um eine Gnadengabe, wird der Fortbezug der jährlichen Gnadengabe von 100 K beiden Bittstellerinnen pro 1903 gewährt.
254. (3. 45.843/IV.)
- Schwarzl Maria, Lehrerswitwe in Graz, um eine Geldaushilfe.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 122 der Maria Schwarzl, Lehrerswitwe in Graz, um eine Geldaushilfe, wird eine Gnadengabe von je 120 K für die drei Jahre 1903, 1904 und 1905 gewährt.
255. (3. 45.844/II.)
- Michel Wilhelm, Direktor der Landes-Hufbeschlags- und Tierheilanstalt, um Erhöhung seines Stammgehaltes von 2000 K auf 2400 K.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 293 des Wilhelm Michel, Direktors der Landes-Hufbeschlags- und Tierheilanstalt, um Erhöhung seines Stammgehaltes von 2.000 K auf 2.400 K, wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und Antragstellung abgetreten.
256. (3. 45.845/VI.)
- Bezirksvertretung Birkfeld, um Abänderung des § 7 des Landesgesetzes vom 18. September 1870, L.-G.-Bl. Nr. 52, betreffend die Breite der Radfelgen bei größeren Ladungen.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 158 der Bezirksvertretung Birkfeld um Abänderung des § 7 des Landesgesetzes vom 18. September 1870, L.-G.-Bl. Nr. 52, betreffend die Breite der Radfelgen bei größeren Ladungen, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die Bezirksvertretungen zu befragen, dem nächsten Landtage zu berichten und einen Antrag auf Abänderung des § 7 zu bringen.
257. (3. 45.846/II.)
- Berein für Tierzucht und Tierschutz in Marburg mit Entwurf eines Tierschutzgesetzes.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 226 des Vereines für Tierzucht und Tierschutz in Marburg mit Entwurf eines Tierschutzgesetzes und um Annahme desselben im hohen Landtage,

wird der Landes-Ausschuß beauftragt, den vom Tierzucht- und Tierchutzvereine vorgelegten Gesekentwurf einem genauen Studium zu unterziehen und in der nächsten Session über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten, eventuell bestimmte Anträge zu stellen.

258.

(Z. 45.847/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 215 der Hilfsbeamten der landschaftlichen Ämter und Anstalten um Gewährung von höheren Diurnen und um Altersversorgung wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, einerseits die allmähliche Umwandlung der Hilfsbeamtenstellen, welche für die Beforgung von ständigen Kanzlei- und Manipulationsarbeiten mit Ausschluß des Mundierungsgeschäftes erforderlich sind, in definitive Kanzlei-beamtenstellen ins Auge zu fassen und andererseits auch die Altersversorgung der nicht definitiv angestellten Hilfsbeamten in Erwägung zu ziehen und hierüber dem Landtage in der nächsten Session zu berichten.

Hilfsbeamten der landschaftlichen Ämter und Anstalten, um Gewährung von höheren Diurnen und um Altersversorgung.

259.

(Z. 45.848/I.)

Der Landtag beschließt:

Den Hilfsbeamten ist vom 1. Jänner 1904 an zuerkennen im ersten bis inklusive zweiten Dienstjahre ein Diurnum täglicher 3 K, im dritten bis inklusive vierten Dienstjahre ein Diurnum täglicher 3 K 50 h, im fünften bis inklusive achten Dienstjahre ein Diurnum täglicher 4 K, im neunten Dienstjahre und darüber ein tägliches Diurnum von 4 K 50 h.

Hilfsbeamten = Diurnen = Verbesserung.

260.

(Z. 45.849/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 260 des Vereines der Landesbeamten in Graz um Erhöhung der bisherigen Aktivitätszulagen der in Graz wohnhaften Landesbeamten vom 1. Jänner 1904 an auf 80 Prozent der für die k. k. Staatsbeamten in Wien geltenden Aktivitätsbezüge wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, diese Petition in jenem Zeitpunkte in Erwägung zu ziehen, in welchem den Staatsbeamten in Graz die angestrebte Erhöhung der Aktivitätszulagen zugestanden wird und sodann hierüber dem Landtage zu berichten, eventuell Anträge zu stellen.

Berein der Landesbeamten in Graz, um Erhöhung der bisherigen Aktivitätszulagen der in Graz wohnhaften Landesbeamten vom 1. Jänner 1904 an auf 80% der für die k. k. Staatsbeamten in Wien geltenden Aktivitätsbezüge.

261.

(Z. 45.850/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 292 der landschaftlichen Amtsdienere und Portiere um Umwandlung der Dezennalzulagen in Quinquennialzulagen wird den landschaftlichen Amtsdienere und dem Portiere die Umwandlung der Dezennalzulagen in Quinquennialzulagen in der Höhe der bisherigen Dezennalzulagen bewilligt und der Landes-Ausschuß beauftragt, das im Gegenstande noch weiter Notwendige zu veranlassen.

Landschaftliche Amtsdienere und Portiere, um Umwandlung der Dezennalzulagen in Quinquennialzulagen.

262.

(Z. 45.851/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 67 der Landesbeamten-Witwen um Erhöhung ihrer Pensionen nach dem Pensionnormale vom 1. Jänner 1903 angefangen wird unter Hinweisung auf die ausdrückliche Bestimmung des § 19 des Pensionnormales vom 26. Februar 1898 abgelehnt, der Landes-Ausschuß jedoch beauftragt, jene vor der Geltung des Pensionnormales vom 1. Jänner 1903 pensionierten Witwen von Landesbeamten, welche sich

Landesbeamten = Witwen, um Erhöhung ihrer Pensionen nach dem Pensionnormale vom 1. Jänner 1903 angefangen.

in besonderer Notlage befinden, zur Gewährung von Gnadengaben bei dem Landtage in der nächsten Session in Antrag zu bringen und wird der Landes-Ausschuß zugleich ermächtigt, in besonders dringlichen Fällen selbst mit der Anweisung von solchen Gnadengaben vorzugehen.

263.

(Z. 45.852/I.)

Kanzlisten und Offiziale der Landeshilfsämter um Verbesserung ihrer ungünstigen Vorrückungsverhältnisse.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 208 der Kanzlisten und Offiziale der Landeshilfsämter um Verbesserung ihrer ungünstigen Vorrückungsverhältnisse wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung, eventuell Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session des Landtages zugewiesen. Der Landes-Ausschuß wird jedoch ermächtigt, von ihm als nötig erkannte diesbezügliche Verfügungen schon vor Zusammentritt des nächsten Landtages gegen Einholung der nachträglichen Genehmigung zu treffen.

264.

(Z. 45.853/II.)

Kunzer Albert, um Aufbesserung seiner Lohnbezüge.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 242 des Albert Kunzer, Haus- und Anstaltstischlers an der Landes-Irrenanstalt Feldhof um Aufbesserung seiner Lohnbezüge, wird dem Landes-Ausschusse zur wohlwollenden Behandlung abgetreten.

265.

(Z. 45.854/IV.)

Luttenberg-Friedau-Eisenbahnausbau.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 104 und 319 mehrerer Gemeinden des Bezirkes Friedau um Verwendung, daß die projektierte Eisenbahnverbindung zwischen Luttenberg und Friedau ausgebaut wird, werden dem Landes-Ausschusse überwiesen mit dem Auftrage, die längst projektierte Bahnverbindung von Fehring oder Feldbach gegen Süden nach Purkla und von Luttenberg nach Friedau als Fortsetzung der teils ausgebauten, teils im Baue begriffenen Bahnverbindung Wien—Aspang—Hartberg—Fehring im Auge zu behalten und den Ausbau im geeigneten Zeitpunkte bei der k. k. Regierung anzustreben.

266.

(Z. 45.855/IV.)

Megerich Anton, v., Ingenieur des steiermärkischen Landes-Eisenbahnamtes, um Verleihung einer Jahresrente, eventuell einer Abfertigung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 287 des Anton v. Megerich, Ingenieurs des steierm. Landes-Eisenbahnamtes, um Verleihung einer Jahresrente eventuell einer Abfertigung, wird demselben eine Abfertigung von 1000 K. zuerkannt.

267.

(Z. 45.856/I.)

Notstandsunterstützungs-Aktion.

Der Landtag beschließt:

In Erledigung des Antrages der Abgeordneten Dr. Jurtela und Genossen, betreffend die Abhilfe gegen die durch das Hochwasser der Drau in den Gerichtsbezirken Pettau und Friedau verursachten Schäden, in weiterer Erledigung des Antrages der Abgeordneten Koskar, Robič und Genossen, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an durch Hagelschlag in den Gerichtsbezirken St. Leonhard (W.-B.) und Marburg geschädigte Grundbesitzer, in Erledigung des Dringlichkeitsantrages der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, betreffend Gewährung von Unterstützungen anlässlich der Hochwasserschäden in den Gerichtsbezirken Neumarkt und Murau, in Erledigung des Dringlichkeitsantrages der Abgeordneten Wagner und Genossen, betreffend Gewährung von

Unterstützungen aus Anlaß der Hochwasserschäden in Obersteiermark, und endlich in Erledigung des Dringlichkeitsantrages der Abgeordneten Freiherr v. Rokitsansky und Genossen, betreffend Gewährung von Unterstützungen anlässlich der im September 1903 verursachten Hochwasserschäden in Steiermark und des Antrages der Abgeordneten Kurz und Genossen, betreffend Notstandsunterstützungen im Bezirke Stainz — wird dem Landes-Ausschusse ein außerordentlicher Kredit im Höchstbetrage von 50.000 K bewilligt, in welchem Betrage der im Voranschlage pro 1904 unter Kapitel VI, Titel 9B, Außerordentliches, Rubrik II, bereits ausgeworfene Betrag für durch Elementarereignisse Verunglückte, in der Höhe von 12.000 K, mitinbegriffen ist, so daß nur ein Betrag von 38.000 K durch die Landeseinnahmen neu zur Bedeckung zu gelangen hätte.

Gleichzeitig erhält der Landes-Ausschuß den Auftrag, über die in den obbezeichneten Anträgen angegebenen Schäden Erhebungen pflegen zu lassen und auf Grund dieser Erhebungen solche Grundbesitzer, welche durch obbezeichnete Elementarereignisse wirklich verarmt sind oder der Verarmung entgegengetrieben werden, aus dem zur Verfügung gestellten Kredite zu unterstützen.

Der Landes-Ausschuß wird weiters beauftragt, wenn nötig, sich an die k. k. Regierung zwecks entsprechender Staatshilfe sowie an Se. Erzellenz den Herrn Statthalter behufs Heranziehung des Notstandsfondes zu wenden.

Hierdurch erledigen sich die Petitionen Nr. 82 der Grundbesitzer der Ortsgemeinde Töber bei Passail, sowie die Petition Nr. 232 der Grundbesitzer aus Samarko und Armsdorf.

268.

(3. 45.857/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:

I. Der k. k. Staatsbahndirektion Villach von der Parzelle Nr. 594/9, Katastralgemeinde Weng, einen Grundteil im Ausmaße von 350 m² gegen einen Einheitspreis von 16 h per Quadratmeter zu überlassen.

II. An die k. k. Staatsbahndirektion Villach aus der im Verzeichnisse, Zahl XV, über öffentliches Gut der Katastralgemeinde Weng inliegenden Straßenparzelle Nr. 1041/5 eine Fläche von 225 m² um den Preis von 10 K zu verkaufen.

III. Dem Anton Hoffmann, Landesforsttrat in St. Gallen, von den zu der landwirtschaftlichen Realität, Grundbucheinlagezahl 46, Katastralgemeinde St. Gallen gehörigen Grundparzellen Nr. 106 und 107 einen Grundteil im Ausmaße von beiläufig 2100 m² um den Einheitspreis von K 0.56 per Quadratmeter käuflich zu überlassen.

IV. Die Allerhöchste Genehmigung zu diesen Veräußerungen ad I, II, III einzuholen.

Verkauf von Grundstücken an die Staatsbahn-Direktion in Villach.

269.

(3. 45.858/III.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Marktgemeinde Neumarkt im gleichnamigen Gerichtsbezirke anlässlich der Herstellung des bereits kollaudierten Teiles einer Trinkwasserleitung ein unverzinsliches, in zehn gleichen, vom 1. Jänner 1905 beginnenden Jahresraten rückzahlbares Darlehen von 2500 K aus Landesmitteln unter der Bedingung flüssig zu machen, daß der obgenannten Marktgemeinde eine mindestens gleiche finanzielle Förderung aus Mitteln des staatlichen Meliorationsfondes zuteil wird.

2. Für den Fall als die Marktgemeinde Neumarkt für eine weitere Ausgestaltung der Wasserleitung zur Aufnahme eines weiteren Darlehens schreiten müßte, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, der Marktgemeinde Neumarkt zur teilweisen Deckung der

dadurch noch entstehenden Kosten ein weiteres unverzinsliches Darlehen aus Landesmitteln unter den sub 1 bezeichneten Bedingungen im Ausmaße von 30 Prozent der Nachtragskosten, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 4.000 K, flüssig zu machen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Erlangung der entsprechenden Subvention für die Marktgemeinde Neumarkt aus Staatsmitteln sich mit der k. k. Regierung ins Einvernehmen zu setzen.

27. Sitzung am 7. November 1903.

270.

(Z. 45.974/III.)

Gesetz, womit die von der Erlangung des Bürgerrechtes handelnden Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 47, abgeändert werden.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, womit die von der Erlangung des Bürgerrechtes handelnden Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 47, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Der § 6 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz, vom 8. Dezember 1869, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 47, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu lauten wie folgt:

§ 6.

Bürger (im engeren Sinne) sind jene Gemeindeglieder, welche derzeit das Gemeindebürgerrecht besitzen oder es in der Folge durch Verleihung erwerben.

Das Gemeindebürgerrecht wird durch den Gemeinderat erteilt und darf nur solchen Gemeindeangehörigen verliehen werden, welche sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen, mindestens 16 K Steuer zahlen und denen keiner der in der Gemeindegewahlordnung enthaltenen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe entgegensteht.

Jeder, dem das Bürgerrecht verliehen wird, hat eine Aufnahmegebühr von 100 K zu entrichten, welche in den Bürgerhospitalfond zu fließen hat, und erhält zum Beweise des erworbenen Bürgerrechtes eine Bürgerkarte.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

271.

(Z. 45.975/II.)

Abänderung des Rindviehzuchtgesetzes.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, nach Aufnahme authentischer statistischer Daten und auf Grund eingehender Erhebungen in den Zuchtgebieten Oststeiermarks durch die dazu berufenen Landesorgane über die Frage, ob die Simmentalerrasse und deren Kreuzungsprodukte als mit den übrigen fünf Landesrassen gleichberechtigt als

Landesraffe anzuerkennen ist oder nicht, in der nächsten Session dem hohen Landtage einen genauen Bericht vorzulegen und ganz bestimmte Anträge zu stellen.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 261.

272.

(3. 45.976/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ehestens dafür Sorge zu tragen, daß im Vereine mit den dazu berufenen Landesorganen eine Broschüre verfaßt werde, in welcher in populärer und leicht faßlicher Weise die Landbevölkerung durch Wort und Bild auf Grund gesammelter fachlicher Erfahrungen über die Vorteile zweckentsprechender Stallbauten und die zu denselben gehörigen Einrichtungen sowie Anlegung von Jauchengruben und Düngerstätten zwecks Steigerung der Rentabilität der bäuerlichen Wirtschaften aufgeklärt wird.

Herausgabe einer Broschüre
über Stallbauten-Anlagen.

Mit dieser Schrift sind in hinlänglicher Anzahl die landwirtschaftlichen Körperschaften, Vereine und Verbände des Landes kostenlos zum Behufe der Verteilung an die Mitglieder zu betheiligen.

Ferner wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, nach eigenem Ermessen von Fall zu Fall in verschiedenen Gegenden des Landes würdige Landwirte, welche nach den vorgeschriebenen Instruktionen Baulichkeiten herstellen, die geeignet sind, für die Bevölkerung als Muster zu dienen, zu subventionieren und denselben durch die dazu berufenen Fachorgane des Landes mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

273.

(3. 45.977/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. April 1902, R.-G.-Bl. Nr. 91, dem hohen Landtage in Vorlage zu bringen oder die Gründe der Nichtvorlage bekannt zu geben.

Gesetzentwurf, betreffend die
Errichtung von Berufs-
genossenschaften der Land-
wirte.

274.

(3. 45.978/I.)

Der Landtag beschließt:

Das zwischen dem Lande einerseits und dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium andererseits getroffene Übereinkommen, betreffend die Übernahme des vom Lande zum Zwecke der feinerzeitigen Errichtung eines elektrotechnischen Institutes und mechanischen Laboratoriums an der k. k. Technischen Hochschule in Graz angekauften Baugrundes und die Zahlung des hiefür ausgelegten Ankaufpreises samt Nebengebühren, wird genehmigt.

Errichtung eines elektrotech-
nischen Institutes und me-
chanischen Laboratoriums an
der k. k. Technischen Hoch-
schule in Graz.

275.

(3. 45.979/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, betreffend die Verbauung des Söllbaches sofort die nötigen Erhebungen vorzunehmen und in der nächsten Session zu berichten und allfällig eine Gesetzesvorlage einzubringen;

2. dem Bezirks-Ausschusse Gröbming zur provisorischen Herstellung und Fahrbarmachung der Bezirksstraße einen Beitrag aus dem unter Kapitel IV, Titel 1B, Rubrik V, im Budget zur Verfügung stehenden Betrage zuzuweisen.

Verbauung des Söllbaches.

276. (3. 45.980/III.)
 Errichtung einer Landes-
 Siechenanstalt im Markte
 Deutsch-Feistritz. Der Landtag beschließt:
 Der Antrag der Abgeordneten Walz und Genossen, betreffend die Errichtung einer
 Landes-Siechenanstalt im Markte Deutsch-Feistritz oder dessen nächster Umgebung, wird
 dem Landes-Ausschusse zum Behufe der Vornahme weiterer Erhebungen im Gegenstande
 zugewiesen.
277. (3. 45.981/V.)
 Neu- und Zubauten beim allge-
 meinen öffentlichen Kranken-
 haus in Marburg. Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Abschluß eines Darlehensvertrages
 über 200.000 K zu Bauzwecken für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Marburg
 mit einem Kreditinstitute die Verbindlichkeit eingehen zu dürfen, daß für den Fall, als
 der Fond des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Marburg für die Verzinsung
 und Amortisierung des Darlehens nicht aufkommen könnte, diese Leistungen vom Landes-
 funde übernommen werden.
278. (3. 45.982/III.)
 St. Stefan am Gratkorn,
 Musiklizenzzgebühr. Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde St. Stefan am Gratkorn im Gerichtsbezirke Umgebung Graz
 wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 1 K 47 h
 zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musiklizenzzgebühr per
 53 h für jede in der Gemeinde erteilte Musiklizenz für die Jahre 1904, 1905 und 1906
 zu Gunsten des Ortsarmenfondes erteilt.
279. (3. 45.983/II.)
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 77 des Vereines für Tierschutz und Tierzucht in Marburg, um
 eine jährliche Subvention wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung
 zugewiesen.
280. (3. 45.984/II.)
 Jugowitz Rudolf, Direktor der
 Landes-Forstlehranstalt in
 Bruck a. M., um Zuer-
 kennung einer Quinquennal- in Bruck a. M., um Zuerkennung einer Quinquennalzulage von 400 K und Diäten
 zulage von 400 K und nach der VII. Rangsklasse, wird nicht Folge gegeben.
 Diäten nach der VII. Rang-
 klasse.
281. (3. 45.985/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 99 der Gemeindeämter Tullwitz, Frohnleiten, Schrems, Tober,
 Tullwitz, Frohnleiten, Schrems,
 Tober, Passail, Hohenau,
 Arzberg, Semriach, Neu- Passail, Hohenau, Arzberg, Semriach, Neudorf, um Unterstützung für den Bau einer
 dorf, um Unterstützung für Bezirksstraße von Passail nach Schrems beziehungsweise Rechberg und um ein unver-
 den Bau einer Bezirksstraße zinsliches Darlehen, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten
 von Passail nach Schrems. Session überwiesen.
282. (3. 45.986/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 11 der Gemeinde Reznei, um Umlegung der von Reznei nach
 Reznei, um Umlegung der von Ehrenhausen Ehrenhausen führenden Gemeindefstraße, wird abgelehnt.
283. (3. 45.987/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 306 der Gemeinde Wörschach, um Subvention für den Brücken-
 den Brückenbau. bau, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Antragstellung in der nächsten
 Session zugewiesen.

284. (3. 45.988/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 98 und 161 der Gemeinde Mahrenberg, um Unterstützung zur Bestreitung der Restzahlungen der erbauten Brücke und Wiederherstellung des durch das letzte Hochwasser zerstörten Brückenteiles, wird

1. die Subvention für die frühere Herstellung der Mahrenberger Brücke von dem bereits bezahlten Betrag von 23.500 K auf ein Drittel der Baukosten, d. i. auf 27.500 K, erhöht, nachdem die Brücke im Zuge einer Bezirksstraße II. Klasse liegt;

2. der Landes-Ausschuß beauftragt, ein Projekt für die Wiederherstellung der Brücke durch das Landes-Bauamt ehestens auszuarbeiten zu lassen und sich

3. mit der k. k. Regierung wegen erhöhter Subvention in Bezug auf den entstandenen Notstand ins Einvernehmen zu setzen und nach Maßgabe des Unterstützungsbeitrages von Seite des Staates und des noch vorhandenen Bedürfnisses dem hohen Landtag in der nächsten Session Antrag über eine Subventionierung aus Landesmitteln zu stellen.

Gemeinde Mahrenberg, um Unterstützung zur Bestreitung der Restzahlungen für die erbaute Brücke und Wiederherstellung des durch das letzte Hochwasser zerstörten Brückenteiles.

285. (3. 45.989/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 61 der Emilie Augustin, Turnlehrerwitwe, um gnadenweise Erhöhung ihrer Pension, wird der Petentin eine gnadenweise Pensionserhöhung von 200 K auf Lebensdauer zuerkannt.

Augustin Emilie, Turnlehrerwitwe, um gnadenweise Erhöhung ihrer Pension.

286. (3. 45.990/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 44 des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines in Wien, um Subventionierung des Werkes „Das Bauernhaus in Österreich und Ungarn“, wird dem Landes-Ausschuße zur Prüfung und Erhebung, eventuell Antragstellung im Budget pro 1905 zugewiesen.

Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein in Wien, um Subventionierung des Werkes „Das Bauernhaus in Österreich und Ungarn“.

287. (3. 45.991/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 127 des Hans Tschanet, Gymnasialdirektors i. R., um Pensionserhöhung, wird keine Folge gegeben.

Tschanet Hans, Gymnasialdirektor i. R., um Pensionserhöhung.

288. (3. 45.992/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 15 des Deutschen Studenten-Krankenvereines in Graz, um Subvention pro 1903, erledigt sich mit Bezug auf den Voranschlag pro 1903, Kapitel V, Titel 1B, Punkt 7.

Deutscher Studenten-Krankenverein in Graz, um Subvention pro 1903.

289. (3. 45.993/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 248 der Anna Rathay, Oberrealschuldienerswitwe, um eine Gnadenunterstützung, wird der Petentin vom Jahre 1904 angefangen eine Unterstützung von jährlich 100 K auf Lebensdauer bewilligt.

Rathay Anna, Oberrealschuldieners-Witwe, um eine Gnadenunterstützung.

290. (3. 45.994/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 168 der Ortsgruppe Graz des Lehrervereines,

a) um Erhöhung der jährlichen Subvention, b) um einen einmaligen Baubeitrag, wird dem Vereine

Ortsgruppe Graz des Lehrervereines, a) um Erhöhung der jährlichen Subvention; b) um einen einmaligen Baubeitrag.

- ad a) pro 1903 und 1904 eine Subvention von jährlich 500 K bewilligt; im Punkte
b) wird das Gesuch dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, Berichterstattung eventuell
Antragstellung im Budget 1905 übermittelt.

291. (3. 45.995/IV.)

Präsidium der k. k. zoolog.-
botan. Gesellschaft in Wien,
um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
Der Petition Nr. 198 des Präsidiums der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft
in Wien, um eine Subvention, wird keine Folge gegeben.

292. (3. 45.996/IV.)

Musealverein in Gills, um er-
höhte Subvention zur Er-
haltung der Burgruine in
Gills. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 199 des Musealvereines in Gills, um erhöhte Subvention zur
Erhaltung der Burgruine in Gills, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Be-
richterstattung übermittelt.

293. (3. 45.997/IV.)

Direktion der k. k. Staats-
realschule in Knittelfeld, um
einen Unterstützungsbeitrag
für dürftige und würdige
Schüler. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 209 der Direktion der k. k. Staatsrealschule in Knittelfeld, um
einen Unterstützungsbeitrag für dürftige und würdige Schüler, wird dem Landes-Aus-
schusse zur Erhebung eventuell Antragstellung im Voranschlage pro 1905 übermittelt.

294. (3. 45.998/IV.)

Schuldner der Landes-Mittel-
und Bürgerschulen, um Er-
höhung des Lirreebeitrages. Der Landtag beschließt:
Der Petition Nr. 211 der Schuldner der Landes-Mittel- und Bürgerschulen,
um Erhöhung des Lirreebeitrages, wird keine Folge gegeben.

295. (3. 45.999/IV.)

Verein zur Schaffung eines
Studentenheimes an der
Hochschule für Bodenkultur
in Wien, um eine Sub-
vention. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 203 des Vereines zur Schaffung eines Studentenheimes
an der Hochschule für Bodenkultur in Wien, um eine Subvention, wird dem Vereine
eine einmalige Subvention per 200 K für das Jahr 1903 bewilligt.

296. (3. 46.000/IV.)

Landesoberrealschul-Professor
Kohaut Vinzenz, um Dienst-
zeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 225 des Landes-Oberrealschulprofessors Vinzenz Kohaut, um
Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse im Hinblick auf das Ableben des
Petenten zu entsprechender weiterer Veranlassung übermittelt.

297. (3. 46.001/IV.)

Absenger Max, Konservatorist in
Wien, um ein Stipendium zur
Vollendung seiner Studien. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 289 des Max Absenger, Konservatoristen in Wien, um ein
Stipendium zur Vollendung seiner Studien, wird dem Landes-Ausschusse unter Hin-
weis auf den Kredit für Künstlerstipendien zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise
abgetreten.

298. (3. 46.002/IV.)

Philharmonischer Verein in
Marburg, um eine erhöhte
Subvention. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 40 des Philharmonischen Vereines in Marburg, um eine
erhöhte Subvention, wird dem Vereine bis auf weiteres eine erhöhte Subvention von
600 K bewilligt.

299.

(Z. 46.003/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 95 der Stadtgemeinde Graz, um jährliche Subventionierung der städtischen Bühnen, wird der Stadt Graz zur Erhaltung der städtischen Bühnen vom Spieljahre 1903/04 angefangen, unter den bisher festgesetzten Bedingungen und gegen periodischen Nachweis der Erfüllung der letzteren, bis auf weiteres eine Subvention von 20.000 K aus dem Landesfonde bewilligt.

Stadtgemeinde Graz, um jährliche Subventionierung der städtischen Bühnen.

300.

(Z. 46.004/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 192 des Museumvereines in Pettau, um Subvention im Betrage von 800 K zum Zwecke archäologischer Forschung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung übermittelt, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auf Rechnung des im Voranschlage 1903 unter K V, Tit. 3 B, Rubr. 9, eingestellten Pauschalbetrages für archäologische Forschungen, eine Subvention bis zum Höchstbetrage von 800 K zu gewähren.

Museumverein in Pettau, um Subvention im Betrage von 800 K zum Zwecke archäologischer Forschung.

301.

(Z. 46.005/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 275 des Philosophen-Unterstützungsvereines an der Universität in Wien, um einen Unterstützungsbeitrag für das Vereinsjahr 1903, wird keine Folge gegeben.

Philosophen - Unterstützungsverein an der Universität in Wien, um einen Unterstützungsbeitrag für das Vereinsjahr 1903.

302.

(Z. 46.006/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 186 des Johann Kryl, Lehrers an der Realschule in Luttenberg, um Erhöhung der Subvention und Zusicherung eines Ruhegehaltes, wird keine Folge gegeben.

Kryl Johann, Lehrer an der Realschule in Luttenberg, um Erhöhung der Subvention und Zusicherung eines Ruhegehaltes.

303.

(Z. 46.007/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petitionen Nr. 101 und 278 des Bezirksverbandes der Arbeitervereine in Graz, um eine Subvention für ihre Schule für 1902/03 und 1903/04, wird demselben pro 1903 und 1904 eine Subvention von je 100 K bewilligt.

Bezirksverband der Arbeitervereine in Graz, um eine Subvention für ihre Schule für 1902/03 und 1903/04.

304.

(Z. 46.008/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 267 des Eduard Huber, Landes-Bürgereschullehrers, um gnadenweise Einrechnung zweier Supplentenjahre in die Dienstzeit, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, diese Dienstzeit unter der Voraussetzung einzurechnen, daß dieselbe nach den bestehenden Normen an den Staatsmittelschulen in die Dienstzeit einrechenbar erscheint.

Huber Eduard, Landes-Bürgereschullehrer, um gnadenweise Einrechnung zweier Supplentenjahre in die Dienstzeit.

305.

(Z. 46.009/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 288 des landschaftlichen Waffenmeisters Karl Lippitsch, um eine Gnadengabe, wird dem Petenten eine Gnadengabe von 240 K jährlich auf Lebensdauer bewilligt.

Landschaftlicher Waffenmeister Lippitsch Karl, um eine Gnadengabe.

- Steiermärk. Kunstverein, um eine außerordentliche Unterstützung zu Ausstellungszwecken pro 1903. 306. (3. 46.010/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 163 des steiermärkischen Kunstvereines, um eine außerordentliche Unterstützung zu Ausstellungszwecken pro 1903, wird demselben zu seiner normalmäßigen Subvention von 400 K für das Jahr 1903 zu gedachtem Zwecke eine außerordentliche Subvention von 200 K bewilligt.
- Rath Anton, Musealadjunkt, um Regelung seiner Bezüge. 307. (3. 46.011/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 182 des Anton Rath, Musealadjunkten, um Regelung seiner Bezüge, wird Petent mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1904 in die IX. Rangsklasse befördert und demselben die regulierten systemisierten Bezüge dieser Rangsklasse zuerkannt.
- Musikverein in Pettau, um eine erhöhte Subvention. 308. (3. 46.012/IV.)
Der Landtag beschließt:
Der Petition Nr. 121 des Musikvereines in Pettau, um eine erhöhte Subvention, wird dormalen aus finanziellen Gründen keine Folge gegeben.
- Steiner = Wischenbart Josef, Schriftsteller, um Subventionierung des Werkes „Monographie des Bezirkes Feldbach“. 309. (3. 46.013/IV.)
Der Landtag beschließt:
Der Petition Nr. 276 des Josef Steiner=Wischenbart, Schriftstellers, um Subventionierung des Werkes „Monographie des Bezirkes Feldbach“, wird keine Folge gegeben.
- Stadtgemeinde Knittelfeld, um einen Beitrag für die k. k. Staatsrealschule. 310. (3. 46.014/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 184 der Stadtgemeinde Knittelfeld, um einen Beitrag für die k. k. Staatsrealschule, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.
- Rißmantel Aurelia, Landes-Bürgereschullehrers = Witwe, um Verlängerung des Erziehungsbeitrages ihrer Tochter Franziska. 311. (3. 46.015/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 50 der Aurelia Rißmantel, Landes-Bürgereschullehrers = Witwe, um Verlängerung des Erziehungsbeitrages ihrer Tochter Franziska, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, der Franziska Rißmantel den Genuß des Erziehungsbeitrages im Gnadenwege auf die Dauer ihrer Studien zu verlängern.
- Gutmann Rupert, akademischer Maler, um Zuerkennung einer nachträglichen Remuneration. 312. (3. 46.016/IV.)
Der Landtag beschließt:
Der Petition Nr. 69 des Rupert Gutmann, akademischen Malers, um Zuerkennung einer nachträglichen Remuneration, wird keine Folge gegeben.
- Pauluzzi Daniel, akademischer Maler, um Gewährung eines Reisestipendiums. 313. (3. 46.017/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 88 des Daniel Pauluzzi, akademischen Malers, um Gewährung eines Reisestipendiums, wird dem Landes-Ausschusse zur tunlichsten Berücksichtigung aus dem Kredite für Künstlerstipendien pro 1903 eventuell 1904 abgetreten.

314.

(3. 46.018/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 1 des Franz Inanger, Aushilfsdieners am Gymnasium in Pettau, um Systemisierung der Aushilfsdienerstelle, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung eventuell Antragstellung im Budget 1905 übermittelt.

Inanger Franz, Aushilfsdiener am Gymnasium in Pettau, um Systemisierung der Aushilfsdienerstelle.

315.

(3. 46.019/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 72 des Präsidiums der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien, a) um Subvention, b) um Eintritt in den Verband der Gesellschaft, wird im Punkte a keine Folge gegeben; im Punkte b wird die Petition dem Landes-Ausschusse zur Entscheidung im eigenen Wirkungskreise übermittelt.

Präsidium der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien, a) um Subvention; b) um Eintritt in den Verband der Gesellschaft.

316.

(3. 46.020/II.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petitionen Nr. 89 und 176 des Landesverbandes der Bienenzüchter und Bienenfreunde des Herzogtumes Steiermark, um eine Subvention für das Jahr 1903, wird eine Subvention von 500 K für das Jahr 1903 gewährt.

Landesverband der Bienenzüchter und Bienenfreunde des Herzogtumes Steiermark, um eine Subvention für das Jahr 1903.

317.

(3. 46.021/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 194 und 195 des Zweigvereines des Landesverbandes der Bienenzüchter und Bienenfreunde des Herzogtumes Steiermark in Kirchberg a. d. Raab, um eine Subvention pro 1903, werden im Hinblick der dem Landesverbande der Bienenzüchter gewährten Subvention von 500 K abgewiesen.

Landesverband der Bienenzüchter und Bienenfreunde des Herzogtumes Steiermark in Kirchberg a. d. R., um eine Subvention pro 1903.

318.

(3. 46.022/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 221 des Schriftstellers und Schulleiters Karl Reiterer in Weissenbach, um ein Reisestipendium von 400 K zur Hebung des Fremdenverkehrs in der nordwestlichen Steiermark, wird abgewiesen.

Reiterer Karl in Weissenbach, um ein Reisestipendium von 400 K zur Hebung des Fremdenverkehrs in der nordwestlichen Steiermark.

319.

(3. 46.023/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 321 des Matthias Neuper, Kürschmiedes in Weißkirchen, um eine Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und eventuellen Berücksichtigung zugewiesen.

Neuper Matthias, Kürschmied in Weißkirchen, um eine Gnadengabe.

320.

(3. 46.024/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 12 des Florian Unger und Johann Grabner in Unterlamm, um eine weitere Subvention zur Durchführung von Drainagearbeiten, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und Erledigung zugewiesen.

Unger Florian und Grabner Johann in Unterlamm, um eine weitere Subvention zur Durchführung von Drainagearbeiten.

321.

(3. 46.025/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 49 des Grazer Alpenklubs, um eine Subvention für das Jahr 1903, wird eine Subvention von 200 K für das Jahr 1903 bewilligt.

Grazer Alpenklub, um eine Subvention für das Jahr 1903.

322. (Z. 46.026/I.)
- Steirischer Gebirgsverein in Graz, um eine Subvention für das Jahr 1903.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petitionen Nr. 48 und 294 des steirischen Gebirgsvereines in Graz, um eine Subvention für das Jahr 1903, wird eine Subvention von 200 K für das Jahr 1903 bewilligt.
323. (Z. 46.027/VI.)
- Gemeinde Gradischka, Dobreg, Poßruck und Roßbach, um Bewilligung der Geldmittel für die Pöbznigregulierung im ersten Drittel des Laufes.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 320 der Gemeinden Gradischka, Dobreg, Poßruck und Roßbach, um Bewilligung der Geldmittel für die Pöbznigregulierung im ersten Drittel des Laufes, wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung abgetreten.
324. (Z. 46.028/IV.)
- Ortwein Aloisia, f. k. Professorswitwe in Graz, um eine Unterstützung.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 53 der Aloisia Ortwein, f. k. Professorswitwe in Graz, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.
325. (Z. 46.029/IV.)
- Rognmuth Vinzenz, pensionierter Oberlehrer in Marburg, um weitere Bewilligung der bisherigen Unterstützung in monatlichen Raten.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 60 des Vinzenz Rognmuth, pensionierten Oberlehrers in Marburg, um weitere Bewilligung der bisherigen Unterstützung in monatlichen Raten, wird die Erhöhung und gnadeweise Bewilligung einer Pension um 220 K jährlich, respektive um 18 K 33 h monatlich, durch die drei Jahre 1904, 1905 und 1906 zuerkannt.
326. (Z. 46.030/IV.)
- Slaintsch Christine, Oberlehrerswitwe in Graz, um Zuwendung einer Unterstützung.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 271 der Christine Slaintsch, Oberlehrerswitwe in Graz, um Zuwendung einer Unterstützung, wird die Zahlung der ausgewiesenen Kurkostenrechnung per 80 K und auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe per 80 K, zusammen also von 160 K, pro 1903 gewährt.
327. (Z. 46.031/I.)
- Edel Maria, steiermärk. landschaftliche Obereinnehmeramts- Liquidatur- = Adjunktenswaise in Graz, um eine erhöhte Gnadengabe auf Lebensdauer.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 317 der Maria Edel, steierm. landschaftlichen Obereinnehmeramts-Liquidatur-adjunktenswaise in Graz, um eine erhöhte Gnadengabe auf Lebensdauer, wird die Erhöhung ihrer Gnadepension auf 300 K, d. i. um 180 K jährlich, pro 1903 und 1904 bewilligt.
328. (Z. 46.032/I.)
- Graßl Walpurga, Rechnungs-Revidentensgattin in Graz, um eine außerordentliche Gnadenunterstützung.
- Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 324 der Walpurga Graßl, Rechnungsrevidentensgattin in Graz, um eine außerordentliche Gnadenunterstützung, wird eine ausnahmsweise Unterstützung von 50 K für das Jahr 1903 gewährt.

28. Sitzung am 9. November 1903.

329.

(3. 46.121/V.)

Der Landtag beschließt:

Natural-Verpflegstationen.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die Anfrage an die k. k. Regierung zu richten, welche Stellung sie gegenüber dem Verlangen, daß die Natural-Verpflegstationen in sämtlichen österreichischen Provinzen obligatorisch, mittelst Reichsgesetz eingeführt werden sollen, einnimmt.

Über das Ergebnis dieser Anfrage ist in der nächsten Session Bericht zu erstatten und es sind dann allfällige Anträge zu stellen.

330.

(3. 46.122/V.)

Der Landtag beschließt:

Natural-Verpflegstationen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine Enquete einzuberufen, welche die Vorschriften für die Natural-Verpflegstationen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hätte.

Über das Ergebnis dieser Enquete ist dem hohen Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten und sind Anträge zu unterbreiten.

331.

(3. 46.123/II.)

Der Landtag beschließt:

Schaffung von Stipendien für Schüler der landwirtschaftlichen Bezirks-Winterschule in Andriß.

1. Es werden für Schüler, welche die landwirtschaftliche Bezirks-Winterschule in Andriß besuchen und deren Eltern im Lande ansässige, vermögenslose Grundbesitzer sind, vom Lande auf drei aufeinander folgende Jahre drei Freiplätze à 200 K gestiftet. Das Vorschlagsrecht für die Verleihung dieser Stiftpplätze steht dem Bezirks-Ausschusse, die Verleihung dem Landes-Ausschusse zu.

Die Stipendien sind alljährlich, beginnend mit dem Schuljahre 1903/1904, im November zu Händen des Bezirks-Ausschusses flüssig zu machen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der Errichtung von Winterschulen und deren Nutzen für die Heranbildung der landwirtschaftlichen Jugend seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und hierüber dem Landtage in der nächsten Session diesbezügliche Vorschläge zu machen.

332.

(3. 46.124/IV.)

Der Landtag beschließt:

Fortsetzung der bestehenden Lokalbahn St. Pölten—Kirchberg nach Mariazell und Gußwerk.

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über weitere Verhandlungen wegen der Fortsetzung der bestehenden Lokalbahn St. Pölten—Kirchberg nach Mariazell und Gußwerk wird zur Kenntnis genommen.

2. Der in der VI. Session der VIII. Landtagsperiode bezüglich der Subventionierung des Bahnbauwes für die Linie St. Pölten—Kirchberg—Mariazell—Gußwerk gefaßte Beschluß wird im Punkte 1 dahingehend abgeändert, daß sich die vom Lande Niederösterreich zu übernehmende Zinsen- und Tilgungsgarantie von 90 Prozent bloß auf 9.000.000 K des Anlagekapitales zu erstrecken haben wird.

Dieses Zugeständnis wird jedoch an die Bedingung geknüpft, daß weder vom Lande Steiermark noch von steirischen Interessenten eine Erhöhung der bereits zugesicherten Beiträge angesprochen wird.

3. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Landesbeitrag von 700.000 K nach Erfüllung aller an die Gewährung dieses Beitrages vom Lande geknüpften Be-

dingungen gegen Übergabe der für dieses Unternehmen zu emittierenden Stammaktien im Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes der gesamten Linie, also bis Gußwerk, flüssig zu machen.

4. Die übrigen Punkte des in der VI. Session der VIII. Landtagsperiode bezüglich der Subventionierung des Bahnbaues St. Pölten—Kirchberg—Mariazell—Gußwerk gefaßten Beschlusses bleiben aufrecht.

333.

(Z. 46.125/IV.)

Aktionskomitee der Sulmtal-
bahn, um Zuwendung eines
Betriebs-Reservefondes von
150.000 K für die ersten
sechs Betriebsjahre.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 286 des Aktionskomitees der Sulmtalbahn, um Zuwendung eines Betriebsreservefondes von 150.000 K für die ersten sechs Betriebsjahre, wird

I. dem Ansuchen des Aktionskomitees für den Ausbau der Sulmtalbahn, um Widmung eines Betrages von 150.000 K aus Landesmitteln zum Zwecke der Bedeckung allfälliger Abgänge an dem Erfordernisse für die Verzinsung eines aufzunehmenden Prioritätenanlehens innerhalb der ersten sechs Betriebsjahre, keine Folge gegeben.

II. Der Landes-Ausschuß wird jedoch, im Falle dadurch das Zustandekommen dieses Bahnbaues zweifellos sichergestellt werden kann, ermächtigt, zur Deckung der Abgänge, welche sich gegenüber den nach den staatlich überprüften und als richtig befundenen Jahresrechnungen ausgewiesenen Betriebsüberschüssen dieser Bahn an dem Erfordernisse für die Verzinsung und Tilgung des mit Genehmigung des k. k. Eisenbahn-Ministeriums ausgegebenen Prioritätenanlehens innerhalb der ersten sechs Betriebsjahre ergeben sollten, Zuschüsse bis zum Höchstbetrage von jährlich 7.500 K zu Händen der für den Betrieb dieser Bahn gebildeten Aktiengesellschaft flüssig zu machen, welche Zuschüsse jedoch aus den eventuellen Betriebsüberschüssen späterer Jahre zu refundieren sind.

III. Diese Ermächtigung erlischt, wenn mit dem Baue der gegenständlichen Bahn nicht längstens bis Ende des Jahres 1905 begonnen worden ist.

334.

(Z. 46.126/IV.)

Gesetz, mit welchem eine neue
Disziplinarvorschrift für die
an einer öffentlichen Volks-
oder Bürgerschule in Steier-
mark angestellten Lehr-
personen erlassen wird.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem eine neue Disziplinarvorschrift für die an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule in Steiermark angestellten Lehrpersonen erlassen wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Art. I.

Die §§ 40 bis einschließlich 51 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 17, werden außer Wirksamkeit gesetzt und tritt an deren Stelle die nachstehende Disziplinarvorschrift für die an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule in Steiermark angestellten Lehrpersonen.

§ 1.

Lehrpersonen, welche die ihnen durch ihr Amt oder ihren Dienst aufgelegten Pflichten verletzen, oder ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten außerhalb der Schule sich zu Schulden kommen lassen, werden mit einer Ordnungsstrafe (§ 18) oder mit Rücksicht auf die Art und den Grad der Pflichtverletzung sowie auf die allfällige Wiederholung oder andere erschwerende Umstände mit Disziplinarstrafen (§ 19) belegt.

§ 2.

Über Wahrnehmungen beziehungsweise Anzeigen, welche ein pflichtwidriges Verhalten (§ 1) einer Lehrperson zum Gegenstande haben, steht, insofern sich nicht die Notwendigkeit einer strafgerichtlichen Anzeige ergibt, ausschließlich dem Bezirksschulrate die Einleitung der erforderlichen Vorerhebungen zu. Der Ortsschulrat hat die an ihn gelangenden Anzeigen dem Bezirksschulrate vorzulegen.

Sohin hat der Bezirksschulrat nach Klarstellung des Sachverhaltes zu beschließen, ob mangels eines nach diesem Gesetze zu ahndenden Tatbestandes von einer weiteren Verfügung abzusehen ist, oder ob es bei einer Rüge (§ 18) sein Bewenden zu finden hat, oder endlich ob die Disziplinaruntersuchung einzuleiten ist.

In den ersteren beiden Fällen ist der Beschluß des Bezirksschulrates erst dann auszuführen, wenn derselbe durch den Landesschulrat, welchem der Vorerhebungsakt sofort nach der gegenständlichen Beschlußfassung des Bezirksschulrates vorzulegen ist, ohne weitere Verfügung zur Kenntnis genommen worden ist.

Beschließt der Bezirksschulrat die Einleitung der Disziplinaruntersuchung oder wird eine solche vom Landesschulrate nach Einsichtnahme in den Vorerhebungsakt verfügt, so hat der Bezirksschulrat die Disziplinaruntersuchung ohne Verzug einzuleiten und hiervon den Beschuldigten unter Bekanntgabe der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sowie den zuständigen Ortsschulrat sofort schriftlich zu verständigen.

Auf Grund anonymen Anzeigen allein kann die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung nicht beschlossen werden.

§ 3.

Die Vornahme von Vorerhebungen sowie die Durchführung der Disziplinaruntersuchung obliegt dem Vorsitzenden des Bezirksschulrates, der hierbei die Mitwirkung des Bezirksschulinspektors (Stadtschulinspektors) in Anspruch nehmen kann.

§ 4.

Im Zuge der Disziplinaruntersuchung ist nicht nur der ein pflichtwidriges Verhalten des Beschuldigten bildende Tatbestand genauestens zu erheben, sondern es sind auch alle zur Verteidigung des Beschuldigten dienlichen Umstände sowohl hinsichtlich der vom Beschuldigten vorgebrachten Entlastungsmomente als auch von Amts wegen sorgfältig zu berücksichtigen.

Bei Durchführung der Erhebungen ist auf die Schonung des Ansehens des Beschuldigten und seiner Stellung Bedacht zu nehmen. Mit der Einvernehmung der dem Beschuldigten als Lehrer unterstellten Kinder ist nur im Falle der unbedingten, durch den Zweck der Untersuchung gegebenen Notwendigkeit vorzugehen.

Mit der mündlichen Einvernehmung des Beschuldigten kann jederzeit vorgegangen werden. Ergeben sich hinsichtlich der Darstellung des Tatbestandes zwischen den Angaben der einvernommenen Zeugen einerseits und des Beschuldigten andererseits oder der einvernommenen Zeugen untereinander wesentliche Widersprüche, so ist mit der gleichzeitigen Einvernehmung der betreffenden Zeugen und des Beschuldigten unter Gegenüberstellung derselben vorzugehen.

§ 5.

Dem Beschuldigten ist in allen Fällen unmittelbar vor Abschluß der Disziplinaruntersuchung Gelegenheit zu geben, sich von deren Ergebnisse in Kenntnis zu setzen und ist demselben über sein Begehren innerhalb einer Frist von wenigstens acht Tagen Einsicht

in sämtliche Untersuchungsakten zu gestatten. Dem Beschuldigten steht das Recht zu, hierüber binnen acht Tagen nach Ablauf obiger Frist eine Schlußäußerung im protokollarischen Wege oder in Form der Vorlage einer schriftlichen Äußerung zu erstatten.

Werden hierin vom Beschuldigten neue Beweismittel vorgebracht, so ist die Disziplinaruntersuchung nur in dem Falle fortzusetzen, als die vorgebrachten neuen Beweismittel nicht offenbar die Verzögerung des Verfahrens bezwecken. In der Schlußäußerung hat der Beschuldigte auch allfällige Anträge auf Vorladung von Zeugen zur Disziplinarverhandlung zu stellen.

Nach Abschluß der Disziplinaruntersuchung ist der gesamte Akt dem Bezirksschulrate zur Kenntnis zu bringen und von diesem mit seiner Äußerung dem Landes-schulrate vorzulegen.

§ 6.

Seitens des Landes-schulrates wird, soferne nicht eine Ergänzung der Untersuchung und Rückleitung des Aktes an den Bezirksschulrat als notwendig erachtet wird, in welchem Falle der § 5 sinngemäße Anwendung zu finden hat, der Akt dem Vorsitzenden des zur Entscheidung berufenen Disziplinarsenates (§ 7) übermittelt.

§ 7.

Aus dem k. k. Landes-Schulrate ist ein Disziplinarsenat zu bilden, dessen Funktionsdauer mit jener des Landes-Schulrates zusammenfällt.

Derselbe besteht aus:

1. dem k. k. Statthalter beziehungsweise dessen Stellvertreter im Voritze im Landes-Schulrate als Vorsitzendem;

2. dem administrativen Referenten des k. k. Landes-Schulrates beziehungsweise dem mit der sonstigen dienstlichen Vertretung desselben betrauten Beamten des Landes-Schulrates (beziehungsweise der k. k. Statthaltere);

der administrative Referent des Landes-Schulrates beziehungsweise dessen Stellvertreter ist zugleich ständiger Berichterstatter im Disziplinarsenate;

3. dem vom steiermärkischen Landes-Ausschusse als Mitglied des Disziplinarsenates bestimmten Vertreter des Landes-Ausschusses im Landes-Schulrate beziehungsweise dem zweiten Vertreter des Landes-Ausschusses im Landes-Schulrate;

4. einem Landes-Schulinspektor für Volksschulen;

5. einem vom Landes-Schulrate aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliede beziehungsweise im Falle dessen Verhinderung aus dessen vom Landes-Schulrate in gleicher Weise zu wählenden Stellvertreter, wobei auf die dem Landes-Schulrate auf Grund des § 38 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 11, angehörigen zwei Mitglieder des Lehrstandes in erster Linie Rücksicht zu nehmen ist;

6. einem in Graz ansässigen Mitgliede des Lehrstandes der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, welches aus dem Ternavororschlage der Landes-Lehrerkonferenz vom k. k. Minister für Kultus und Unterricht ernannt wird, beziehungsweise im Falle dessen Verhinderung aus dessen in gleicher Weise ernanntem Stellvertreter.

§ 8.

Die Ausschreibung der Disziplinarverhandlung erfolgt durch den Landes-Schulrat. Hiervon ist der Beschuldigte mindestens drei Tage vor dem Verhandlungstermine schriftlich zu verständigen.

Die Einladung der Mitglieder des Disziplinarsenates zur Disziplinarverhandlung hat mindestens acht Tage vor dem Verhandlungstermine zu erfolgen.

Für Mitglieder, welche ihre Behinderung dem Landes-Schulrate angezeigt haben, sind deren Stellvertreter zur Verhandlung einzuberufen, sofern diese Anzeige zu einer Zeit erfolgt, in welcher die Einberufung der Stellvertreter noch durchführbar ist.

§ 9.

Der im Sinne der Bestimmungen des § 8 einberufene Disziplinarsenat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern (außer dem Vorsitzenden) beschlußfähig.

§ 10.

Findet der Disziplinarsenat in dem vorliegenden Untersuchungsmateriale Widersprüche, zeigen sich weitere Erhebungen als erforderlich (§ 12 a) oder wird eine Gegenüberstellung von Zeugen mit Zeugen, oder von Zeugen mit dem Beschuldigten noch in diesem Stadium für geboten erachtet (§ 4), so sind die Akten — unter Vertagung der Verhandlung — an den Bezirks-Schulrat zur entsprechenden Ergänzung unter Angabe bestimmter Fragepunkte zurückzuleiten.

Nur in ganz ausnahmsweisen Fällen, namentlich wenn die Entlassung des Beschuldigten von der Dienststelle oder vom Schuldienste in Frage steht, und wenn es auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines maßgebenden Zeugen ankommt, kann der Disziplinarsenat über Antrag des Beschuldigten oder auch von Amts wegen entweder vor der Verhandlung oder im Zuge derselben die Vorladung eben jenes beziehungsweise jener Zeugen zur Verhandlung beschließen.

Die durch die Vorladung von Zeugen zur Disziplinarverhandlung erwachsenden Kosten, für deren Bemessung die bezüglichlichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung zu finden haben, werden aus dem Landes-Schulsonde bestritten, doch hat hierfür der Beschuldigte in dem Falle, als die Zeugenvorladung über seinen Antrag erfolgte und derselbe zu einer Disziplinarstrafe verurteilt wird, Ersatz zu leisten.

§ 11.

Dem Beschuldigten steht es frei, bei der Disziplinarverhandlung persönlich zu erscheinen. Im Falle der nachgewiesenen rechtzeitigen Verständigung des Beschuldigten kann die Disziplinarverhandlung auch in dessen Abwesenheit durchgeführt werden.

Die Disziplinarverhandlung ist nicht öffentlich.

§ 12.

Die Disziplinarverhandlung beginnt mit dem Vortrage des Sachverhaltes und der Untersuchungsergebnisse durch den Berichterstatter. Hierauf ist dem Beschuldigten, dem in jedem Falle das Schlußwort gebührt, das Wort zur Verteidigung zu erteilen. Hierauf findet die Einvernehmung allfällig vorgeladener Zeugen (§ 10) statt. Jedem Mitgliede des Disziplinarsenates steht das Recht zu, behufs Erlangung von Aufklärungen sowohl an den Berichterstatter als auch an den Beschuldigten und die erschienenen Zeugen Fragen zu stellen.

Ist der Sachverhalt zur Genüge erörtert, so wird die Verhandlung durch den Vorsitzenden unterbrochen und zieht sich der Disziplinarsenat zur Beschlußfassung zurück.

Diese wird durch die dem Berichterstatter obliegende Antragstellung eingeleitet und hat zu lauten

- a) auf eine Ergänzung der Disziplinaruntersuchung, oder
- b) auf den Ausdruck, daß kein Anlaß zur Verhängung einer Ordnungs- oder Disziplinarstrafe vorliege, oder
- c) auf die Verhängung einer Ordnungs- oder Disziplinarstrafe.

§ 13.

Das Disziplinarerkenntnis darf sich nur auf Belastungsumstände stützen, welche dem Beschuldigten im Laufe des Untersuchungsverfahrens oder bei der Disziplinarverhandlung vorgehalten worden sind.

§ 14.

Für die Beratung und Beschlußfassung des Disziplinarssenates haben die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den k. k. Landes-Schulrat sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 15.

Nach erfolgter Beschlußfassung wird das Ergebnis derselben verkündet.

§ 16.

Über die Disziplinarverhandlung ist durch den der Verhandlung seitens des Vorsitzenden beizugebenden Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Anwesenden, die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung und die Beschlußfassung zu enthalten hat und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Von dem Ergebnisse der Disziplinarverhandlung ist der Beschuldigte in allen Fällen durch den Landes-Schulrat im Wege des Bezirks-Schulrates und ebenso der zuständige Orts-Schulrat schriftlich zu verständigen.

§ 17.

Gegen die Entscheidung des Disziplinarssenates, insoweit sie nicht auf eine Ergänzung der Disziplinaruntersuchung (§ 12, lit. a) gerichtet ist, steht dem Beschuldigten die innerhalb der vom Tage der Verständigung (§ 16) laufenden 14tägigen Frist bei dem Landes-Schulrate einzubringende Berufung an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu.

§ 18.

Geringere Pflichtverletzungen werden mit einer Ordnungsstrafe geahndet. Grundet sich diese auf einen Beschluß des Bezirks-Schulrates (§ 2), so steht dem Beschuldigten hiergegen die binnen 14 Tagen bei dem Bezirks-Schulrate einzubringende Berufung an den k. k. Landes-Schulrat zu, gegen dessen Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Die Ordnungsstrafe ist die Rüge.

Eine solche kann auch vom Schulleiter wegen pflichtwidrigen Verhaltens einer Lehrperson jederzeit erteilt werden.

§ 19.

Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis,
- b) die strafweise angeordnete Versetzung an eine andere Lehrstelle,
 - α) in der gleichen Ortsklasse,
 - β) in einer niedrigeren Ortsklasse.

Diese Strafe kann bei Schulleitern, Oberlehrern und Direktoren noch durch Entziehung der Funktion als Schulleiter, bei Oberlehrern und Direktoren durch Versetzung an eine niederer organisierte Schule verschärft werden.

- c) Die Entlassung von der Dienststelle,
- d) die Entlassung vom Schuldienste.

§ 20.

Der Verweis wird stets schriftlich erteilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten.

§ 21.

Die Entlassung von der Dienststelle zieht den Verlust der als Lehrer erworbenen Rechte nach sich.

§ 22.

Die Entlassung vom Schuldienste kann als Disziplinarstrafe in der Regel erst dann verhängt werden, wenn, ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disziplinarbestrafung, neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattgefunden haben.

§ 23.

In Fällen einer strafgerichtlichen Verurteilung, mit welcher der Verlust der Wählbarkeit in die Gemeindevvertretung verbunden ist (§ 48, Absatz III des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53), hat durch den k. k. Landeschulrat die Entlassung der Lehrperson aus dem Schuldienste ohne Disziplinarverfahren zu erfolgen.

Ist einer Lehrperson durch strafgerichtliches Urteil die Befähigung für den Lehrberuf abgesprochen worden (§ 420 St.-G.), so ist es dem Ermessen des Landeschulrates vorbehalten, dieselbe ohne Disziplinarverfahren aus dem Schuldienste zu entlassen oder bei besonders berücksichtigungswerten Umständen in den Ruhestand zu versetzen.

§ 24.

Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muß von dem Bezirksschulrate für die Dauer der gerichtlichen oder disziplinarischen Untersuchung verhängt werden, wenn der Sachverhalt die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung erfordert. Eine solche Suspension kann unter der gleichen Voraussetzung auch vom Landeschulrate bis zur Durchführung des Disziplinarerkenntnisses verfügt werden.

Eine Berufung gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 25.

Erscheint die Erhaltung des Suspendierten oder seiner Familie gefährdet, so hat der Landeschulrat gleichzeitig den Betrag der dem Suspendierten oder seiner Familie zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welcher höchstens zwei Drittel des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes betragen darf.

Erfolgt späterhin keine Verurteilung zu einer Disziplinarstrafe, so gebührt dem Suspendierten der Ersatz des zeitweisen Verlustes an Dienst Einkommen.

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. III.

Mein Minister für Kultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 105, 150, 157, 197, 259 und 339.

335.

(3. 46.127/I.)

Gewährung einer Notstands-
unterstützung aus Landes-
mitteln.

Der Landtag beschließt:

In Erledigung des Antrages der Abgeordneten Lenko und Genossen, betreffend Gewährung einer Notstandsunterstützung aus Landesmitteln für die durch den Brand am 10. Mai 1903 in Notlage geratene Bürgerschaft von Windischgraz, wird außer der vom Landes-Ausschusse bereits aus Landesmitteln bewilligten Unterstützung von 5.000 K eine weitere Unterstützung von 10.000 K bewilligt und der Landes-Ausschuß beauftragt, diese Unterstützung dem Hilfsausschusse von Windischgraz zur Verfügung zu stellen.

336.

(3. 46.128/I.)

Wahl in der Erwerbsteuer-
Landeskommission für Steier-
mark im Sinne des § 19
des Gesetzes vom 25. Ok-
tober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die
direkten Personalsteuern.

Der Landtag beschließt:

In die Erwerbsteuer-Landeskommission für Steiermark im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, wurden gewählt:

I. Steuerklasse: Herr Hermann Bührlen als Mitglied;

II. Steuerklasse: Herr Karl Primmer als Mitglied und Herr Karl Traun als Stellvertreter;

III. Steuerklasse: Herr G. A. Westen und Herr Franz Jenko als Stellvertreter;

IV. Steuerklasse: Herr Johann Reitter als Mitglied.

337.

(3. 46.129/I.)

Wahl in die für Steiermark ein-
gesetzte Berufungskommission
für die Personaleinkommen-
steuer gemäß des Gesetzes
vom 25. Oktober 1896,
R.-G.-Bl. Nr. 220, be-
treffend die direkten Personal-
steuern.

Der Landtag beschließt:

In die für Steiermark eingesetzte Berufungskommission für die Personaleinkommensteuer gemäß des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, wurden gewählt:

I.

- a) Vermittelt Wahl durch die von der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern (§ 3, II der Landesordnung) gewählten Abgeordneten die Herren Anton Walz und Dr. Leopold Vink als Mitglieder;
- b) vermittelt Wahl durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden (§ 3, III der Landesordnung) gewählten Abgeordneten Herr Johann Rožkar als Mitglied;
- c) vermittelt Wahl von der ganzen Landesversammlung die Herren Alois Pösch, Josef Sutter, Josef Lenko und Franz Robič als Mitglieder;

II.

- a) vermittelt Wahl durch die von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (§ 3, I der Landesordnung) gewählten Abgeordneten die Herren Karl Graf Lamberg und Julius Alfred Freiherr von Moscon als Stellvertreter;
- b) vermittelt Wahl durch die von der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern (§ 3, II der Landesordnung) gewählten Abgeordneten Herr Dr. Heinrich Jabornegg von Altenfels als Stellvertreter;
- c) vermittelt Wahl durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden (§ 3, III der Landesordnung) gewählten Abgeordneten Herr Franz Trummer als Stellvertreter;
- d) vermittelt Wahl von der ganzen Landesversammlung die Herren Karl Kiech und Johann Thunhart als Stellvertreter.